

MARK UNBEHEND | CHRISTIAN SCHRÖDER | ULRIKE ZÖLLER

Kinderschutz in der Großregion

Vergleich der Kinderschutzsysteme in Deutschland, Frankreich,
Belgien und Luxemburg

Kinderschutz in der Großregion

Vergleich der Kinderschutzsysteme in
Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg

*Mark Unbehend
Christian Schröder
Ulrike Zöllner*

*sozial
wissenschaften
htw saar*

*Campus Alt-Saarbrücken
Haus des Wissens | Gebäude 11*

*Malstatter Straße 17
66117 Saarbrücken*

socialnet **Verlag**

socialnet **Verlag**

socialnet GmbH
Weidengarten 25
53129 Bonn

<https://www.socialnet.de/verlag>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mark Unbehend, Christian Schröder, Ulrike Zöller

Verlagslektorat: Maria Milbert
Buchsatz und Coverdesign: Veronique Nikolai
Herstellung der Printversion: BoD – Books on Demand, Norderstedt

ISBN: 978-3-936978-07-0
<https://doi.org/10.60049/kzzqr85s>

Wir danken dem saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung und Veröffentlichung des Buches.

Inhalt

Vorwort von Dr. Magnus Jung	8
Vorwort des Autor*innenteams	10
Einleitung: Kinderschutz und Kinderrechte in der Großregion	14
1 Kinderschutz in Deutschland	25
1.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Deutschland	32
1.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des deutschen Kinderschutzsystems	34
1.3. Akteur*innen im Kinderschutz	42
1.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Deutschland (v. a. Saarland / Rheinland-Pfalz)	60
2 Kinderschutz in Luxemburg	68
2.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Luxemburg	74
2.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des luxemburgischen Kinderschutzsystems	77
2.3. Akteur*innen im Kinderschutz	84
2.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Luxemburg	103

3 Kinderschutz in Frankreich	106
3.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Frankreich	115
3.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des französischen Kinderschutzsystems	126
3.3. Akteur*innen im Kinderschutz in Frankreich	132
3.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Frankreich	166
4 Kinderschutzsystem in Belgien	171
4.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Belgien	187
4.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des belgischen Kinderschutzsystems	196
4.3. Akteur*innen in der Französischen Gemeinschaft (Fédération Wallonie-Bruxelles)	198
4.4. Akteur*innen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgien	218
4.5. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Belgien	224
5 Fazit: Kinderschutz und Kinderrechte in der Großregion	229
Interviewverzeichnis	232
Literaturverzeichnis	234
Abbildungsverzeichnis	266

Vorwort von Dr. Magnus Jung

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung, der sich das Saarland aktuell in besonderer Form annimmt. Wir gehen einen eigenen, neuen Weg.

Mit der Einführung des Amtes eines Kinderschutzbeauftragten und der Verabschiedung eines weitreichenden Kinderschutzgesetzes zeigt die Saarländische Landesregierung Verantwortung und stellt die Weichen für die Weiterentwicklung und Stärkung des Kinderschutzes im Saarland und damit auch in der Großregion. Ziel ist es, Kinder in ihren Rechten zu stärken, Prävention von Gewalt gegen Kinder flächendeckend in der Gesellschaft zu verankern und da wo notwendig die Interventionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen qualitativ auszubauen.

Der vorliegende Band „Kinderschutzsysteme in der Großregion“ gibt uns dazu regionalisierte Fachkenntnisse, mit deren Hilfe wir Anregungen oder Unterstützung zur Umsetzung unserer Ziele in der gesamten Region bekommen. Er beinhaltet einen Überblick über die Entwicklung der Kinderschutzsysteme in Deutschland mit dem Schwerpunkt Saarland und Rheinland-Pfalz im historischen Rückblick. Kern des Bandes ist eine Bestandsaufnahme der aktuellen Kinderschutzsysteme in Deutschland, Luxemburg, Frankreich und Belgien. Es wird aufgezeigt, wie in den Staaten, zu den die Regionen der Großregion gehören, die Kinderschutzsysteme aufgebaut sind, welche politischen Ebenen in der Verantwortung stehen, welche Gesetze und sonstige Regelungen in den einzelnen Staaten maßgeblich sind.

Die Ausführungen eröffnen uns einen Gesamtüberblick über das Themenfeld Kinderschutz in der Großregion und können als Wissensbasis für eine zukünftige

Neuausrichtung im politischen Denken, Aushandeln und Gestalten dienen. Interregionale Zusammenarbeit sollte die Themen Kinderrechte und Kinderschutz beinhalten. Grenzüberschreitend Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, heißt, den Menschen in ihrem Alltag zu folgen, deren Leben sich nicht an Landesgrenzen ausrichtet.

Die weltweite Umsetzung der Kinderrechtskonvention lehrt uns, dass es realistisch ist, Verantwortung in Gemeinschaft und im Großen zu übernehmen. Das gilt auch für die staatlichen Schutzmechanismen, die Garantienstellung der Jugendhilfe und das Wächteramt des Staates. Trotz aller Vielfalt in den politischen Systemen und Verwaltungsstrukturen der Länder in unserer Großregion können wir eine gemeinsame Grundhaltung entwickeln, für die wir über die unterschiedlichen Kinderschutzsysteme die Expertise, Erfahrungen und Sichtweisen der anderen benötigen. Dazu leistet der vorliegende Band zu Kinderschutzsystemen in der Großregion einen hervorragenden Beitrag.

Gewalt an Kindern stoppt nicht an Landesgrenzen. Wir müssen in Zukunft unser politisches Handeln stärker am Kindeswohl und an den Interessen der Kinder ausrichten und weniger an den Landesgrenzen. Hilfen und Initiativen sollten sich grenzüberschreitend bilden und entwickeln können. Die überregionale Zusammenarbeit und den interdisziplinären Austausch aller Beteiligten zu fördern, ist mir dabei ein Herzensanliegen.



Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Magnus Jung". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Magnus Jung

Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Vorwort des Autor*innenteams

Die Großregion versteht sich als Kooperationsraum, in dem länderübergreifend in verschiedenen Politikbereichen „hochgradig integrierte“ Partnerschaften zwischen dem privaten Sektor und den öffentlichen Einrichtungen auf verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen entstehen. Der daraus entstandene Austausch von Akteur*innen im privaten und öffentlichen Bereich führt auch zu Herausforderungen in der länderübergreifenden Kinder- und Jugendhilfe. In den letzten Jahren wurde beispielsweise durch das Interregprojekt EUR@QUA (Laufzeit 2019–2022) deutlich, dass es gerade im Kontext der länderübergreifenden Kinder- und Jugendhilfe, z. B. wenn Kinder wegen Schutzmaßnahmen die Grenzen ihres Herkunftslandes überschreiten müssen, spezifischer Kenntnisse und Kompetenzen bedarf. Von besonderer Relevanz sind diese Kenntnisse, da die Umsetzung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Kinderrechte im Artikel 3 die „best interests of the child“ betont. Steht dieser Anspruch im Vordergrund der länderübergreifenden Hilfemaßnahmen, können Kenntnisse über das jeweilige Kinderschutzsystem bei der Entscheidung helfen, ob eine länderübergreifende Unterbringung zum Wohl des Kindes gerechtfertigt werden kann. Dabei sollte aus unserer Sicht der Gedanke der Partizipation von Kindern bei allen sie betreffenden Anliegen im Vordergrund stehen.

Wir freuen uns, mit dem vorliegenden Band einen ersten systematischen Überblick über die Kinderschutzsysteme in der Großregion präsentieren zu können. Damit wollen wir aktiv den Austausch von Fachkräften, Politiker*innen und Wissenschaftler*innen fördern, die sich länderübergreifend mit der Umsetzung von Kinderrechten und Kinderschutz in der Großregion befassen.

Der Band ist so aufgebaut, dass nach einer Einführung in das Verständnis von Kinderschutz und Kinderrechten in der Großregion, die Kinderschutzsysteme von Deutschland, Luxemburg, Frankreich und Belgien dargestellt werden. Hierbei folgen nach einer historischen Einführung jeweils die Strukturmerkmale und Besonderheiten, ein Überblick über die zentralen Akteur*innen im Kinderschutz sowie Tipps & Links zum Kinderschutzsystem des jeweiligen Landes.

Bei der Erstellung des Vergleichs der Kinderschutzsysteme in der Großregion haben wir umfangreiche Recherchen durchgeführt sowie zahlreiche Quellen und Interviews mit Expert*innen ausgewertet. Allerdings liegen viele dieser Quellen und auch einige Interviews ausschließlich in französischer Sprache vor. Um den Informationsgehalt für unsere deutschsprachigen Leser*innen zu gewährleisten, wurden die Interviews professionell übersetzt und andere Quellen von uns ins Deutsche übertragen. Einige Abbildungen haben wir jedoch auch bewusst – aufgrund der jeweiligen Fachbegriffe – in französischer Sprache belassen. Wir gehen jedoch im anschließenden Text ausführlich auf diese Abbildungen ein, um Ihnen das Verständnis zu erleichtern.

Die Interviews mit den Expert*innen aus der Großregion sind in einem Film, der im Rahmen des Projekts EUR@QUA an der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar hergestellt wurde, festgehalten worden. Der Film bietet Einblicke in die unterschiedlichen Kinderschutzsysteme aller sechs Teilregionen der Großregion. Trotz der Unterschiedlichkeit der Systeme, der Sprachen und der nationalen Grenzen, wird im Film der Wunsch aller Beteiligten erkennbar, durch intensiven Austausch einen grenzüberschreitenden Raum zum transnationalen Kinderschutz künftig zu etablieren, um einen kinderrechtsbasierten Ansatz gemeinsam zu verfolgen. Der Film kann die Ergebnisse des vorliegenden Bandes unterstützen und beispielsweise bei Fort- und Weiterbildungen eingesetzt werden. Die Links zum Film sind unter der Rubrik Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Deutschland auffindbar.

Wir möchten an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank aussprechen an René Schlechter, Fanny Dedenbach, Charel Schmit, Fouzia Elmarabet, Thibaut Jacquinet, Vanessa Schmitz, Marc Hamel, Yanael Pommee, Aoun Thessadite, Elisa Duclos, Jacques Le Petit, Dominique Rolin für ihre wertvollen Rückmeldungen und Kommentare zu unseren Textentwürfen. Ihr Feedback hat maßgeblich zur Qualität dieses Buches beigetragen. Darüber hinaus danken wir den teilnehmenden Expert*innen, die uns im Rahmen der Interviews zu den Kinderschutzsystemen ihre Zeit und ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben.

Ohne die großzügige finanzielle Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes wäre diese vergleichende Synopse nicht möglich gewesen. Dafür wollen wir uns ausdrücklich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt auch Steffen Schröter für sein Feedback und Lektorat, das zur sprachlichen Klarheit und Präzision dieses Werkes beigetragen hat. Und auch Sumer Rahman sei gedankt, für die professionelle Übersetzung der Interviews.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Buch einen interessanten Einblick in die Kinderschutzsysteme von Deutschland, Luxemburg, Frankreich und Belgien ermöglicht und dazu beiträgt, die Kooperation in der Großregion sowie die länderübergreifende Umsetzung der Kinderrechte weiter zu stärken. Wir wünschen ihnen eine anregende Lektüre!

Saarbrücken, im November 2023

Christian Schröder, Mark Unbehend & Ulrike Zöllner

Einleitung: Kinderschutz und Kinderrechte in der Großregion

Im Jahr 1989 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention [UN-KRK]) verabschiedet. Unter den Ländern der Großregion¹ (siehe Abb. 1, ehemals Saar-LorLux-Region²) unterzeichnete Frankreich im Jahr 1990 als erstes Land die UN-KRK. Belgien ratifizierte die UN-KRK im Jahr 1991. In Deutschland trat sie 1992 in Kraft.³ Luxemburg trat im Jahr 1994 bei. 196 Länder haben die UN-KRK bis dato ratifiziert.⁴

¹ In der Großregion lebten 2019 über 11,6 Millionen Menschen. Mit knapp vier Millionen Einwohner*innen ist Rheinland-Pfalz die bevölkerungsreichste Teilregion, gefolgt von der Wallonie mit 3,6 Millionen Einwohner*innen. In Lothringen leben rund 2,3 Millionen Menschen. Die kleinsten Teilregionen sind das Saarland mit einer Bevölkerung von knapp einer Million und Luxemburg mit 613.900 Menschen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens leben knapp 77.500 Einwohner*innen (Groß – Grande Region 2022).

² Der Ausdruck SaarLorLux schloß Rheinland-Pfalz und Belgien nicht mit ein. Er wurde 1969 von Hubertus Rolshoven (Prof. der Universität des Saarlandes und Vorstandsvorsitzender der Saarbergwerke AG) in Bezug auf die gemeinsame Industriegeschichte der Teilregionen geprägt (Geiger-Jaillet 2001, S. 3 ff.).

³ Die dabei von der Bundesrepublik zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden.

⁴ Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die UN-KRK unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Einige US-amerikanischen Gesetze wie die lebenslange Haftstrafe bei Minderjährigen →

Damit ist die UN-KRK diejenige unter allen UN-Konventionen, die die größte gemeinsame Basis der meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bildet.



Abbildung 1: Die Großregion⁵

Quelle: Groß – Grande Region 2022

sowie die in einigen Bundesstaaten erlaubte körperliche Züchtigung an Schulen und auch im häuslichen Bereich stehen im Widerspruch zur UN-KRK.

⁵ Die Übersichtskarte zeigt die Zusammensetzung der Großregion mit den deutschen Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz, dem französischen Lothringen, dem Großherzogtum Luxemburg und der belgischen Wallonie, die sich aus der Fédération Wallonie-Bruxelles (Französische Gemeinschaft) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgien zusammensetzt (Groß – Grande Region 2022).

Einleitung: Kinderschutz und Kinderrechte in der Großregion

54 Artikel verbriefen in der UN-KRK die Rechte der Kinder (Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die in vier Grundprinzipien zusammengefasst werden: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang. Ferner werden die Kinderrechte in drei Gruppen unterteilt, die im englischsprachigen Raum auch als die drei Ps der UN-KRK bezeichnet werden. Dazu gehören das präventive Recht auf Förderung und Entwicklung (provision), das Recht auf Beteiligung (participation) und das Recht auf Schutz (protection).

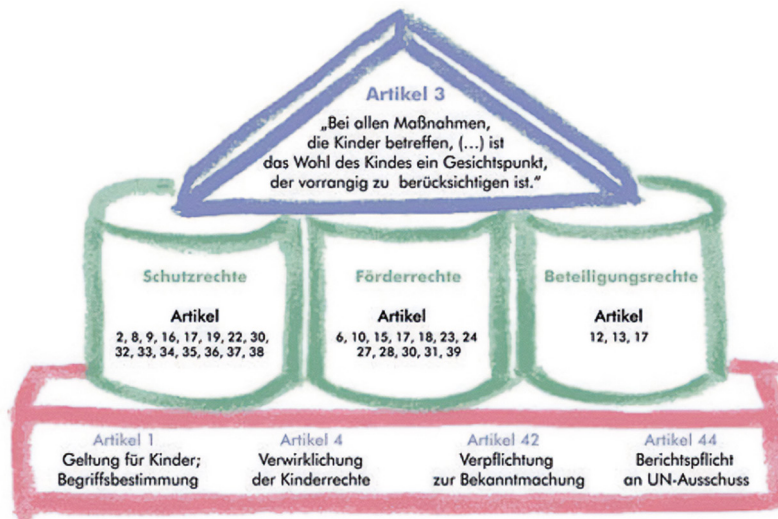


Abbildung 2: Gebäude der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2019, S. 14

Die auch als „Triple P“ (protection, provision and participation) bezeichneten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte bilden die drei Säulen, die das Dach – das

Wohl des Kindes – stützen (siehe Abb. 2). Das Kindeswohl (engl. best interests of the child) ist hierbei als übergeordnete Leitlinie zu verstehen (Gerarts und Wutzke 2020, S. 16 f.), weshalb ihm in der UN-Kinderrechtskonvention auch ein eigener Artikel, der Artikel 3, gewidmet wurde:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(UNICEF 2022, S. 10)

Mit Artikel 3 der UN-KRK lautet das übergeordnete Ziel aller nationalstaatlichen Systeme, das Wohlergehen von Kindern zu sichern⁶. So sollen Schäden auf-

⁶ Hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte in der Bundesrepublik Deutschland wird häufig darauf hingewiesen, dass die Übersetzung von „best interests of the child“ mit Wohl des Kindes als kritisch einzustufen ist. Beispielsweise kritisiert das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, dass der Begriff „best interests of the child“ aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der offiziellen deutschen Übersetzung mit „Wohl des Kindes“ das Kind paternalistisch zum Schutzobjekt erklärt: „Diese nicht dem Wortlaut entsprechende Übersetzung kann einer paternalistischen Haltung Vorschub leisten. Der Begriff ‚Kindeswohl‘ missachtet die Perspektive des Kindes und berücksichtigt die Meinung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) ungenügend. Deshalb ist auf ein gebotenes Umdenken und ein Verständnis des Kindeswohls hinzuarbeiten, das das Recht auf Gehör und Beteiligung als vordringlichsten Ausdruck der Subjektstellung unmittelbar mit dem Kindeswohl verknüpft.“ (NC Deutschland o.J.)

grund altersunangemessener Behandlung, körperlicher bzw. sexueller Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Armut oder Krankheit verhindert werden (Schone und Struck 2018, S. 767 ff.). Aus einer Menschenrechtsperspektive stehen diese drei Ps untereinander in enger Beziehung und lassen sich nur schwer trennen. Zentral dabei ist, dass Kinder mit der UN-KRK erstmals verstärkt als Träger eigener Rechte begriffen werden (Maywald 2014; Gerarts und Wutzke 2020). Gerade die Debatte um Rechte und Schutz verdeutlicht jedoch, dass den jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Systemen nach wie vor Vorstellungen von Kindheit zugrunde gelegt werden, die Kinder als schutzbedürftige Objekte betrachten und weniger als Akteur*innen, die selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können (Richter 2017).

Obwohl diese Debatte um Rechte und Schutz von Kindern in allen Ländern der Großregion geführt wird, sind die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden, unterschiedlich. Die aktuelle Debatte in Luxemburg zeigt etwa, dass sich dort mit der Reform des Jugendschutzgesetzes ein Paradigmenwechsel von einem paternalistisch-bevormundenden Schutzmodell hin zu einer kinderrechtsbasierten Perspektive vollzieht (Schmit 2022; Marmulla 2022). Die unterschiedlich geführten Debatten hängen mitunter mit dem historischen Gewordensein der nationalstaatlichen Systeme zusammen, sind aber auch abhängig von der unterschiedlichen Ausbildung der Fachkräfte oder von den jeweils in diesen Ländern regierenden Parteien in diesen Ländern.

Die mit den Kinderrechten einhergehenden Verpflichtungen gegenüber allen Kindern sollen in den Unterzeichnerstaaten umgesetzt werden und ziehen mitunter weitreichende Reformen nach sich, wie sich etwa am Beispiel der Zusammenführung des Kinder- und Jugendhilfesystems und der Behindertenhilfe in Deutschland verdeutlichen lässt. Der Gedanke der Partizipation von Kindern bei allen sie betreffenden Anliegen steht dabei im Vordergrund. Entsprechend sind alle Organisationen, in denen Kinder ihren Alltag verbringen, hinsichtlich der Partizipations-

möglichkeiten von Kindern zu reflektieren. Neben Kinderschutzkonzepten werden Beschwerdeverfahren und Partizipationskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt oder überarbeitet (Jann 2014). Ferner werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstellen eingerichtet (Schruth et al. 2022). Die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten als Teil einer Organisationsentwicklung im Sinne von organisationalem Lernen könnte dazu beitragen, dass die Kinderrechte Teil einer gelebten Organisationskultur werden (Günderoth 2022, S. 20 ff.; vgl. auch Oppermann et.al 2018).

Bei all diesen Reformbemühungen, die die Umsetzung der Kinderrechte nach sich zieht, sind stets auch unterschiedliche Professionen wie die Rechtswissenschaft, die Soziale Arbeit, die Medizin oder die Psychologie einbezogen. Je nach Profession und ihrer nationalen Spezifik im Sinne von Ausbildung und struktureller Ausgestaltung der nationalstaatlichen Systeme finden sich unterschiedliche Ausprägungen des Verständnisses von Kinderschutz und Kinderrechten.

Das enge und das weite Verständnis von Kinderschutz

Das Verständnis von Kinderschutz kann idealtypisch enger oder weiter gefasst werden (Berghaus et al. 2021, S. 65). Während ein enges Verständnis von Kinderschutz insbesondere das staatliche Eingriffsrecht bei unmittelbaren Gefahren für alle Kinder und Jugendlichen beinhaltet, schließt eine breite Auslegung von Kinderschutz „präventive Angebote und Maßnahmen mit der Zielvorstellung ein, dass es erst gar nicht zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kommt“ (Schulze-Krüdenner und Düversy 2021, S. 17).

An einem engen Verständnis von Kinderschutz wird mitunter kritisiert, dass Maßnahmen zu spät erfolgen, nämlich erst dann, wenn eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden konnte (Dettenborn 2017, S. 57). In einem breiten Verständnis umfasst Kinderschutz nicht

*nur die Zusammenarbeit mit allen Kindern, sondern auch mit Eltern, Fachkräften und anderen Akteur*innen, die im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz tätig sind (Kändler 2013, S. 15 ff.).*

Ferner erstreckt sich dieses Verständnis auf Aktivitäten und Bereiche, die auf den ersten Blick gar nicht zum Kinderschutz gehören. So umfasst Kinderschutz dann „alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone und Struck 2018, S. 767 f.), womit dann z. B. auch die Armutsbekämpfung, die Demokratieerziehung oder die Vermittlung der Kinderrechte nach der UN-KRK zum Kinderschutz gezählt werden können.

Dieses weite Verständnis von Kinderschutz wird zunehmend mit Bezug auf die UN-KRK ausdifferenziert, indem der Schutzgedanke nicht nur auf den Schutz vor Gewalt begrenzt, sondern auch auf Diskriminierungs-, Gesundheits-, Medienrechte und die Verwirklichung der Schutzrechte besonders verletzlichere Gruppen wie Kindern mit Behinderung oder geflüchteten Kindern ausgeweitet wird (Maywald 2012). Durch eine solche Erweiterung des Verständnisses von Kinderschutzsystemen erfolgt in den unterschiedlichen Ländern der Großregion eine Ausweitung der Aufgabenbereiche, mit dem Ziel, über den engen Kinderschutz hinaus auch die Kinderrechte stärker gesellschaftlich zu verankern.

Akteur*innen der Première ligne und an den Schnittstellen

*Es gibt zahlreiche Akteur*innen, die nicht im Zentrum der Kinder- und Familienhilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe stehen und dennoch stark auf das bzw. sogar im Feld wirken. Jäger und Peters bestimmen in Bezug auf Luxemburg sogenannte Akteur*innen der „Première ligne“ (Jäger und Peters 2020, S. 31) und auch Richard nutzt mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft Belgiens diesen Ausdruck (Richard 2019, S. 1). Damit gemeint sind Akteur*innen aus benachbarten Feldern, die täglich mit oder zu Kindern und Jugendlichen bzw. in und zu den Bereichen Kinder- und Jugendschutz und Kinderrechten*

arbeiten. Diese sind nach Meinung der Autorinnen vor allem dann von Relevanz, wenn es um den Falleingang geht (Jäger und Peters 2020, S. 31).

Die Akteur*innen der *Première ligne* und auch Akteur*innen an Schnittstellen zu den Kinder- und Familienhilfestrukturen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Polizei, Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, aber auch die Ombudsstellen) sind oftmals diejenigen, bei denen die einzelnen Fälle des engen Kinderschutzes auffallen.

Hierbei wird deutlich, dass die Annahme solcher Akteur*innen der *Première ligne* und von Schnittstellen auf einem engen Verständnis von Kinderschutz und Kinder- und Familienhilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe basiert und dennoch erst dieser Blick ein weites Verständnis ermöglicht, indem diese Akteur*innen beim präventiven Kinderschutz und bei der Vermittlung von Kinderrechten mitbedacht werden.

In Luxemburg ist dem *Office National de l'Enfance (ONE)* im *Règlement 2011* ausdrücklich die Kooperation mit Akteur*innen benachbarter Felder als Aufgabe zugeordnet (ebd., S. 31). Und auch in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gibt es eine derartige gesetzliche Regelung im *SGB VIII*, wo in § 81 die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“ (§ 81 *SGB VIII*), verpflichtet werden. In diesem Kooperationsparagrafen im *SGB VIII* sind auch noch zahlreiche solcher Akteur*innen aufgeführt, z. B. Schulen, Gerichte, der Gesundheitsbereich, die Bundesagentur für Arbeit oder die Polizei.

Sowohl in Deutschland als auch in Luxemburg ist also zumindest den staatlichen Akteur*innen der Kinder- und Familienhilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe die Kooperation mit den Akteur*innen der *Première ligne* vorgeschrieben.

*Wir übernehmen diese Einteilung und Begrifflichkeit im vorliegenden Text und schließen in den Begriff „Akteur*innen der Première ligne“ auch die Schnittstellen ein, um mit Blick auf präventiven Kinderschutz diese Akteur*innen nicht zu vernachlässigen. Dennoch würde es den Rahmen dieses Textes sprengen, alle diese Akteur*innen detailliert und vollumfänglich darzustellen. Daher wird bei der Beschreibung der Kinderschutzsysteme der einzelnen Länder im Folgenden immer nur auf eine Auswahl dieser Akteur*innen eingegangen.*

Im EU-Interreg-Projekt zum grenzüberschreitenden Kinderschutz in der Großregion (EUR&QUA, Laufzeit: 2017–2021) wurde in Interviews mit den Fachkräften deutlich, dass ein breites Verständnis von Kinderschutz im Sinne der Umsetzung der Kinderrechte auf Zustimmung trifft. Dennoch zeigte sich auch, dass die Begriffe, die in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte gebraucht werden, nicht einfach in andere Sprachen übersetzt werden können, weil sich hinter den verwendeten Begrifflichkeiten Annahmen und Wissensbestände über nationalstaatliche Systeme verbergen, die nicht fraglos in den Gesprächen zwischen Fachkräften aus unterschiedlichen Ländern vorausgesetzt werden können (Schröder und Zöller 2020, 2021a).⁷ Daher stellten wir uns die Frage, wie ein Austausch zwischen Fachkräften aus unterschiedlichen Teilregionen der Großregion über den gemeinsamen Nenner Kinderrechte ermöglicht werden kann, der Fachlichkeit durch ein Voneinander-Lernen und zugleich eine aus einer Kinderrechtsperspektive erfolgende Abstimmung und Kooperation in länderübergreifenden Fällen befördert.

⁷ Im Rahmen des EUR&QUA-Projekts entstanden zwei vergleichende Analysen, die die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen der Großregion in den Blick nahmen (Renard et al. 2021a, 2021b).

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass ein systematischer Vergleich der nationalstaatlichen Systeme im Hinblick auf Kinderschutz und Kinderrechte dafür eine gute Grundlage bildet. Das Zusammenwachsen der Großregion hinsichtlich des Umgangs mit den Kinderrechten ist notwendig, da das Überschreiten von Ländergrenzen in der Großregion zum Alltag von Kindern und Erwachsenen gehört. Luxemburgische Kinder besuchen etwa die Schule in Belgien und in Frankreich lebende Kinder werden im Saarland beschult. Wie die Forschung im EU-Interreg-Projekt zeigte, werden in der Großregion zudem Kinder jenseits der Ländergrenzen stationär untergebracht (Schröder und Zöllner 2020; Schröder und Peters 2021). Auch hier braucht es – wie uns Fachkräfte und betroffene Eltern mitteilten – dringend Wissen, das die nationalstaatlichen Systeme und die jeweiligen Ansprechpartner*innen zusammenfasst, damit Kooperation gelingen kann.

*In grenzüberschreitenden Fällen müssen zusätzlich zu den Akteur*innen des eigenen Staats noch Akteur*innen des jeweils anderen Staats beachtet werden:*

- *öffentliche und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe im anderen Staat*
- *zuständige Gerichte im anderen Staat*
- *evtl. Pflegefamilie im anderen Staat*
- *zentrale Behörden im anderen Staat (z. B. in Deutschland das Bundesamt für Justiz)*
- *Internationaler Sozialdienst*
- *Kontaktrichter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen*

- *die konsularische Vertretung im Zielstaat, die dortigen Ausländer- und Sozialbehörden (Schröder und Zöllner 2021b, S. 18)*

Nachfolgend werden wir historisch in die Entwicklung der Kinderschutzsysteme in der Großregion einführen, die rechtlichen Grundlagen überblicksartig skizzieren sowie die Besonderheiten und Akteur*innen im Kinderschutz benennen. Untergliedert sind die Ausführungen in vier Hauptkapitel, die sich den nationalen Kinderschutzsystemen in Deutschland, in Luxemburg, in Frankreich und in Belgien widmen. Abschließen werden wir die jeweiligen Kapitel mit Lektüreempfehlungen für ein vertiefendes Studium des betreffenden Kinderschutzsystems. Dabei werden wir auch den Prozess der Abkehr von einem engen Kinderschutzverständnis und der Hinwendung zur Umsetzung der Kinderrechte anhand der Schaffung von Ombudsstellen und Kinderrechtsverteidiger*innen darstellen. Diese haben sich in den einzelnen Teilregionen der Großregion als Folge der UN-KRK herausgebildet. Sie sind auch Anlaufstellen für transregionale Fragen zum Kinderschutz.

1 Kinderschutz in Deutschland

Kinderschutz ist auch in Deutschland ein Begriff, der nicht einheitlich genutzt wird und der dennoch allen klar zu sein scheint. Bei näherer Beschäftigung wird schnell deutlich, dass es keine einheitliche und eindeutige Definition von Kinderschutz gibt. Zwar werden in verschiedenen Gesetzestexten (GG, BGB, SGB VIII, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) unterschiedliche Elemente des Kinderschutzes erwähnt, aber es gibt keine eindeutig definierte Position (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2019).

Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Deutschland

Grundgesetz (GG): *Wächteramt des Staates über Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) → Kinder haben keinen Anspruch auf bestmögliche Eltern, sondern nur darauf, nicht von ihren Eltern gefährdet zu werden.*

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: *Das SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für alle Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Definiert werden die Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere der Jugendämter. Diese Leistungen richten sich an alle Kinder und Jugendlichen und basieren auf den grundlegenden Prinzipien Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit und Partizipation.*

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz [KJSG], seit Juni 2021): *Das KJSG leitet eine Reform des SGB VIII ein, um Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Ferner soll durch Gesetzesreformen eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, die*

Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung miteinschließt (bisher: SGB XII und in Zuständigkeit der Sozialhilfe). Das Ziel lautet kurz formuliert: „Hilfen aus einer Hand für Menschen mit und ohne Behinderung“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2021, S. 4). Ferner sollen damit die Prävention und die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen ausgeweitet werden (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2021, S. 3 f.).

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): *Das BKisSchG baut auf den Säulen Prävention und Intervention auf. Folgende Regelungsbereiche werden adressiert: gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz, nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke ‚Frühe Hilfen‘, Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen (etwa dadurch, dass für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche Voraussetzung ist) und verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ 2022, S. 20).*

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): *Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).*

Höchstrichterliche Rechtsprechung: *Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt z. B. die Gefährdung des Kindeswohls eine gegenwärtige und in einem solchen Maß vorhandene konkrete Gefahr voraus, die bei weiterer ungehinderter Entwicklung der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes erwarten lässt (BGH FamRZ 2019, 598; 2017, 212).*

Kinderschutz in Deutschland umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor jeglicher Art von Beeinträchtigung. Dies beinhaltet sowohl die Tätigkeit von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Institutionen. Der

Kinderschutz setzt bereits im Säuglingsalter ein und soll Kindern wie auch Jugendlichen in allen Phasen und Situationen ihres Lebens Sicherheit bieten. Ziel ist es, vor allem Schäden aufgrund altersunangemessener Behandlung, körperlicher bzw. sexueller Übergriffe und Ausbeutung, Armut oder Krankheit zu verhindern. Übergeordnetes Ziel jeder Aktivität im Kinderschutz ist das Wohlergehen von Kindern bzw. die Verhütung oder Beseitigung von sie betreffenden Gefährdungen (Bode und Turba 2015).

Die wichtigste Akteurin im Kinderschutzsystem in Deutschland ist die Kinder- und Jugendhilfe, die in den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII sowohl unterstützend als auch schützend tätig wird. Für die gesetzlichen Grundlagen ist der Bund zuständig.

Die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) hat in einem Infosystem die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland übersichtlich zusammengefasst. Auf diesem Infosystem beruht die Übersicht in Abbildung 3.

Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland umfasst ...



Abbildung 3: Übersicht über die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 3

Deutlich wird in Abbildung 3, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sehr unterschiedliche Bereiche und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern umfasst. Die meisten dieser Bereiche sind durch einen Angebotscharakter treffend beschrieben. Zwar ist Kinderschutz in allen Bereichen im Rahmen der „Einheit der Jugendhilfe“ als Leitziel vorgegeben, aber auf das enge Kinderschutzverständnis fokussiert sind lediglich die Bereiche der hoheitlichen Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und auch viele Hilfen zur Erziehung, die zum Teil auch gegen den Willen der Kinder und Eltern durchgesetzt werden können (Böllert 2018, S. 6 ff.).

In Abbildung 4 werden die Akteur*innen, die in den einzelnen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, mittels einer Übersicht über die Aufgabenfelder noch deutlicher dargestellt.

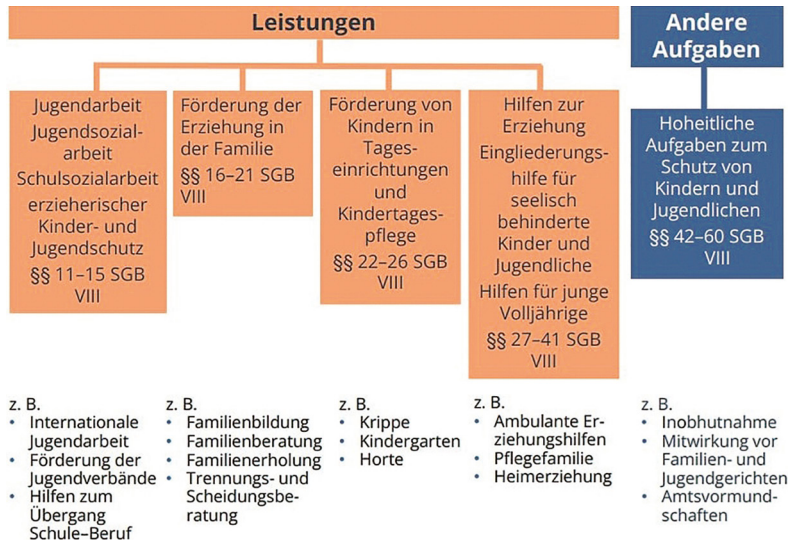


Abbildung 4: Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11–60 SGB VIII)

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 40

Die Bundesrepublik Deutschland ist föderal aufgebaut. Das Subsidiaritätsprinzip und das föderale System führen in Deutschland dazu, dass die Bundesländer für die Weiterentwicklung und den gleichmäßigen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich sind. In Abbildung 5 sind die Zuständigkeiten abgebildet.

	Kommunen	Länder	Bund
Zuständigkeit	Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Staaten	16 Landesministerien für Kinder und Jugend Landesjugendämter	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Grundlagen	Mittelfristige Kinder- und Jugendhilfepläne	Ausführungsgesetze zum SGB VIII	SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz
Instrumente	Örtliche Planung und Förderung in kommunaler Selbstverantwortung	Anregung, Förderung, Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe	Überregionale Anregung, Modelle und Förderung
Förderung und Berichterstattung	Örtliche Einrichtungen und Angebote in freier und öffentlicher Trägerschaft	Landesjugendpläne Kinder- und Jugendberichte	Kinder- und Jugendplan (KJP) Kinder- und Jugendbericht

Abbildung 5: Die Kinder- und Jugendhilfe im föderalen System Deutschlands

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 74

Den Jugendämtern in Städten und Landkreisen kommt die Aufgabe zu, die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverantwortung zu planen und zu fördern. Das Saarland und Rheinland-Pfalz sind mit unterschiedlichen föderalen Strukturen Teil der Großregion.

Umsetzung des SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Saarland

In Rheinland-Pfalz wird das SGB VIII durch das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) umgesetzt. Im Jahr 2008 wurde das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) erlassen. Das Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Durch

das LKindSchuG konkretisiert Rheinland-Pfalz das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

*Dieses Gesetz zielt auf die umfassende „Verbesserung der Strukturen für ein entwicklungsförderliches und gesundes Aufwachsen von Kindern“ (Zaun-Rausch 2008, S. 16). Hierzu sieht das LKindSchuG einen umfassenden Ausbau von Angeboten zur frühen Förderung (§ 2 LKindSchuG) und eine bessere Vernetzung von am Kinderschutz beteiligten Akteur*innen (z. B. pädagogische Fachkräfte, Hebammen, Ärztinnen / Ärzte) vor. Eine Schlüsselstellung kommt dem verstärkten Ausbau lokaler Netzwerke (§ 3 LKindSchuG) zu, der gemäß § 4 LKindSchuG vom Land finanziell gefördert wird (Schulze-Krüdener und Diversy 2021, S. 20).*

Die Aufgabe einer im rheinland-pfälzischen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichteten Servicestelle ist die Beratung von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags. Des Weiteren berät sie Kommunen beim Ausbau lokaler Netzwerkstrukturen und koordiniert länderübergreifende Angebote und Fortbildungen (LSjV RLP 2019).

Im Saarland wurde das Landeskinderschutzgesetz gerade auf den Weg gebracht (dazu mehr weiter unten im Abschnitt „Kooperation zum Kinderschutz“).

Hilfen zur Erziehung in Deutschland

Die Hilfen zur Erziehung stellen – wie oben dargestellt – nur einen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland dar, aber mit Blick auf ein enges Kinderschutzverständnis einen wichtigen. Die Übersicht in Abbildung 6 verdeutlicht die verschiedenen Formen von Hilfen zur Erziehung, die es in Deutschland gibt.

Hilfen zur Erziehung erfolgen

- **als ambulante oder teilstationäre Hilfen,**
 - die sich vorrangig an die Eltern/Familien wenden (Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe),
 - die sich vorrangig auf die jungen Menschen richten (soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände, Tagesgruppen),
- **als stationäre Hilfen (Fremdunterbringungen),**
 - die in einer anderen Familie (Pflegefamilie) erfolgen,
 - die im Rahmen der Heimerziehung oder anderer betreuter Wohnformen erfolgen,
- **als flexible Angebote,**
 - die Elemente ambulanter und stationärer Hilfen enthalten können.

Eine Kombination verschiedener Hilfeformen ist möglich.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung – Übersicht

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 53

Es gibt demnach zunächst ambulante und teilstationäre Hilfen. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben dabei in ihrem normalen familiären und sozialen Umfeld. Bei den stationären Hilfen werden die Kinder und Jugendlichen zeitweise oder dauerhaft aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen. Dabei kann es sich etwa um Vollzeitpflege (Unterbringung in einer anderen Familie) oder um eine Unterbringung in Heimen bzw. andere betreute Wohnformen handeln (Berghaus et al. 2021, S. 54 ff.).

1.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Deutschland

Erst nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches wurden allgemein gültige Gesetze zur Regelung der Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugend-

lichen in Heimen eingeführt (Kappeler / Hering 2017, S. 7) Das heutige Kinder- und Jugendschutzsystem in Deutschland entwickelte sich vor dem Hintergrund einer ‚repressiven Heimerziehung‘. Diese reicht in Deutschland bis ins frühe 20. Jahrhundert zurück. Seit der Verabschiedung des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes 1900, dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1962 sind Hunderttausende Kinder und Jugendliche „in die gewaltförmigen und in ein Regiment der weitestgehenden Fremdbestimmung praktizierenden Heime der Jugendfürsorge gebracht worden“ (Kappeler 2010, S. 21). In der Heimerziehung in Deutschland gehörten körperliche Züchtigung, Demütigungen und Strafen lange Zeit zum erzieherischen Alltag (Swiderek 2010, S. 40 ff.). Zwangserziehung wurde 1900 in Fürsorgeerziehung ‚verwahrloster‘ bzw. ‚von Verwahrlosung bedrohter‘ Minderjähriger umgetauft (Richter 2014, S. 41).

Der unbestimmte Rechtsbegriff der ‚drohenden Verwahrlosung‘ führte dazu, dass aus heutiger Sicht die Schwelle für Heimeinweisungen bis Anfang der 1970er Jahre extrem niedrig lag (Schäfer-Walkmann et al. 2011, S. 58). Teilweise geringfügige oder auch nur vermutete Abweichungen von einer idealisierten Vorstellung von ‚Normalität‘ wurden für eine Heimunterbringung zum Anlass genommen (Loerbroks 2010, S. 14). Aus dem noch an die 1920er Jahre angelehnten Jugendwohlfahrtsgesetz wurde nach einem langen Reformprozess das moderne Sozialleistungsgesetz der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG). Seitdem sind Kinder und Jugendliche in der offenen und stationären Jugendhilfe durch das Fortschreiten der Professionalisierung Sozialer Arbeit pädagogischen Fachkräften anvertraut. Das 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz berücksichtigt neuere Erkenntnisse und Ansätze der Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Köhler-Saretzki 2008, S. 82).

Das SGB VIII wurde ab 2017 einer umfassenden Reform unterzogen. So ist seit Juni 2021 das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und

Jugendstärkungsgesetz [KJSG]) in Kraft, das Teile der Kinder- und Jugendhilfe neu regelt. Positiv hervorgehoben wird diesbezüglich z. B. vom Paritätischen Gesamtverband, dass mit einem Selbstvertretungsrecht (§ 4a SGB VIII neu), mit einem umfassenden Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII neu) und mit den verpflichtend einzurichtenden Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII neu) tatsächlich eine Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelungen sei. Auch junge Erwachsene und Care Leaver*innen würden durch die Neuregelung des § 41 SGB VIII als Anspruchsnorm bis zum 21. Lebensjahr, eine formulierte Rückkehroption in Hilfen und den neuen § 41a SGB VIII, der die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfen regelt, nun rechtliche Unterstützung erhalten (Der Paritätische Gesamtverband 2021).

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) begrüßt die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings weist die AGJ darauf hin, dass sie sich gewünscht hätte, dass das KJSG den mutigen Schritt vollzogen hätte, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter das Dach des SGB VIII zu stellen (AGJ 2022). Gleichwohl sieht die AGJ durch die Betonung der Subjektstellung der Adressat*innen, die Stärkung ihrer Beratungs- und Beteiligungsrechte, die rechtliche Sicherung von Ombudsstellen und die Förderung der Selbstvertretung ihrer Adressat*innen fachliche Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe positiv im Recht hervorgehoben (ebd.).

1.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des deutschen Kinderschutzsystems

Folgende Strukturmerkmale und Besonderheiten kennzeichnen das deutsche Kinderschutzsystem:

1. Durch das föderale System gibt es keine*n zentrale*n Akteur*in in der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene, sondern kommunale Unterschiede.

In der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gilt das Prinzip der Subsidiarität. Dies beeinflusst das Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe zu freien Trägern (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Dadurch ist die Kinder- und Jugendhilfe durch eine breite Vielfalt privater Träger (freie Wohlfahrtspflege) gekennzeichnet. Die Kinder- und Jugendhilfe ist Schlüsselakteurin im deutschen Kinderschutzsystem. Laut Gesetz ist sie dazu verpflichtet, präventive und helfende Maßnahmen für Kinder und ihre Familien anzubieten und zu leisten (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Außerdem hat sie einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Es gibt zwei Trägertypen in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (Berghaus et al. 2021, S. 77):

- **Öffentliche Träger (die Jugendämter):** Diese sollen das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen.
- **Private Träger:** Diese bieten vielfältige Träger- und Angebotsstrukturen. Die Gesamtverantwortung für den Schutzauftrag liegt aber bei den Jugendämtern.

In Abbildung 7 ist diese Trägerlandschaft in Deutschland dargestellt.



Abbildung 7: Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 77

2. Die Trennung zwischen Hilfen zur Erziehung (erziehungsspezifisch, SGB VIII) und Leistungen der Eingliederungshilfe (behinderungsspezifisch, SGB XII) wird durch Reformen im Zuge des KJSG hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aufgehoben.

Die Abbildung 8 stellt das Kinderschutzsystem in Deutschland im Sinne eines engen Kinderschutzverständnisses zusammenfassend dar. In ihr werden auch die Akteur*innen und Trägertypen deutlich.

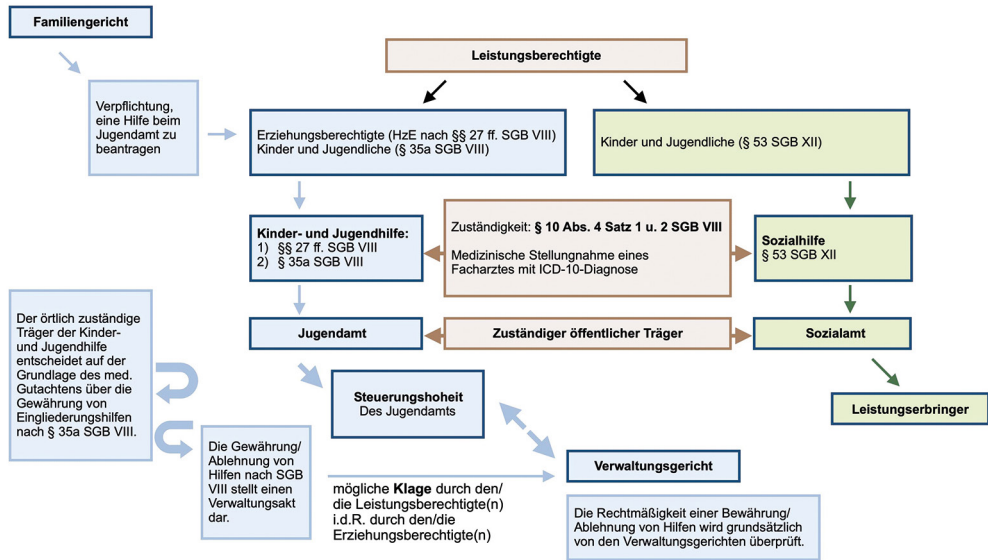


Abbildung 8: Kinderschutzsystem in Deutschland

Quelle: eigene Darstellung, entwickelt in Kooperation mit der Universität Trier im Rahmen des Forschungsprojekts EUR&QUA; verfügbar in: Schröder und Zöller 2021b, S. 8

In der Abbildung 8 wird zudem die Trennung zweier Leistungssysteme in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie sie bis zur Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021 galt. Demnach war die Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung wie folgt aufgeteilt:

- o Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung → der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII),

- Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung → der Behindertenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet.

Diese Trennung ist historisch erklärbar und führte häufig zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Jugendamt und Sozialamt. Das KJSG setzte letztlich das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommende sogenannte Normalitätsprinzip um, nach dem auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder sind und somit ein Recht auf Erziehung haben (§ 1 SGB VIII). Damit setzte sich die „inklusive Lösung“ durch, d. h. die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII (AGJ 2022).

3. Das Familiengericht ist nicht dazu befugt, das Jugendamt gegen seinen Willen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zu verpflichten.

Das Familiengericht darf das Jugendamt nicht gegen seinen Willen dazu verpflichten, bestimmte Maßnahmen durchzuführen. In der Regel gewährt zunächst das Jugendamt Hilfen, die zur Sicherstellung des Kindeswohls beitragen sollen. Aus § 8a Abs. 2 SGB VIII ergibt sich allerdings die Pflicht der Jugendämter, das Familiengericht einzuschalten, wenn zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung familiengerichtliche Maßnahmen nötig werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) ihre Mitwirkung bei Hilfsmaßnahmen verweigern oder sorgerechtliche Regelungen notwendig werden. Dem Familiengericht kommt dabei in Kinderschutzfällen eine zentrale Funktion zu. Es kann über rechtliche Instrumente wie die Anordnung von Gutachten zur Situationsklärung bei-

tragen. Über Gebote, Anordnungen und Verbote kann es auf eine Mitwirkung der Sorgeberechtigten bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hinwirken. Familiengerichte sind allerdings nicht befugt, Leistungen aus dem Leistungsbereich des SGB VIII anzuordnen. Über deren Gewährung entscheidet das zuständige örtliche Jugendamt (Schulze-Krüdener und Diwersy 2021, S. 30).

Das Verhältnis von Jugendamt und Familiengericht in Bezug auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung ist in Abbildung 9 dargestellt.

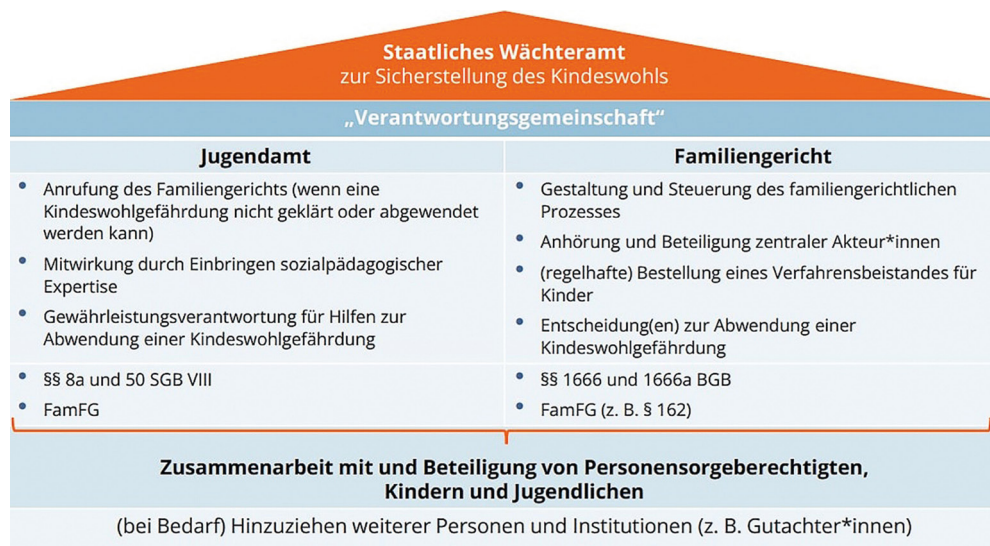


Abbildung 9: Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 67

Zieht man zum Vergleich andere Länder der Großregion heran, zeigt sich, dass die Gerichtsbarkeit in Deutschland erst bei schweren Fällen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung einbezogen wird. In Luxemburg z. B. kommt dem Jugendgericht und auch der Staatsanwaltschaft in vergleichbaren Fällen eine viel dominantere Rolle zu.

Im Falle der Trennung bzw. Scheidung der Eltern gestaltet sich das Zusammenspiel der beiden Akteur*innen auch in Deutschland noch einmal leicht anders, was Abbildung 10 verdeutlicht.

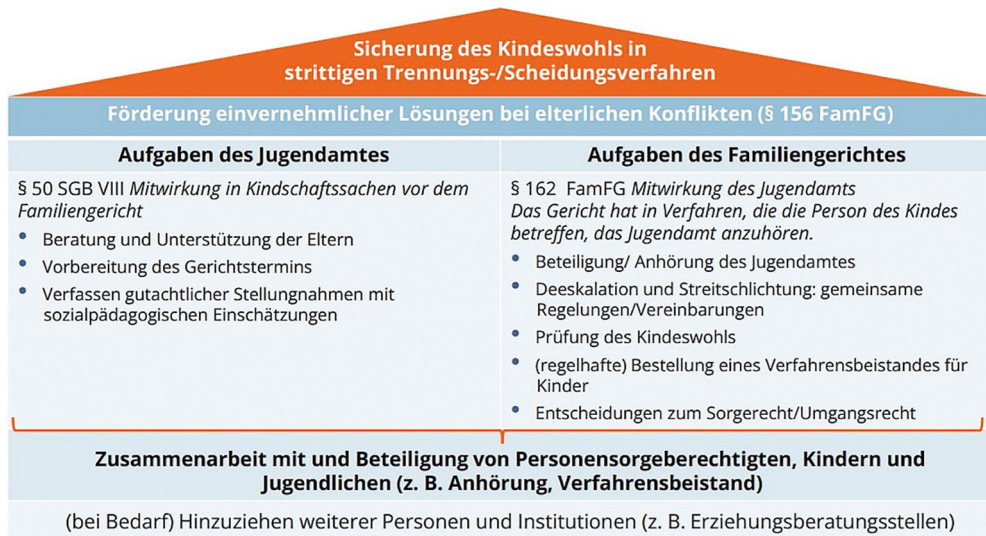


Abbildung 10: Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht bei Trennung der Eltern

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 68

Hier ist das Familiengericht der entscheidende Akteur, wobei auch dem Jugendamt die Aufgabe der Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren zukommt.

4. Es gibt ein ‚natürliches Recht‘ der Eltern auf Pflege und Erziehung des Kindes, das aber durch das staatliche Wächteramt beschränkt wird.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten im Wesentlichen auf Freiwilligkeit beruhen. Es gilt, im Hilfeplangespräch zwischen Jugendamt, Eltern und Kindern gemeinsam Maßnahmen und Ziele festzulegen. Mithin kann das Jugendamt keine Maßnahmen anordnen oder gegen den Willen der Eltern erzwingen (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2019, S. 26). Die Kinder- und Jugendhilfe bietet in erster Linie Hilfe, Beratung, Unterstützung und Förderung für junge Menschen und ihre Familien. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach ihren eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten nachzukommen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe soll „die in der Familie zu erbringenden Leistungen nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen“ (Bahle 2007, S. 207). Das im Grundgesetz verankerte elterliche Sorgerecht schafft jedoch keinen rechtsfreien Raum oder ein Recht auf Willkür: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das staatliche Wächteramt beschränkt also das Elternrecht (Grundrechtsschranke).

Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung kann das Jugendamt – im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, andernfalls nach vorangegangener Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) – freie Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit einem Bündel von Maßnahmen beauftragen, wobei auch die Eltern – soweit

irgend möglich – beteiligt werden. Bei einer konkreten Gefährdung kann das Jugendamt – nach oder ohne Inobhutnahme des Kindes – das Familiengericht einschalten.

1.3. Akteur*innen im Kinderschutz

Die folgende Vorstellung der Akteur*innen im Kinderschutz bezieht sich vor allem auf die deutschen Bundesländer, die in der Großregion liegen, also auf Rheinland-Pfalz und das Saarland. In anderen Bundesländern kann das im Einzelfall abweichen. Aufgrund der Unschärfe des Kinderschutzbegriffs könnten noch viele weitere Akteur*innen genannt werden. Die Darstellung erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kommunales Jugendamt und Landesjugendamt

Die Jugendämter sind öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind gemäß Kommunalgesetz eigenverantwortlich. Dies ermöglicht tendenziell Hilfsangebote, die an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientiert sind. Nach dem SGB VIII muss jeder kommunale Träger für die zu erfüllenden Aufgaben ein Jugendamt einrichten und dieses auch entsprechend ausstatten (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Bundesweit bestehen Jugendämter in ca. 600 Städten und Landkreisen (Berghaus et al. 2021, S. 68). Die konkrete Struktur des Jugendamtes kann die Kommune in Eigenverantwortung selbst organisieren (ebd., S. 75).

Die Jugendämter repräsentieren gemeinsam mit dem Familiengericht das staatliche Wächteramt und bilden den Kern der „Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz“ (ebd., S. 67). Ihre Aufgaben sind die Steuerung von Jugendhilfeleistungen,

die Gewährung von Leistungen und die Übertragung der gewährten Leistung auf freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsträger), was v. a. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. den Bezirkssozialdienst (BSD) geschieht (ebd., S. 68).

Jugendämter sind örtlich wie sachlich gebunden, d. h., sie dürfen nur in der Kommune tätig werden, der sie zugehören, und dürfen bei grenzüberschreitenden Hilfsmaßnahmen nicht unmittelbar eingreifen, was Verzögerungen mit sich bringen kann (Schröder und Zöllner 2021b, S. 14).

Jedes Jugendamt ist, wie in Abbildung 11 dargestellt, also zweigliedrig aufgebaut. Es gibt einen Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung mit ihren sozialen Diensten (Berghaus et al. 2021, S. 68). Eine genauere Beschreibung der Funktionsweise des Jugendamtes und seines zweigliedrigen Aufbaus findet sich bei Marquard und Trede (2018).



Abbildung 11: Aufbau des Jugendamtes

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 76

Als Beispiel sei hier das Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken genannt, die größte Behörde der Jugendhilfe im Saarland (ca. 250 Mitarbeiter*innen). Es gliedert sich in die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss. Der Ausschuss, der sich aus Vertreter*innen politischer Parteien entsprechend ihren Sitzen in der Regionalversammlung, sozialer Träger und Sportvereinen zusammensetzt, berät in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und formuliert Beschlussempfehlungen (Schröder und Zöller 2021b, S. 14).

Bei grenzüberschreitenden Fällen dürfen die Jugendämter aufgrund ihrer örtlichen Bindung nicht eingreifen, sondern sind auf Ansprechpartner für grenzüberschreitende Hilfsmaßnahmen angewiesen. In Frankreich, das für das Saarbrücker Jugendamt von besonderer Relevanz ist, wären das v. a. die französische Polizei sowie das Centre médico-social (ebd., S. 14 f.).

Seit 2021 arbeitet ein spezialisiertes Kinderschutzteam im Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken, womit bereits eine innovative Basis für ein elaboriertes Kinderschutzsystem im Saarland vorhanden ist, wenngleich dieses mehr auf Kindeswohlgefährdung als auf die Prävention im Bereich Kinderrechte fokussiert ist (Regionalverband Saarbrücken 2021; Interview Brand Saarbrücken 2021, S. 2 f.).

Familiengerichte

Familiengerichte dienen in familienrechtlichen Angelegenheiten als erste Entscheidungsinstanz und sind Teil der städtischen oder kommunalen Amtsgerichte. Die Beschwerdeinstanz für Familiengerichte ist das Oberlandesgericht. Familienverfahren können entweder mittels Antragstellung durch eine beteiligte Privatperson oder von Amts wegen eingeleitet werden. Gegenstand der Familiengerichte sind grund-

sätzlich privatrechtliche Rechtsverhältnisse von Familienmitgliedern untereinander, die beispielweise Ehe, Kindschaftssachen, Abstammungs- und Gewaltschutzsachen betreffen (Schröder und Zöller 2021, S. 16).

Listen der Familiengerichte finden sich für das Saarland unter <https://www.jugendaemter.com/familiengerichte-in-saarland/> und für Rheinland-Pfalz unter <https://www.jugendaemter.com/familiengerichte-in-rheinland-pfalz/>.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsträger)

Die freien Träger sind für die Erbringung der konkreten Leistungen zuständig. Es wurde bereits dargestellt, dass die Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sehr vielfältig sind. Bei den freien gemeinnützigen Trägern lassen sich Wohlfahrtsverbände, Kinder- und Jugendverbände sowie sonstige, nicht in Verbänden organisierte Träger unterscheiden (siehe Abb. 7). Hinzu kommen vermehrt privat-gewerbliche Träger, die nicht gemeinnützig tätig sind.

In der Regel sind die gemeinnützigen Träger in den Rechtsformen eingetragener gemeinnütziger Verein (e. V.) oder als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert. Auch die Kirchen zählen zu den freien gemeinnützigen Trägern. Der Großteil der freien Träger ist in einem der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (und angeschlossenen Trägern) oder in Jugendverbänden organisiert. Die großen Wohlfahrtsverbände sind: Caritas, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt (AWO) und Deutsches Rotes Kreuz (DRK).⁸ Neben den Wohlfahrtsver-

⁸ Während die ersten drei konfessionell gebunden sind und das DRK ebenfalls religiöse →

bänden und den Kinder- und Jugendverbänden (siehe dazu unten) gibt es noch viele kleinere freie Träger, die sich nicht größeren Organisationen angeschlossen haben (Berghaus et al. 2021, S. 77).

Aufgrund dieser Vielfalt ist es nur schwer möglich, einen Überblick über die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen.

Selbst mit Blick auf einzelne Teilfelder der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich bei Weitem nicht alle Träger darstellen. Im Projekt EUR&QUA wurden z. B. die Träger der Heimerziehung im Saarland wie folgt dargestellt:

Es gibt in der Heimerziehung überwiegend konfessionelle, aber auch nichtkonfessionelle Träger. Zu den wichtigsten Trägern stationärer Unterbringung zählen (Schröder und Zöllner 2021b, S. 16 ff.):

- **SOS-Kinderdorf im Saarland:** nichtstaatlich, überkonfessionell, vielfältige Hilfs- und Betreuungsangebote, v. a. für Kinder, Jugendliche und ihre Familien „in schwierigen und belastenden Lebenssituationen“, beispielsweise Wohngruppen. Außerdem auch: Jugenddienste in Saarbrücken und Völklingen für auf der Straße lebende Kinder und Jugendliche, Beratungszentrum Kinderschutz der SOS-Kinderdörfer.
- **Margaretenstift:** Integrative Familienhilfe, aber auch Individualmaßnahmen im In- und Ausland (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung, ISE).

Wurzeln hat, ist die AWO aus der Arbeiterbewegung heraus entstanden. Der Paritätische Wohlfahrtsverband wiederum ist ein Netzwerk verschiedenster Träger, die nicht der konfessionellen oder arbeiterbewegten Tradition angehören.

- **Diakonisches Werk:** bietet im Saarland stationäre und teilstationäre Einrichtungen an (6 Regelwohngruppen, 2 Mädchenwohngruppen, eine Jungenwohngruppe, 2 Eltern-Kind-Einrichtungen, 2 Jugendwohn-gemeinschaften und 2 Einrichtungen für betreutes Wohnen).
- Als **weitere Einrichtungen** im Bereich der Heimerziehung seien das Haus Christophorus in Wallerfangen, das Kinderheim St. Nikolaus-Hospital in Wallerfangen, die Kinder- und Jugendhilfe St. Maria Weiskirchen und das Katholische Kinderhaus St. Monika Ludweiler genannt.

Die stationären Angebote der **Arbeiterwohlfahrt** Saarland sind hier dargestellt: <https://www.awo-saarland.de/familie/>.

Ein Verzeichnis aller teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland findet sich hier: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_landesjugendamt/download_landesjugendamt/dl_heimverzeichnis.html.

Frühe Hilfen

Über die Angebote der Frühen Hilfen, wie z. B. Familienhebammen, werden erste Kontakte zu den Familien aufgebaut. Körperliche und / oder psychosoziale Auffälligkeiten können so früh erkannt und es können entsprechend Hilfen organisiert werden. In konkreten Verdachtsfällen wird die Kinder- und Jugendhilfe informiert.

- Weitergehende Informationen und Kontakte für das Saarland finden sich hier: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutz-konzepte-der-bundeslaender/saarland/>.

- Weitergehende Informationen und Kontakte für Rheinland-Pfalz finden sich hier: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/rheinland-pfalz/>.

Kooperation im Kinderschutz

Saarland: Im August 2019 richtete das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes die Kommission Kinderschutz ein. Das war eine Folge der Aufdeckung eines Missbrauchsskandals in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Im Jahr 2022 veröffentlichte die Kommission ihren Abschlussbericht (Jud und Fegert 2022). Die Kommission erarbeitete dabei zahlreiche Forderungen, u. a. die Einrichtung eines *einer Kinderschutzbeauftragten und eines ‚Saarländischen Rates Kinderschutz‘. Diesen Empfehlungen folgte die Landespolitik (Balle 2022).

Das Saarland ist nach Berlin, Niedersachsen und Bremen das vierte Bundesland, das nach Inkrafttreten der gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 9a SGB VIII) ein Landesausführungsgesetz verabschiedet hat (Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe 2023). Im März 2023 wurde über einen Änderungsantrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Errichtung einer Ombudsstelle im Saarland in zweiter Lesung einstimmig beschlossen. Gemäß diesem Beschluss wird ein Kompetenzzentrum Kinderschutz organisatorisch an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit angeschlossen. Das Kompetenzzentrum mit Ombudsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten wird fachlich unabhängig, weisungsungebunden und räumlich getrennt vom Ministerium arbeiten. Die Ombudsstelle wird mit zwei Ombudsleuten besetzt werden. Durch die Bündelung der Kompetenzen an einer zentralen Stelle können wertvolle Synergieeffekte genutzt werden. Ein Kinderschutzgesetz soll zeitnah in das Palament eingebracht werden (MASFG 2023).

Die Stelle des Kinderschutzbeauftragten ist in der Zwischenzeit besetzt. Des Weiteren gibt es mehrere Stellen im Bereich Kinder- und Jugendschutz im Sozialministerium selbst und ein „Childhood-House“ an der Uniklinik Homburg (Balle 2022).

Zudem wurde eine Online-Kinderschutzplattform eingerichtet und es werden E-Learning-Kurse zum Kinderschutz angeboten (MASFG 2021).

Rheinland-Pfalz: *Die Akteur*innen im Kinderschutz vernetzen sich auf lokaler Ebene, etwa im Netzwerk Kinderschutz des Landkreises Trier-Saarburg, im Netzwerk Kinderschutz Birkenfeld oder im Netzwerk Kinderschutz Worms. Diese lokalen Netzwerke werden von Koordinator*innen des örtlich zuständigen Trägers verwaltet (Schulze-Krüdener und Diwersy 2021, S. 30).*

Akteur*innen der Première ligne in Deutschland

In Abbildung 12 wird deutlich, dass es viele Akteur*innen gibt, die auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland einwirken.



Abbildung 12: Kinder- und Jugendhilfe – Schnittstellen der Kooperation

Quelle: Berghaus et al. 2021, S. 14

Im Folgenden werden einige dieser Akteur*innen der Première ligne beschrieben, wobei sich die Auswahl an ihrer Relevanz für den Kinderschutz im weiten Sinne orientiert. Zu Anfang werden die Ombudssysteme dargestellt, die in Abbildung 12 gar nicht aufgeführt sind. Diese haben aber in der aktuellen Debatte gerade in den anderen Ländern der Großregion eine enorme Relevanz für den Kinderschutz.

Ombudsstellen für Kinder- und Jugendhilfe

- o Ombudsstelle im **Regionalverband Saarbrücken**: Sie begreift sich als Anlaufstelle bei Beschwerden und Fragen im Kontext der Beantragung

- einer Hilfeleistung des Sozialamtes, beispielsweise dem Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld. Diese Ombudsstelle ist allerdings nicht auf Anliegen im Bereich Kinderschutz oder Kinder- und Jugendhilfe spezialisiert.
- Seit Mai 2023 gibt es im Saarland das Kompetenzzentrum Kinderschutz mit Ombudsstelle und Kinderschutzbeauftragtem (siehe oben). Diese Institution nimmt die Aufgaben einer Ombudsstelle umfänglich wahr.
 - In **Rheinland-Pfalz** wurden Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zu anderen Regionen relativ spät eingeführt, und dies sowohl ‚von unten‘ als auch ‚von oben‘. Im Jahr 2017 wurde von ehrenamtlichen Fachkräften und Wissenschaftler*innen eine private Trägerinitiative, die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP, als eingetragener Verein ins Leben gerufen (Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP o. J.). Diese kooperiert eng mit der ebenfalls 2017 gegründeten Landes-Ombudsstelle, die das Land Rheinland-Pfalz beim Büro der Bürgerbeauftragten angesiedelt hat und die sich in ihrem Selbstverständnis als „Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Bürgerbeauftragte RLP o. J.) bezeichnet. Hauptaufgaben der Ombudsstelle sind Information, Beratung, Interessenvertretung gegenüber den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Sensibilisierung für Kinderrechte (ebd.).
 - Die Ombudsstellen sind im **Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe** bundesweit vernetzt (Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe o. J.).

Ombudssysteme

Ombudssysteme gibt es in ganz verschiedenen Bereichen und sie werden entsprechend der Bedeutung des Begriffs Ombud meist mit einem Beschwerdemanagement, mit Schlichtung oder auch Vermittlung verbunden (OKAJU o. J.a). Die Ombudsstellen, die im Bereich Kinderschutz entstanden sind, haben allerdings, wie im Folgenden deutlich werden wird, allesamt ein viel breiteres Verständnis von Kinderschutz und Ombudschaft entwickelt, das weit über die Bearbeitung von Beschwerden hinausgeht.

*In der Großregion wird der Ombud-Begriff in Luxemburg und in Rheinland-Pfalz genutzt, während sich in den anderen Teilregionen andere Begriffe für ähnliche Aufgaben durchgesetzt haben: In Frankreich bzw. dem Département Moselle ist es der*die Défenseur*e des enfants (Kinderverteidiger*in) oder auch allgemeiner Défenseur*e des droits (Rechteverteidiger*in) und in der Französischen Gemeinschaft Belgiens der Délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant (allgemeiner Beauftragter der Französischen Gemeinschaft für Kinderrechte). Im Saarland wird derzeit auf Empfehlung der Kinderschutzkommission der Begriff Kinderschutzbeauftragte*r debattiert (Jud und Fegert 2022), während es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien noch keine derartige Funktion gibt.*

*Streng begrifflich suggerieren die Bezeichnungen Ombud wie auch Verteidiger*in eher ein enges Verständnis von Kinderschutz, während in den Interviews im Rahmen des EUR&QUA-Projekts deutlich wurde, dass die vorhandenen Rollenverständnisse aller Akteur*innen auch die Prävention, z. B. im Sinne der Vermittlung von Kinderrechten, umfassen.*

*Gemeinsam ist den existierenden Ombudssystemen im Kinder- und Jugendschutz auch ihre strukturelle Unabhängigkeit. Sie sind nicht weisungsgebunden und betonen ihre Unabhängigkeit von der Regierung, der Verwaltung und anderen staatlichen bzw. kommunalen Institutionen. Auch die Frage des Mandats ist in der Regel so geregelt, dass die Amtszeit der Ombudspersonen bzw. der Kinderrechtsverteidiger*innen grundsätzlich begrenzt ist (OKAJU o. J.c; Défenseur des droits 2021).*

*Schon seit 1997 sind die Ombudsstellen und Kinderrechtsverteidiger*innen im Dachverband European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) auf EU-Ebene vernetzt, der die Vermittlung der und das Engagement für Kinderrechte ausdrücklich als Aufgabe der Ombudspersonen für Kinderschutz versteht (ENOC 2022). Im ENOC ist Deutschland nicht präsent, da es in Deutschland keine einheitliche Struktur von Ombudsstellen für Kinderrechte gibt. Dass aber die Ombudsstellen aus einzelnen Bundesländern, in denen bereits vor der Reform des SGB VIII solche Stellen existierten, eng mit den ENOC-Mitgliedsorganisationen vernetzt sind, zeigt sich z. B. an gemeinsamen Treffen und Erklärungen (Interview Schleicher-Rothmund und Lotz Mainz 2021, S. 42; Défenseur des droits 2022, S. 33). Als Beispiel sei hier die gemeinsame Absichtserklärung der Ombudspersonen und Kinderrechtsverteidiger*innen aus Frankreich, Luxemburg, der Wallonie und Rheinland-Pfalz angeführt, in der Ende 2021 im Rahmen des EUR&QUA-Projekts erarbeitete Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vereinbart wurden (OKAJU o. J.d).*

BAG Kinder- und Jugendschutz und Jugendschutz-Landesstellen als Netzwerke zum Kinder- und Jugendschutz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinder- und Jugendschutz versteht sich als „Zusammenschluss von freien Trägern der Jugendhilfe, Fachorganisationen und Landesarbeitsgemeinschaften / Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz sowie interessierten Einzelpersonlichkeiten“ (BAG Kinder- und Jugendschutz o. J.a).

Sie ist ein Dachverband, in dem sich ganz verschiedene Akteur*innen des Kinder- und Jugendschutzes in den einzelnen Bundesländern vernetzt haben. Mitglieder sind z. B. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch viele andere Dachorganisationen und eben auch die Netzwerke in den einzelnen Bundesländern, wobei mit Blick auf die Großregion auffällt, dass das Saarland und Rhein-

land-Pfalz in der Liste der Landesnetzwerke noch fehlen (BAG Kinder- und Jugendschutz o. J.b).

Eine Übersicht über alle Jugendschutz-Landesstellen und ihre jeweiligen Themenschwerpunkte findet sich hier: https://www.jugendschutzlandesstellen.de/landesstellen_jugendschutz.html.

Polizei

Die Verbindung der Polizei zu Kinderschutzfällen resultiert vor allem aus ihrem Auftrag der Strafverfolgung nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Besteht der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit Kinderschutz, z. B. Misshandlungen, ist die Polizei zu Ermittlungen verpflichtet. Die Ermittlungen der Polizei bilden die Basis für gerichtliche Prozesse.

Kinder- und Jugendpsychiatrien (KJP)

Häufiger Grund für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrien ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Beispielhaft sei die KJP Homburg im dortigen Uniklinikum angeführt, in der ein integriertes Versorgungsangebot mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Therapie für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren, eine Eltern-Kind-Station für Kleinstkinder und vier Spezialambulanzen (mit den Schwerpunkten ‚ADHS‘, ‚Ausscheidung‘, ‚Säuglinge und Kleinkinder‘ sowie ‚Autismus‘) angeboten werden.

Andere Beispiele sind die KJP der SHG-Kliniken in Kleinblittersdorf und Merzig mit stationären und tagesklinischen Plätzen für Kinder, Jugendliche und Adoleszente.

In einem „Wegweiser zu psychiatrischen Angeboten für Kinder und Jugendliche im Saarland“ des zuständigen Ministeriums sind neben den KJP auch die verschiedenen Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen usw. aufgeführt: https://www.saarland.de/masfg/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/psychiatrie_wegweiser_kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Ein vergleichbarer Wegweiser für das Bundesland Rheinland-Pfalz findet sich hier: https://m.wg.rlp.de/fileadmin/15/Abteilung_2_Gesundheit/Versorgung_psychisch_erkrankter_Menschen/Broschuere_Wegweiser_fuer_Kin.pdf

Eine Übersicht über die Kinder- und Jugendpsychiatrien in Rheinland-Pfalz findet sich hier: <https://www.lpk-rlp.de/patientinnen/in-notfall/einrichtungen-der-erwachsenen-und-kinder-und-jugendpsychiatrie-in-rheinland-pfalz.html>.

Organisationen, die Kinderrechte vermitteln

Es gibt zahlreiche Organisationen in Deutschland, die sich mit der Vermittlung von Kinderrechten beschäftigen. Beispielhaft seien hier folgende aufgeführt (siehe auch unter „Tipps“ weiter unten).

- Deutsches Kinderhilfswerk: <https://www.dkhw.de/>.
- Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen – ein Manifest mit zehn Leitlinien für alle pädagogischen Berufe: Die Leitlinien wurden ab 2011 vom Arbeitskreis Menschenrechtsbildung entwickelt. Zahlreiche Materialien zu den Leitlinien einer Pädagogikethik, die sich positiv auf Menschen- und Kinderrechte bezieht, finden sich in verschiedenen Sprachen hier: <https://paedagogische-beziehungen.eu/>.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendverbandsarbeit: Beide Teilfelder der Kinder- und Jugendarbeit sind mit Blick auf Partizipation im Vergleich zu den anderen Ländern der Großregion eine Besonderheit im großen Feld der Kinder- und Jugendhilfe Deutschlands.
 - Die Kinder- und Jugendverbände sind Akteur*innen, die dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind und damit als freie Träger in Erscheinung treten. Ihnen ist im SGB VIII mit § 12 ein eigener Paragraf gewidmet. Die Besonderheit dabei ist, dass die Kinder- und Jugendverbände die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen – die Strukturen dieser Verbände werden also von Kindern und Jugendlichen selbst bestimmt (Berghaus et al. 2021, S. 44).
 - Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eines der beiden Teilfelder der Kinder- und Jugendarbeit, die in den §§ 11 und 12 des SGB VIII beschrieben ist. Sie wird im Gesetz klar von der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§ 13 und § 13a SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) abgrenzt (Sturzenhecker und Deinet 2018, S. 694 f.; Berghaus et al. 2021, S. 44 ff.).

- Die Kinder- und Jugendverbände Deutschlands sind aus Kinderschutz- und Kinderrechtsperspektive von besonderem Interesse, da in ihren Strukturen Partizipation im Sinne der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen umgesetzt wird. Das unterscheidet die Kinder- und Jugendverbände von vielen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendverbände sind daher auch eher von Ehrenamtlichen geprägt, während in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mehr Hauptamtliche in Erscheinung treten (Sturzenhecker und Deinet 2018, S. 698 f.).
- In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (typische Einrichtungen sind z. B. Jugendzentren, -clubs oder auch Kinderhäuser) hängt die Umsetzung der Partizipation, die dort ebenso als Leitbild gilt, meist von der Ausrichtung des Trägers ab. In diesem Teilfeld treten ganz vielfältige Trägerstrukturen in Erscheinung. Es gibt – wie in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe auch – sowohl öffentliche als auch private Träger. Meist sind die Trägervereine der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aber nicht durch Kinder und Jugendliche selbst mitbestimmt, was auch die Selbstorganisation im Bereich der Angebote selten ermöglicht.
- Alle Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit sind als Akteur*innen der Première ligne für den Kinderschutz zu bezeichnen, zumal viele von ihnen sich aktiv an der Vermittlung und Umsetzung der Kinderrechte beteiligen, u. a. auch als Mitglieder in der National Coalition Deutschland. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (siehe unten).

- Die bundesweit organisierten Kinder- und Jugendverbände sind im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) als Dachverband zusammengeschlossen: *www.dbjr.de*
- Landesjugendring Rheinland-Pfalz (Dachverband der Kinder- und Jugendverbände in Rheinland-Pfalz): *https://www.ljr-rlp.de/*
- Landesjugendring Saar (Dachverband der Kinder- und Jugendverbände im Saarland): *https://www.landesjugendring-saar.de/*
- Die BAG OKJE (Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen) ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen und Netzwerken der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: *https://www.offenejugendarbeit.net*

Öffentliche Bildungseinrichtungen: z. B. Kindertagesstätten und Schulen

Neben den Bildungs- und Beratungsangeboten sind Kindertagesstätten im Zuge des § 8a SGB VIII wichtige Akteur*innen, wenn es um die Entdeckung von Gefährdungslagen geht. Gleiches gilt für Schulen. Obgleich bei ihnen der Bildungsauftrag im Vordergrund steht, werden öffentliche Bildungseinrichtungen in § 3 Abs. 2 KKG speziell als Bestandteil der öffentlichen Netzwerke zum Kinderschutz genannt. In Kindertagesstätten wird der Kontakt zu Familien etwa durch den Ausbau zu Familienzentren oder zu Modellprojekten wie dem Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz erweitert.

Aber auch alle Schulen und weitere Anbieter von Bildungsangeboten im weitesten Sinne, die sich an Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern richten, sind in einem weiten Verständnis von Kinderschutz Akteur*innen des Kinderschutzes.

Weitere Akteur*innen der Première ligne

- Beratungs- und Hilfsangebote: etwa das Kinder- und Jugendtelefon:
<https://www.nummergegenkummer.de> | Tel.: 116111
- Akteur*innen aus dem Bereich Gesundheit: Krankenhäuser, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Hebammen usw.
- Einrichtungen der Sozialen Arbeit generell
- Öffentlichkeit und Politik: Medien, politische Parteien, Gesamtbevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Fachverbände
- weitere Organisationen, die Kinderrechte vermitteln

Kontaktstellen

Gerade für Fachkräfte, die z. B. mit transnationalen Fällen befasst sind, sind konkrete Kontaktstellen im anderen Land wichtig. Im Folgenden wird nur eine Auswahl genannt. Wir beschränken uns dabei auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die Teil der Großregion sind.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, C 5 Kinder- und Jugendhilfe, **Landesjugendamt Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 23, D-66119 Saarbrücken: https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/landesjugendamt/home/home_node.html | landesjugendamt@soziales.saarland.de | Tel.: +49 (0)6 81-50 12 34 1

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt, Rheinallee 97–101, D-55118 Mainz: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/> | landesjugendamt@lsjv.rlp.de | Tel.: +49 (0)6 13 1-96 75 26

Ombudsstelle / Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, Kaiserstraße 32, D-55116 Mainz: <https://www.diebuengerbeauftragte.rlp.de> | beschwerdestelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de | Tel.: +49 (0)6 13 1-28 99 9-51 oder +49 (0)1 72-71 78 72 3

Kinderschutz-Plattform des Saarlandes: <https://kinderschutz-im-saarland.de/>

Die **Kontaktdaten der Landesjugendämter aller Bundesländer** Deutschlands finden sich auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: <http://www.bagljae.de/>

1.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Deutschland (v. a. Saarland / Rheinland-Pfalz)

Filme der htw saar zu den Kinderschutzsystemen in der Großregion:

Zwei im Rahmen des EUR&QUA-Projekts entstandene Filme, in denen Interviews mit Expert*innen aus allen Bereichen der Großregion und dem Défenseur des enfants, Eric Delemar, in Paris zu sehen sind, finden sich auf dem YouTube-Kanal der htw saar:

- Film 1: <https://www.youtube.com/watch?v=uPVbHCjSk5o>
- Film 2: <https://www.youtube.com/watch?v=MnTKypbBUK4>

Blog-Hinweis auf der htw-Website: <https://htwsaar-blog.de/blog/2023/04/18/kinderschutz-in-der-grossregion-protection-de-lenfance-dans-la-grande-region/>

Die Filme finden sich auch auf der Plattform des Projekts EUR&QUA: <http://protection-enfant-grande-region.eu>

Übersicht über Leitfäden zum Thema Kinderschutz auf der EUR&QUA-Plattform: <http://protection-enfant-grande-region.eu/leitfaden/>

Übersicht über gesetzliche Rahmenbedingungen in den Teilregionen der Großregion auf der EUR&QUA-Plattform: http://protection-enfant-grande-region.eu/cadres-legaux_deu/

Kinderschutz-Themenseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes: https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/kinderschutz/kinderschutz_node.html

Kinderschutz-Plattform des Saarlandes: <https://kinderschutz-im-saarland.de/>
(seit Juni 2021)

E-Learning-Angebote zum Kinderschutz: <https://elearning-kinderschutz.de/>

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) zum „Kinderschutzkonzept Saarland“ mit Infos zu gesetzlichen Regelungen, Kontaktdaten usw. im Saarland: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/saarland/>

Kinderschutzbund Saarland: www.kinderschutzbund-saarland.de

- Kinderschutzbund Bundesverband: <https://kinderschutzbund.de>
- Kinderschutzbund-Seite zu Kinderrechten: <https://kinderschutzbund.de/kinderrechte/#Kinderrechte-Brosch%C3%BCren>
- Kinderrechte in deutscher Sprache (5–8 Jahre; auch für ältere Altersgruppen und in anderen Sprachen): https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2022/10/rz_DKSB_Brosch_5-8_2017_A52-2018-02-28-AM.pdf

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (mit Übersicht zu Ombudsstellen in Deutschland): <https://ombudschaft-jugendhilfe.de>

- Fachliteratur (Fachartikel, Gutachten, Expertisen) zum Themenfeld Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Themen: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/fachinformationen/>
- Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz: <http://www.diebuengerbeauftragte.rlp.de>

- Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP (Rheinland-Pfalz): <http://www.ombudsstelle-rlp.de>

Übersicht über alle Jugendschutz-Landesstellen (Netzwerke): https://www.jugendschutzlandesstellen.de/landesstellen_jugendschutz.html

Infos zu Jugendämtern mit einem Verzeichnis aller Jugendämter in Deutschland: <https://www.jugendaemter.com/>

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) – Forum für Fachfragen der Jugendämter: <https://dijuf.de/>; Rechtsexpertise des DIJuF zu Ombudschaft: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach___9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf

Deutsches Kinderhilfswerk – Schwerpunkt Kinderrechte: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/>

National Coalition Deutschland. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention: <https://netzwerk-kinderrechte.de/>

- Broschüre „Eure Kinderrechte“: <https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2022/09/eure-kinderrechte-data.pdf>
- Good Practice zu Kinderschutzkonzepten: <https://netzwerk-kinderrechte.de/home/netzwerk/good-practice-kinderschutz/>

DBJR-Themenseite zu Kinderrechten: <https://www.dbjr.de/themen/kinderrechte>

Jugendserver Rheinland-Pfalz: <https://jugend.rlp.de/>

Jugendserver Saar: <https://www.jugendserver-saar.de/>

Materialien zur Sensibilisierung für Kinderrechte: <http://protection-enfant-grande-region.eu/materiel-de-promotion-des-droits/>

Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB): <https://ijab.de/angebote-fuer-die-praxis/infosystem-kinder-und-jugendhilfe-in-deutschland>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zur SGB-VIII-Reform: <https://www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii.html>

Portal der Kinder- und Jugendhilfe (Projekt von AGJ und IJAB): <https://jugendhilfeportal.de/>

„Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“: www.kinder-jugendhilfe.info (seit März 2023 auch in französischer Sprache: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/fr/>)

Deutsches Kinderrechteforum (Mitglied im Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt): <https://www.kinderrechteforum.org/>

Deutsche Kinderhilfe: <https://www.kindervertretung.de>

Broschüre „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0“ (2022) des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2022/10/Deine-Rechte-2022-18-08-2022.pdf>

Heinz Kindlers **Expertise „Qualitätsstandards für den Kinderschutz in Deutschland“** (erschieden in der Schriftenreihe „Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“) – Darstellung der verschiedenen Kinderschutzverständnisse mit Fachliteraturbezügen: <https://shop.bzga.de/pdf/16000137.pdf>

Expertisen, Werkstattberichte etc. der **Schriftenreihe „Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“** des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH): <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/beitraege-zur-qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/>

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (2019). Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

ESTES (2017). Vademecum für einen grenzüberschreitenden Kinderschutz. Kinderschutz – (k)ein Thema für die deutsch-französische Zusammenarbeit!?: https://www.euroinstitut.org/fileadmin/user_upload/07_Dokumentation/Publikationen/Download/Vademecum.pdf

Bundesvereinigung Lebenshilfe (2021). Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv! Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG: Hintergründe und Überblick. Marburg. Online verfügbar unter: https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/KJSG-Hintergruende_und_Ueberblick.pdf

Fachzeitschrift „FORUM für Kinder- und Jugendarbeit“: <https://www.kinder-undjugendarbeit.de/index.php?id=13>

Zeitschrift „Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis“:
<https://www.kjug-zeitschrift.de/>

Zeitschrift „pro Jugend“: <https://projugend.jugendschutz.de/>

Podcasts zu Kinderschutz in Deutschland:

- <https://kinderchancen-kinderschuetzen.podigee.io/episodes>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/service/mediathek/podcast-einbiszwei/uebersicht-podcast-einbiszwei>

Infos der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu integrierten Kinderschutzsystemen: <https://fra.europa.eu/de/publication/2015/kinderschutzsysteme-eu/kinderschutzsysteme>

Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKIM) zu Kinderschutz im Gesundheitssystem:
https://www.dggg.de/fileadmin/data/Presse/Pressemitteilungen/2022/Kinderschutz_Positionspapier/Positionspapier_Kinderschutz-im-Gesundheitssystem-verankern.pdf

Jahresbericht 2021 der Telefonseelsorge Saar: https://dwevks.de/upload/upload/21/85/2021_Wandel_jahresbericht.pdf

Bericht der Unabhängigen Kommission zur Aufbereitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Das-Schweigen-beenden_Betraege-zur-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_BE.pdf

2 Kinderschutz in Luxemburg

Auch in Luxemburg wird der Kinderschutzbegriff nicht einheitlich genutzt. Sowohl das weite als auch das enge Verständnis des Begriffs finden sich in der Debatte (Peters et al. 2021, S. 5 f.). Besonders deutlich wird in der jüngsten Reformdebatte 2022 (siehe unten), dass der gemeinsame Nenner in der Debatte der Bezug auf die Kinderrechte in der UN-KRK ist.

Hierin zeigt sich auch der Kern des Wandels, der in Luxemburg gerade stattfindet. Bis 2022 war der Kinderschutzbegriff in Luxemburg durch eine sehr enge Auslegung gekennzeichnet, was René Schlechter – ehemaliger Ombudsmann für Kinderrechte in Luxemburg – im EUR&QUA-Interview darstellte: Das bisherige Jugendschutzgesetz bezeichnet er als „ein sehr spezielles Gesetz [...], weil es sowohl die Kinder und Jugendlichen betrifft, die eventuell mit dem Gesetz in Konflikt kommen, als auch Kinder oder Jugendliche, die in irgendeiner Notsituation sind“ (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 4 f.).

Die aktuelle Reform, die sich im Gesetzgebungsverfahren befindet, hat mehrere Effekte, die in Luxemburg einem Paradigmenwechsel im Kinderschutzsystem gleichen. Die Trennung des Kinder- und Jugendschutzes vom Jugendstrafrecht, aber auch die deutlich erkennbare kinderrechtsbasierte Ausrichtung sind einige Neuerungen, die deutliche Konsequenzen nach sich ziehen werden.

Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Luxemburg

Luxemburg bekommt erst mit der aktuellen Reform ein eigenes Jugendstrafrecht. Vorher waren die Bereiche Strafe, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Familienhilfe allesamt im Jugendschutzgesetz abgedeckt (Jäger und Peters 2020, S. 17).

„Protection de la Jeunesse“ (PdJ 1939/1971/1992) (Jugendschutzgesetz) von 1992 (Reform aktuell im Gesetzgebungsverfahren): Das Jugendschutzgesetz gilt für alle Eltern oder Erziehungsberechtigten und Kinder (ggf. bis zum Alter von 21 bis 25 Jahren), die in Luxemburg leben oder auf luxemburgischem Staatsgebiet vor dem 18. Lebensjahr straffällig geworden sind (Jäger und Peters 2020, S. 17). Es bietet den rechtlichen Rahmen, um Kindern und Jugendlichen Schutz und Hilfe zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer gerichtlich angeordneten Fremdunterbringung sieht das Gesetz den automatischen Entzug des elterlichen Sorgerechts und die Übergabe an eine entsprechende Einrichtung vor. Im Falle einer Heimunterbringung beschränkt sich die Zusammenarbeit mit den Eltern auf das Besuchsrecht, die regelmäßige Information der Eltern und die Freistellung von der Einrichtung (ebd., S. 18). Das zuständige Ministerium ist das Justizministerium. Zentrale Akteur*innen sind das Jugendgericht (Tribunal de jeunesse) und die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung der Inobhutnahme und die Fremdunterbringung (mesure de garde), die Erziehung und den Schutz der Kinder zuständig sind (ebd., S. 17).

Action socio-familiale et thérapeutique (ASFT-Gesetz) von 1998: Das Gesetz regelt die Beziehung zwischen dem luxemburgischen Staat und den Institutionen, die verschiedene ambulante und stationäre Dienste anbieten. Darin werden vor allem Qualitätsstandards und Finanzierungsfragen geregelt (ebd., S. 20).

Aide à l'enfance et à la famille (AEF-Gesetz) von 2008: Das AEF-Gesetz ergänzt das bisherige Jugendschutzgesetz und weitet die staatliche Wächterfunktion im

Bereich des Kindes- und Jugendschutzes auf die Kinder- und Familienhilfe aus (ebd., S. 20).⁹ Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde das Office National de l'enfance (ONE; Nationales Kinderbüro) und die Aide à l'enfance et à la famille (Hilfe für Kinder und Familien) implementiert. Das Gesetz zielt darauf ab, die Rechte der Kinder zu fördern und im Interesse des Kindes zu handeln. Es ergänzt die Aufsichtsfunktion des Staates, um Vernachlässigung zu vermeiden und Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Entscheidend dabei ist, dass das ONE die Hilfen koordiniert, finanziert und Daten sammelt (ebd.). Mit dem AEF-Gesetz war deutlich eine Ausrichtung an einem kinderrechtsbasierten und freiwilligen Kinderschutz, also auch an einem weiten Verständnis von Kinderschutz, verbunden (Peters et al. 2021, S. 7). Zudem baute das AEF-Gesetz den Sektor der ambulanten Hilfen massiv aus, um stationären Maßnahmen soweit es geht vorzubeugen. Als Zielgruppe der Kinder- und Familienhilfe sind im AEF-Gesetz Kinder und junge Erwachsene zwischen 0 und 27 Jahren benannt, die sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg aufhalten (MENJE 2021, S. 29).

Reform des Jugendschutzgesetzes 2022/2023: *Eine grundlegende Neuausrichtung des Jugendschutzgesetzes von 1992 (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S.17) wurde im März 2022 mit der Vorlage von drei Gesetzentwürfen eingeleitet (Ministère de la Justice 2022). Damit soll das Jugendstrafrecht komplett vom Kinder- und Jugendschutz entkoppelt werden. Jugendschutz und Jugendhilfe sollen zusammengelegt und das Office National de l'enfance soll dabei der zentrale Akteur werden. Die Rolle der Eltern soll gestärkt werden. Jede*r Minderjährige, der*die an einem Prozess beteiligt ist, soll obligatorisch eine*n Anwält*in zur Seite gestellt bekommen (Rings 2022). Laut Charel Schmit verändert sich mit der Reform das Bild vom Kind und Jugendlichen, da diese nicht mehr paternalistisch-bevormundend als vom Staat zu beschützende Objekte, sondern im Sinne der Kinderrechtskonvention als eigenständige Subjekte gesehen werden*

⁹ Renate Winter (2022) beleuchtet in ihrem Artikel „Mehrwert der Kinderrechte! Kinder und ein kindergerechtes System“ eine kindgerechte Justiz und geht dabei auch kritisch auf das (bisherige) System in Luxemburg ein.

(Schmit 2022, S. 26 f.). Mit der Neugestaltung ist auch eine klare Trennung von Jugendstrafrecht, Opferschutz sowie Kinder- und Jugendhilfe verbunden, sodass das Reformvorhaben Hoffnung darauf macht, dass Kinder und Jugendliche und ihre Rechte zukünftig nicht mehr zwischen Schutz, Hilfe und Strafe „zerrieben“ werden, sondern es klare Zuständigkeiten und Strukturen gibt (Marmulla 2022; Peters 2022).

Règlements grand-ducaux (RGD; Großherzogliche Verordnungen) und Conventions-Cadre (Rahmenverträge): Bis zum Inkrafttreten des AEF-Gesetzes bestimmten bereichsspezifische Règlements grand-ducaux (RGD) auf der Basis des ASFT-Gesetzes den professionellen Rahmen der Kinder- und Familienhilfe. Beispielhaft sei hier ein RGD von 1999 zu Betriebsbedingungen für Heimeinrichtungen genannt. Diese RGD sind durch das AEF-Gesetz abgelöst worden. Es gibt aber auch RGD, die das AEF ergänzen. So z. B. das RGD von 2011 (2015 modifiziert), das u. a. die Organisation und Funktionsweise des ONE und die Finanzierung der Träger beschreibt. Eine Liste aller großherzoglichen Verordnungen, die die Kinder- und Familienhilfe betreffen, findet sich im Nationalen Rahmenplan (MENJE 2021, S. 29).

Zusätzlich werden zwischen Staat und der Fédération des acteurs du secteur social (FEDAS) als Interessenvertretung der Träger von Hilfen jährlich **Rahmenverträge (Conventions-Cadre)** ausgehandelt, die z. B. die Finanzierung, die Arbeitszeiten, die Arbeit von Gremien sowie fachliche Qualitätsstandards regeln (Jäger und Peters 2020, S. 21 f.).

Die **UN-Kinderrechtskonvention** wurde 1994 und die **UN-Behindertenrechtskonvention** 2011 von Luxemburg ratifiziert. In Luxemburg gibt es kein eigenes Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen (Peters et al. 2021, S. 11). Allerdings bieten die UN-Behindertenrechtskonvention und die Nationalen Aktionspläne zu dieser Konvention einen möglichen Bezugsrahmen (ebd., S. 11).

Hilfen und Interventionen in Luxemburg

Im Nationalen Rahmenplan für die Kinder- und Familienhilfe werden folgende Hilfs- und Interventionsarten der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg differenziert (MENJE 2021, S. 43 ff.):

- **Ambulante Hilfen**
 - Aide socio-familiale (sozio-familiäre Hilfe)
 - Hilfen zur Erziehung oder Unterstützung durch psychischen, sozialen oder pädagogischen Beistand
 - Psychologische oder psychotherapeutische Betreuung
 - Frühförderung, Orthophonie (Sprachtherapie), Ergotherapie und Psychomotorik
 - Angebote für die Träger (Finanzierung von Beratung und Unterstützung in rechtlichen Fragen)

- **Teilstationäre Hilfen und Interventionen**
 - Stationäre Hilfen und Interventionen

- **Auslandsaufenthalt/Auslandsmaßnahme**
 - Betreutes Wohnen

- **Pflegefamilien**
 - Pflegefamilien aus dem näheren familiären Umfeld

- **Internate**

Bei den stationären Hilfen taucht der Begriff der Heimerziehung in der Liste der Hilfsangebote im Nationalen Rahmenplan nicht auf. Es werden noch folgende Typen stationärer Hilfen unterschieden: sozialpädagogische, orthopädagogische und psychotherapeutische Angebote sowie Krisenunterbringungen und Aufnahmen von Kleinkindern (MENJE 2021, S. 46). Allerdings wird der Begriff der Heimerziehung dabei nicht genutzt, obwohl dies Formen der Heimerziehung sind. Der Begriff ‚betreutes Wohnen‘ ist hingegen im Nationalen Rahmenplan zu finden und meint semi-autonome Wohngruppen für Jugendliche ab 16 Jahren (ebd.). Jäger und Peters nutzen statt ‚betreutem Wohnen‘ den Begriff ‚Accueil socio-éducatif en institution‘ und differenzieren diesbezüglich fünf Formen von betreutem Wohnen: Regelgruppen, heilpädagogische Gruppen, psychotherapeutische Gruppen, Gruppen für Notfälle und Krisenintervention sowie Gruppen für Kleinkinder (Jäger und Peters 2020, S. 36 f.). Internate und Pflegefamilien werden von Jäger und Peters bei den stationären Hilfen eingeordnet. Diese Differenzierung der Fremdunterbringungsformen entspricht der Aufzählung in Art. 11 des AEF-Gesetzes.

Bei den ambulanten Hilfen nennen Jäger und Peters zusätzlich noch Mediation, Bildung (Bildungsangebote für Jugendliche, Eltern und Familien), aber auch Freizeit- und Urlaubsaktivitäten (ebd., S. 36), die von ganz verschiedenen Trägern angeboten werden.

Bei den teilstationären Hilfen und Interventionen differenzieren Jäger und Peters folgende: Tagespflegefamilien, kurzzeitige heilpädagogische oder psychotherapeutische Hilfen, kurzzeitige Erziehungshilfen und Tageseltern (ebd.).

Bestimmte Hilfen fehlen im luxemburgischen Hilfsangebot, z. B. intensivpädagogische Settings, was mitunter auch eine Ursache einiger grenzüberschreitender Kinderschutzfälle ist (Peters et al. 2021, S. 9; Jäger und Peters 2020, S. 37).

Kinderschutzkonzepte als Konzepte der Organisationsentwicklung zur Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes werden in einigen Organisationen in Luxemburg, z. B. im Bildungsbereich, umgesetzt. Im Nationalen Rahmenplan für die Kinder- und Familienhilfe findet sich eine ausführliche Darstellung solcher Kinderschutzkonzepte (MENJE 2021, S. 74 ff.).

2.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Luxemburg

In Luxemburg gab es bis zu den Reformanstrengungen 2022 kein eigenes Jugendstrafrecht. Dadurch ist die Kinder- und Familienhilfe als eigenes Feld erst sehr spät installiert worden. Der Kinderschutz in Luxemburg ist demnach historisch gesehen sehr stark am Strafgedanken orientiert.

Die Abkehr von der daraus resultierenden repressiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendschutzes in Luxemburg ist eines der zentralen Ziele der Reformbemühungen der letzten Jahrzehnte. Fanny Dedenbach betont daher als zuständige Koordinatorin des aktuellen Reformprozesses im luxemburgischen Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend, dass auch das Jugendschutzgesetz von 1992 in die Tendenz der Déjudiciarisation (Diversion) einzuordnen ist: „Was einst ein grundlegender Schritt weg von der repressiven Ausrichtung der Jugendjustiz und des Jugendschutzes war, entspricht nicht mehr den Standards internationalen Rechts.“ (Dedenbach 2022, S. 20)

Das aktuelle Gesetzesvorhaben ist demnach als Ausdruck eines Paradigmenwechsels im luxemburgischen Kinder- und Jugendschutz zu sehen, denn bereits seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ist der Umgang mit bedürftigen Kindern

und Jugendlichen in Luxemburg repressiv geprägt, wobei meist der Gedanke im Vordergrund stand, die Gesellschaft vor Delinquenz zu schützen (Jäger und Peters 2020, S. 6).

Aber nicht nur diese repressive Grundausrichtung wird mit der aktuellen Reform infrage gestellt. Die Einführung eines eigenen Jugendstrafrechts und parallel dazu eines separaten Jugendschutzgesetzes stellt dem Jugendgericht als dominantem Akteur mit dem ONE einen zweiten starken Player im Kinderschutzsystem Luxemburgs an die Seite. Zudem verändert sich mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben das Bild des Kindes und Jugendlichen: Statt als Schutzobjekt zu gelten, werden Kinder und Jugendlichen nun zum Rechtssubjekt (Schmit 2022).

Mit der aktuellen Reform wird eine Debatte, die 2019 startete, insofern abgeschlossen, als die inhaltliche Ausrichtung des neuen Jugendschutzgesetzes an die kinderrechtsbasierten Grundgedanken des AEF-Gesetzes anschließt (Peters et al. 2021, S. 9).

Entscheidende Schritte in der Geschichte des luxemburgischen Kinderschutzes in Bezug auf gesetzliche Veränderungen sind die folgenden (Jäger und Peters 2020, S. 6.f.):

- **1791:** *Umerziehungsanstalten (maisons de corrections) für delinquente Minderjährige werden als institutionelle Alternative zur Erziehung durch die Eltern eingerichtet. Bis 1939 existierte dafür keine eigene, vom Erwachsenenrecht unterschiedene Rechtsgrundlage.*
- **1810:** *Der Code pénal napoléonien erweitert die Zielgruppen staatlicher Interventionen auf nicht delinquente Jugendliche. Junge Menschen werden erstmals gesetzlich als vulnerabel definiert und ihr Wohl mit der elterlichen Sorge in Zusammenhang gebracht;*

allerdings wird kein wirksamer Schutz vor elterlichem Machtmissbrauch oder vielfältigen Formen von Verletzungen installiert.

- **1855:** *Eröffnung des Hospice Central Ettelbruck: Waisen, alte bedürftige Menschen, Bettelnde, bedürftige Invalide und psychisch kranke Menschen, die zuvor im Gefängnis waren, wurden hier zusammen untergebracht.*
- **1884:** *Einrichtung des Hospice du Rham in der Stadt Luxemburg: Erstes städtisches Waisenhaus eigens für Kinder, da es in Ettelbruck zu Übergriffen auf Kinder gekommen war.*
- **1939:** *Erstes Jugendschutzgesetz (fand erst nach dem Zweiten Weltkrieg Anwendung).*
- **Ende 1960er Jahre:** *Problemdiskurs auf misshandelte Kinder (enfants martyrs) und gefährdete Jugendliche (enfants en danger) erweitert; Idee einer Aide sociale als Hilfeform; erste Ideen von Prävention, Beteiligung an Hilfen und Education familiale erkennbar.*
- **1970er Jahre:** *Der Bereich der außerfamiliären Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der in Luxemburg traditionell von religiösen Orden dominiert wurde, differenziert sich aus, da zunehmend staatliche und private Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. In der Heimerziehung findet eine deutliche Dezentralisierung der Heimstrukturen statt.*
- **1971 und 1992:** *Reformen des ersten Jugendschutzgesetzes.*
- **1994:** *Luxemburg unterzeichnet die UN-KRK; seither hat die Idee der Gleichrangigkeit von Intervention / Hilfe und Prävention an Bedeutung gewonnen.*

- **1998:** *Das Verhältnis zwischen Staat und privaten Trägern wird durch das ASFT-Gesetz neu geregelt. Eine Strategie für die Professionalisierung des sozialen Bereichs und Qualitätskriterien (für die Infrastrukturen und die Personalschlüssel der Träger sowie für die Ausbildung des Personals) werden eingeführt.*
- **2008:** *Einführung der Aide à l'enfance et à la famille (AEF-Gesetz): Die Kinder- und Familienhilfe wird gesetzlich verankert. Das Nationale Jugendamt (ONE) wird als neuer Akteur eingerichtet und es wird eine neue Berufsgruppe namens Coordinateurs de projets d'intervention (CPI; Koordinatoren von Interventionsprojekten – vergleichbar dem deutschen Hilfeplanverfahren) geschaffen.*

Bis 2008 waren Hilfen für Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Strafen über das Jugendschutzgesetz geregelt. Das Jugendgericht (Tribunal de la jeunesse) hat seither die zentrale Rolle inne, unterstützt seit 1980 durch den Service central d'assistance sociale (SCAS; sozialpädagogischer Dienst der Staatsanwaltschaft) als Dienst der Staatsanwaltschaft. Der Entzug des elterlichen Sorgerechts (autorité parentale) und die Übertragung auf die beauftragte Heimeinrichtung sowie die Trennung der Kinder vom Herkunftsmilieu und die Fremdunterbringung sind häufige Maßnahmen. Dadurch lässt sich der hohe Anteil der richterlichen Fremdplatzierung im Bereich erzieherischer Hilfen in Luxemburg erklären (Jäger und Peters 2020, S. 6 f.).

2.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des luxemburgischen Kinderschutzsystems

Die sprachliche Vielfalt ist eine Besonderheit Luxemburgs innerhalb der Großregion. Die gesprochene Sprache ist meist kontextabhängig. In Schule und Verwaltung

sind die drei offiziellen Landessprachen Luxemburgisch, Deutsch und Französisch gleichrangig, während z. B. die Gesetze nur in französischer Sprache verfasst werden (Regierung des Großherzogtums Luxemburg o. J.b). In allen pädagogischen Bereichen, aber auch im Alltag ist die Mehrsprachigkeit präsent und in Luxemburg aufwachsende Kinder sind demnach den Umgang mit den drei Landessprachen und meist einer weiteren Sprache gewohnt (Bollig et al. 2016, S. 7).

1. Traditionell ist das Kinderschutzsystem in Luxemburg stark auf die Familie als für die Erziehung, Betreuung und Unterstützung von Kindern verantwortliche Institution ausgerichtet – der Staat übernimmt eine Aufsichtsfunktion mit den dominanten Akteur*innen Jugendgericht und Staatsanwaltschaft.

Die Unterstützung von Kindern ist in Luxemburg traditionell in der Familie verankert, die für die Betreuung und Erziehung der Kinder verantwortlich ist. Der Staat übernimmt die im Jugendschutzgesetz verankerte Aufsichtsfunktion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Wohl der Allgemeinheit (Jäger und Peters 2020, S. 18).

Das luxemburgische Kinderschutzsystem ist bis zur heutigen Zeit von einem ausgeprägten Eingriffscharakter, einer hohen Norm- und Kontrollorientierung und einer zentralen Position des Jugendgerichts geprägt, was sich auch bei den Hilfen mit einer traditionell starken Bedeutung stationärer Unterbringung ausdrückt (ebd., S. 11).

2. Mit dem AEF-Gesetz wurden erst 2008 neue Strukturen eingeführt, die für den Kinderschutz von Relevanz sind: das Feld der Kinder- und Familienhilfe mit eigenen Akteur*innen, der zentra-

le Akteur ONE sowie das Konzept der Projet d'intervention socio-éducative et psychosociale (PI; Hilfeplan).

Die zentralen Leitideen des AEF-Gesetzes von 2008 und damit des neuen Feldes der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg sind universeller Art: Prävention von Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung, Verwirklichung von Kinderrechten und Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe (Inklusion). Übergeordnet ist die Orientierung am „*intérêt supérieur de l'enfant*“ (Kindeswohl, in der UN-KRK: best interests of the child). Hilfen sollten demnach partizipativ, bedarfsgerecht und individualisiert erarbeitet, gestaltet und evaluiert werden (Jäger und Peters 2020, S. 22). Repressive und stark eingreifende Maßnahmen, wie z. B. Fremdplatzierung, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Der Verbleib des Kindes in der Familie sowie die Bevorzugung ambulanter Hilfen stehen seither im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund der AEF-Aktivitäten. Freiwilligkeit anstelle von juristischem Zwang, Partizipation, Prävention, Koordination sowie Diversion sind Leitlinien, die das Gesetz und gleichfalls die aktuelle Reform des Kinder- und Jugendschutzes prägen (ebd.).

Diesen neuen Leitorientierungen des Feldes der Kinder- und Familienhilfe und des Kinder- und Jugendschutzes folgend, sollten künftig die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Eltern bzw. Familien als Adressaten*innen im Zentrum der Hilfen stehen und die Interessen der jungen Menschen berücksichtigt werden. Die Orientierung an den Kinderrechten und eine Veränderung des Bilds von Kindern und Jugendlichen – weg vom Schutzobjekt, hin zum Rechtssubjekt (Schmit 2022) – wurde schon mit der damaligen Reform eingeleitet. Den Kindern und ihren Eltern und Familien wurde mit dem *Droit à la demande d'aide* (Recht auf Beantragung einer Hilfe) der Status von urteilsfähigen Vertragspartner*innen zugeprochen (Art. 4 AEF; Jäger und Peters 2020, S. 23).

In dem damals neu eingeführten Konzept des *Projet d'intervention socio-éducative et psychosociale (PI; Hilfeplan)* manifestierte sich die im AEF-Gesetz verankerte stärkere Beteiligung von Kindern und Eltern am Hilfeprozess (Jäger und Peters 2020, S. 23).

Mit der Einrichtung des ONE als neuer Instanz wurde im Zuge der AEF-Reform auch eine Art „sanfter“ Akteur im Gegensatz zum „harten“ Jugendgericht installiert. Im derzeitigen Reformprozess wird diese Tendenz mit der Einrichtung eines getrennten Jugendstrafrechts weiter vorangetrieben.

3. Zwei unabhängige Strukturen sind im luxemburgischen Kinderschutzsystem für Schutz und Hilfe zuständig.

Es lassen sich in Luxemburg Schutz- und Hilfeakteur*innen unterscheiden. Das Nebeneinander der beiden Strukturen lässt sich wie folgt beschreiben (Jäger und Peters 2020, S. 17):

- **Schutz:** Zur „*Protection de la jeunesse*“ sind als rechtliche Bezüge vor allem das Jugendschutzgesetz von 1992, aber auch andere rechtliche Vorgaben zu rechnen – als Akteur*innen lassen sich diesem Bereich vor allem das Jugendgericht, aber auch die Staatsanwaltschaft und der SCAS zuordnen.
- **Hilfe:** Damit ist vor allem das Feld der Kinder- und Familienhilfe gemeint, die mit dem AEF-Gesetz institutionalisiert wurde und demnach ab und an auch synonym als AEF-Feld bezeichnet wird – als relevante Akteur*innen sind hier vor allem das ONE als staatlicher Akteur, aber auch die vielfältigen AEF-Träger zu nennen.

Diese Zweiteilung wird auch in der Abbildung 13 deutlich. Demnach gibt es in Luxemburg zwei Wege hin zu Hilfen (Falleingang): über das ONE oder über das Jugendgericht. Das ONE muss in jedem Fall einer Proposition de projet d'intervention (PPI) (deutsch: Vorschlag für ein Interventionsprojekt) zustimmen und die Finanzierung über einen Accord de prise en charge (APC) (deutsch: Zustimmung zur Übernahme) genehmigen, damit eine Hilfe realisiert werden kann. Urteile des Jugendgerichts zu Hilfen muss das ONE finanzieren (ebd., S. 35). Diese komplexe Struktur führt dazu, dass zum Teil dieselben Fälle in beiden Systemen bearbeitet werden. Das dürfte sich mit der aktuellen Reform in 2022 vereinfachen (Dedenbach 2022, S. 22 f.).

Wege zu Hilfen in Kontext Aide à l'Enfance und Protection de la Jeunesse

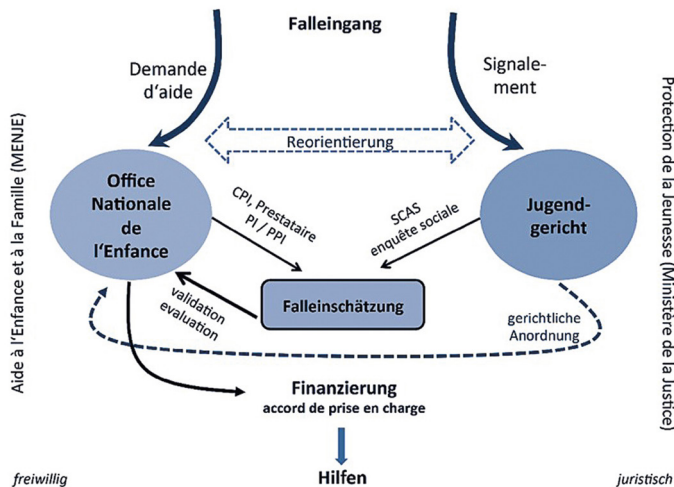


Abbildung 13: Wege zu Hilfen im Kontext AEF

Quelle: Jäger und Peters 2020, S. 35

Die beiden Instrumente der Falleinschätzung sind in der Abbildung aufgeführt. Es sind das Projet d'intervention und die Enquête sociale, die mit zwei unterschiedlichen Akteur*innen, dem ONE und dem Jugendgericht, verbunden sind. Einzelheiten zum Ablauf und zur Gestaltung der Hilfeplanverfahren in Luxemburg sind im Nationalen Rahmenplan der Kinder- und Familienhilfe beschrieben (MENJE 2021, S. 39 ff.).

4. Die Einführung eines eigenen Jugendstrafrechts im Zuge der derzeitigen Reform führt zu einer Abkehr von einem Kinderschutzverständnis im Sinne von Schutz und Strafe und einer Hinwendung zu einem kinderrechtsbasierten Verständnis von Kinderschutz, womit sich ein Paradigmenwechsel vollzieht.

Das Jugendschutzgesetz von 1992 bezieht sich auf Fälle von Straffälligkeit und Devianz (einschließlich Schulabsentismus, Prostitution, Betteln und Vagabundieren) sowie auf physische, psychische, soziale und moralische Gefährdungen (Jäger und Peters 2020, S. 17). In diesem Sinne wurde die Hilfe als Intervention in der Familie zum Schutz des Kindes und zum Schutz der Gesellschaft verstanden und basierte auf Kontrolle und Disziplin.

Durch die verschiedenen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten und die aktuelle Reform wurde und wird das Jugendstrafrecht immer mehr vom Kinder- und Jugendschutz entkoppelt. Dadurch wurde erst eine präventive Kinder- und Jugendhilfe in Luxemburg möglich. Diese Änderungen im Kinderschutzsystem Luxemburgs sind auch als direkte Wirkung der UN-Kinderrechtskonvention zu sehen und sicherlich auch eine Folge der Lobbyarbeit verschiedener Akteur*innen (ebd., S. 18 ff.). Die Berücksichtigung der Kinderrechte, das veränderte Bild von Kindern und Jugendlichen,

weg vom Schutzobjekt, hin zum Rechtssubjekt, sowie die Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Jugendgerichtsbarkeit sind zentrale Aspekte der jüngsten Reformen (Schmit 2022, S. 26 f.). Damit könnten auch innovative Praxiskonzepte wie das SOP (sicherheitsorientierte Praxis), die auf Partizipation und Transparenz innerhalb der Kinder- und Familienhilfe zielen, größere Bedeutung erlangen (Peters 2022, S. 37 ff.).

5. Die private Trägerlandschaft in Luxemburg ist mit der Vielfalt in Deutschland vergleichbar. Seit den 1970er Jahren wurde die historische Dominanz der konfessionellen Träger abgelöst.

Seit Mitte der 1970er Jahre löste die Vielfalt privater Träger die vorherige Dominanz der religiösen Orden im Bereich der luxemburgischen Kinder- und Familienhilfe sukzessive ab – es entstand eine vielfältige Trägerlandschaft, die mit der in Deutschland vergleichbar ist. Anfangs wurde dies über Konventionen geregelt, seit 1998 über das ASFT-Gesetz. Die Leistungserbringung der nun verstärkt tätigen privaten Träger bzw. Vereine wird in ihrem Verhältnis zum Staat ab 1975 systematisch über Konventionen und ab 1998 über das ASFT-Gesetz geregelt, mit dem gleichzeitig die Professionalisierung des sozialen Bereichs vorangetrieben wurde. Konzeptionelle Anforderungen an die Träger, eine transparente Gestaltung des Betreuungsverhältnisses und schriftliche Verträge zwischen Beteiligten und Einrichtung (nachvollziehbare Projets éducatif oder später Projets d'intervention) wurden damals eingeführt und später mit dem AEF-Gesetz genauer gefasst (vgl. Jäger/Peters 2020, S. 7).

2.3. Akteur*innen im Kinderschutz

Office National de l'enfance (ONE; Nationales Kinderbüro bzw. Nationales Jugendamt)

Das ONE wurde 2008 mit dem AEF-Gesetz eingeführt (ebd., S. 26).¹⁰ Es ist als Behörde dem Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend zugeordnet und fungiert laut Regierung u. a. als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle (Regierung des Großherzogtums Luxemburg o. J.a), wobei das ONE sich selbst ausdrücklich auch Prävention als Ziel setzt (ONE o. J.a). Die unten noch näher beschriebenen Coordinateurs de projet d'intervention (CPI) sind Teil des ONE.

Mit Jäger und Peters (2020) lässt sich sagen, dass das ONE eine das Jugendgericht ergänzende Instanz darstellt, die verstärkt präventive Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen ermöglicht, was der Diversion im deutschen Jugendstrafrecht entspricht und den ‚strafenden‘ Charakter einschränkt, den viele Maßnahmen bis dahin in Luxemburg hatten und heute noch haben: „Mit dem AEF wird ein neues Feld von sozialen Hilfen geschaffen, komplementär zu den juristischen Schutz-Strukturen bzw. diese ergänzend (Déjudiciarisation). Zentrales Mittel ist die Schaffung eines nationalen Jugendamtes (Office National de l'Enfance, ONE) zur Koordination und Finanzierung von Hilfen und zur Erhebung von Daten über ‚enfance en détresse‘.“ (Ebd., S. 21)

¹⁰ Bis 1991 war das Centre d'information et de placement (CIEP) und von 1992 bis zur Installation des ONE die Commission nationale en matière de placement (CNAP) für Platzierungsaufgaben zuständig (Jäger und Peters 2020, S. 7).

Es gibt mehrere ONE-Regionalämter (Office regional de l'enfance) in verschiedenen Städten Luxemburgs,¹¹ die vor Ort als direkte Anlaufstellen das ONE vertreten (ONE o. J.a).

Viele Funktionen des ONE entsprechen denen der Jugendämter in Deutschland, wobei Letztere aufgrund des föderalen Systems nicht auf nationaler Ebene verortet sind. Das dürfte die Übersetzung des ONE als „Nationales Jugendamt“ erklären, die sich in der Fachliteratur findet, so etwa bei Jäger und Peters (2020, S. 8, 26), wobei die Autorinnen auch die Bezeichnung „Nationales Kinderbüro“ nutzen (ebd., S. 26). Das ONE mit dem Jugendamt in Deutschland gleichzusetzen, wäre Stand heute allerdings nicht ganz richtig, weil dem ONE die Mittel zur Durchsetzung häufig fehlen (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 8). Dies dürfte sich allerdings mit der aktuellen Reform und der damit verbundenen Stärkung der Rolle des ONE ändern (wie bereits oben im Abschnitt „Strukturmerkmale und Besonderheiten“ erläutert).

Von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und vom zuständigen Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend wird das ONE als „Nationales Kinderbüro“ bezeichnet (Regierung des Großherzogtums Luxemburg o. J.a). In der Eigendarstellung übernimmt das ONE die französische Bezeichnung (ONE o. J.a).

Das Motto des ONE lautet „all Kind zielt“ („jedes Kind zählt“), womit laut Jäger und Peters ein Statement für freiwillige und soziale Hilfen und gegen die juristische Dominanz in der Kinder- und Jugendhilfe Luxemburgs verbunden sein soll (Jäger und Peters 2020, S. 26). Jäger und Peters weisen allerdings kritisch darauf hin, dass

¹¹ Derzeit gibt es solche Regionalstellen in Differdange, Dudelange, Esch-sur-Alzette, Grevenmacher, Luxembourg, Nordstad, Remich und Wiltz (ONE o. J.a). Nach unseren Informationen ist bis 2024 ein Ausbau auf 15 Regionalämter in den 15 Regionen Luxemburgs vorgesehen.

das ONE selbst in der Fremdwahrnehmung in Luxemburg als Genehmigungsbehörde empfunden wird. Sie schreiben: „Das ONE kann als ‚institutionelle Verkörperung‘ des im Gesetz AEF eingebauten Spannungsverhältnisses zwischen Fachlichkeit und Partizipation und Transparenz und Kontrolle gesehen werden.“ (Ebd., S. 28)

Das ONE lässt sich als ausführende Verwaltungseinheit beschreiben. Als Steuerungsbehörde ist es zuständig für die Umsetzung der Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für die Finanzierung und Koordinierung der eingegangenen Anträge und der Entscheidungen des Jugendgerichts. Das ONE erhebt auch Daten über „enfance en détresse“ (Kindheit in Not) sowie halbjährliche Statistiken über Kinder in Hilfen in Luxemburg (ebd., S. 26 f.). Zudem setzt es sich verstärkt mit der Vermittlung der Kinderrechte auseinander und kooperiert dabei mit dem Ombudsman für Kinder und Jugendliche (OKaJu), was etwa im Nationalen Rahmenplan der Kinder- und Familienhilfe, aber auch im Nationalen Aktionsplan 2022–2026 deutlich wird (MENJE 2021, S. 24 ff.).

Im Kinderschutz in Luxemburg sticht zwar die besonders dominante Rolle des Jugendgerichts hervor, die sich vor allem dadurch erklärt, dass bis dato ein eigenes Jugendstrafrecht fehlt (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 5; Jäger und Peters 2020, S. 28). Allerdings gibt es das bereits erwähnte Gesetzesvorhaben, das mit einer Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht bzw. mit einer Neufassung des Jugendschutzgesetzes die Bedeutung des Jugendgerichts im Kinderschutz weiter relativieren dürfte. Schon das AEF-Gesetz hatte mit dem ONE einen zentralen neuen Akteur ins Feld eingeführt. Das AEF-Gesetz wurde vom ehemaligen Ombudsmann sogar als „ONE-Gesetz“ bezeichnet (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 43).

Im AEF-Gesetz sind die Aufgaben des ONE wie folgt umrissen: Evaluation der Fälle, Organisation von Familienberatungen und Institutionen, Motivation der Eltern und Kinder zur Mitwirkung an den Maßnahmen, Überwachung der Maßnahmen sozialpädagogischer Betreuung u. v. m. (Jäger und Peters 2020, S. 26 f.).

Im Règlement 2011 wurde dem ONE ausdrücklich auch die Kooperation mit zentralen Akteur*innen benachbarter Felder als Aufgabe übertragen. Zu nennen sind hier v. a. Akteur*innen des Gesundheitssystems, der Offenen Jugendarbeit (z. B. SNJ und Jugendhäuser), der Ausbildungsinstitutionen (für Fachkräfte), des Bereichs Soziales und Arbeit, der OKaJu, aber auch Medien und Fachverbände (ebd., S. 31). Weiter unten werden einige dieser Akteur*innen der *Première ligne* (ebd.) noch genauer beschrieben.

Am ONE lässt sich verdeutlichen, dass die Einführung des AEF-Gesetzes in einer Linie mit der aktuell angestrebten Gesetzesänderung zu sehen ist, die in Luxemburg zu einer stärkeren Förderung von Kinderrechten und zu mehr Partizipation von Kindern und Eltern im Hilfeprozess beitragen soll, was Jäger und Peters wie folgt beschreiben: „Es [das AEF-Gesetz; Anm. der Autor*innen] zielt darauf, Kinderrechte zu fördern und im Sinne des ‚intérêt supérieur de l’enfant‘ zu handeln. Dabei wendet es sich gegen jede Form häuslicher Gewalt, betont die Partizipation der Kinder und Eltern im Hilfeprozess und strebt ambulante Interventionen an, die niedrigschwellig und freiwillig sind.“ (Ebd., S. 20) Die Autorinnen kommen daher zu folgendem Schluss: „Die Neufassung des Jugendschutzgesetzes und die Klärung der Kompetenzen zwischen ONE und Jugendgericht, um eine kindzentrierte *Déjudiciarisation* und eine klare Trennung von Schutz und Hilfe [...] voranzutreiben, ist notwendiger denn je.“ (Ebd., S. 40)

Coordinateurs de projet d'intervention (CPI)

Die Coordinateurs de projet d'intervention (CPI; Koordinatoren von Interventionsprojekten oder auch Fallkoordinator*innen) sind institutionell dem ONE zugeordnet und u. a. für grenzüberschreitende Fälle zuständig (Fériel und Renard 2021, S. 8; Jäger und Peters 2020, S. 29). Mit dem AEF-Gesetz ist damit eine neue Berufsgruppe installiert worden (Jäger und Peters 2020, S. 8), die laut Jäger und Peters derzeit allerdings noch eine relativ schwache Position innehat (ebd., S. 9).

Die CPI erfüllen Teile der fachlichen Kernaufgaben des ONE: Falleinschätzung, Koordination von Hilfen, Förderung von Partizipation usw. Bis 2017 waren die CPI in privater Trägerschaft und wurden 2017 ins ONE eingegliedert (ebd., S. 29), was auch zu ihrer Aufwertung führte, da sie nun Kernakteur*innen innerhalb des ONE sind. Mit der aktuellen Reform und der damit einhergehenden Aufwertung des ONE werden die CPI sicherlich weiter an Bedeutung gewinnen.

Die Aufgaben der CPI sind im Règlement 2011 beschrieben. Rechtlich gesehen sind sie Dienstleister zur Erstellung eines Hilfeplans (Projet d'intervention). Sie arbeiten dabei an der Schnittstelle zwischen den staatlichen Akteur*innen (ONE und Justiz) und den privaten Trägern der Hilfemaßnahmen (ebd.).

Die CPI werden, wie Jäger und Peters beschreiben, nicht in allen Fällen eingesetzt. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass die genaue Rolle der CPI vor allem im Hinblick auf die Gestaltung von Partizipation in Hilfeplangesprächen noch zu klären sei, insbesondere in Abgrenzung von den „mesures d'assistance éducative“ (Maßnahmen pädagogischer Begleitung), die vom Gericht angeordnet und vom SCAS ausgeführt werden (ebd., S. 27).

In der Abbildung 14 wird die Bedeutung und der Rahmen der Projets d'intervention noch einmal genauer dargestellt.

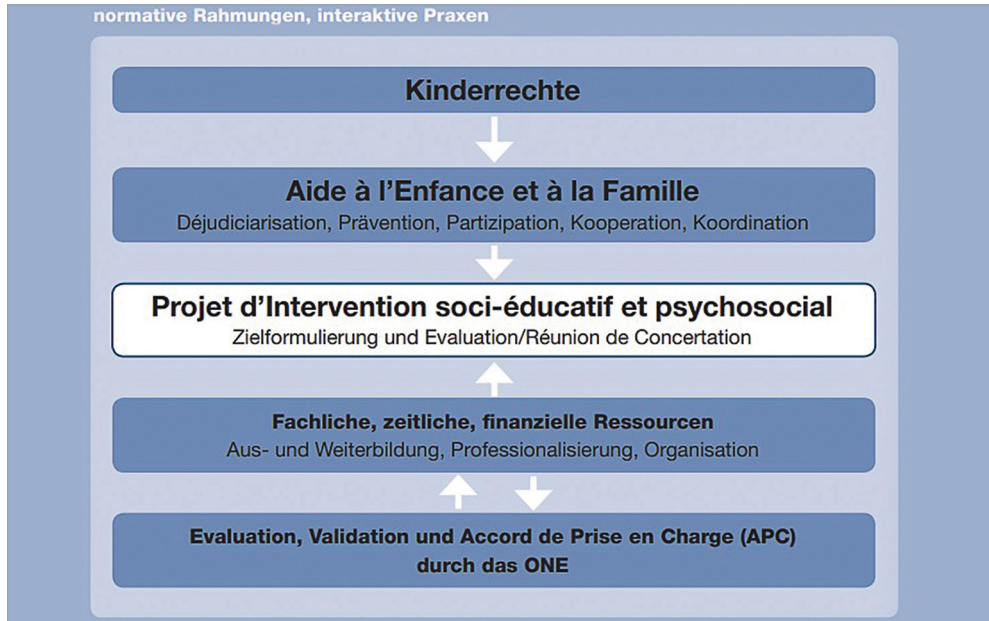


Abbildung 14: Bedeutung des Projet d'intervention im Kontext AEF

Quelle: Jäger und Peters 2020, S. 34

Politische Steuerungsinstanzen (zuständige Ministerien, Gremien)

Im Feld von Schutz und Hilfe teilen sich zwei Ministerien die Zuständigkeit: das Justizministerium und (seit 2013) das Bildungsministerium (Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse). Das Gesundheitsministerium

(Ministère de la Santé) ist für den jugendpsychiatrischen Bereich zuständig (Jäger und Peters 2020, S. 26).

2008 wurde mit dem AEF-Gesetz ein Steuerungsgremium installiert, das die Schnittstellen zwischen den einzelnen Ministerien und Akteur*innen regeln soll: der sogenannte Conseil supérieur de l'aide à l'enfance et à la famille (Hoher Rat für Kinder- und Familienhilfe). Dieser hat eine Beratungsfunktion für Regierung, Ministerien und das ONE und soll auch die Koordination zwischen den Trägern fördern. Dem Gremium gehören das Bildungsministerium, das Justizministerium, Vertreter*innen der Justiz und der Träger von Hilfen sowie Interessenvertretungen von Familien, Eltern und Jugendlichen an (ebd.).

Mit dem „dialogue structuré“ (strukturierter Dialog) wurde eine fach- und finanzpolitische Steuerungsinstanz an der Schnittstelle der Akteur*innen im Feld der AEF (Kinder- und Familienhilfe) eingeführt, deren Funktionsweise in Abbildung 15 dargestellt ist. Das übergeordnete Gremium, das Comité de pilotage (CoPil), hat dabei eine koordinierende und überwachende Funktion. Dem CoPil wurden einige Kommissionen zugeordnet, die für Finanzierung oder auch Qualitätsstandards sowie Forschung oder Innovation zuständig sind; ihre Struktur wird gleichfalls in Abbildung 15 deutlich. Genauer werden die Regelungen des strukturierten Dialogs von Jäger und Peters ausgeführt (ebd.).

Quelle: Vorlage Commission Qualité (2014)



Abbildung 15: Strukturierter Dialog als Steuerungsinstanz zwischen den Ministerien und den Akteur*innen der Kinder- und Familienhilfe (AEF)

Quelle: Jäger und Peters 2020, S. 46

Mit dem AEF Social Lab ist 2020 vom Bildungsministerium (Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse, MENJE) gemeinsam mit den Partnern ANCES (Association nationale des communautés éducatives et sociales du Luxembourg), FEDAS (Fédération des acteurs du secteur social au Luxembourg) und dem ONE eine Vernetzungsinstitution eingerichtet wurde. In diesen Konsultationsprozess wurden alle Akteur*innen der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg einbezogen (MENJE 2021, S. 198). Eine ausführliche Dokumentation dieses noch laufenden Konsultationsprozesses findet sich hier: <https://aef.lu/bibliotheque/>.

Justiz: Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Service central d'assistance sociale (SCAS)

Neben den Verwaltungsbehörden setzen auch die Justizbehörden die Kinder- und Jugendschutzpolitik um. Gerade in Bezug auf ein enges Verständnis von Kinderschutz trifft dies auf alle Teilregionen der Großregion zu, wobei in Luxemburg die bis zur aktuellen Reform dominante Rolle des Jugendgerichts hervorzuheben ist (Fériel und Renard 2021, S. 8). Die dominante Rolle des Jugendgerichts lässt sich leicht wie folgt verdeutlichen: Das luxemburgische Gesetz zur Kinder- und Familienhilfe sieht zwar eindeutig vor, dass der Verbleib des Kindes in seinem familiären Umfeld so weit wie möglich angestrebt werden soll. Für eine Unterstützung durch das ONE ist die Zustimmung der Familie erforderlich. Das noch geltende Jugendschutzgesetz erlaubt es dem Richter jedoch, dem Kind und/oder seiner Familie eine Maßnahme der Erziehungshilfe oder der Unterbringung aufzuerlegen. Bei einer gerichtlich angewiesenen Unterbringung geht die Ausübung der elterlichen Sorge automatisch von den Eltern auf die neue Betreuungseinrichtung über (ebd., S. 9 f.). Den Eltern bleibt im Falle einer Heimunterbringung oftmals nur noch das Besuchsrecht (Jäger und Peters 2020, S. 18).

So ist Luxemburg das einzige Land in der Großregion, in dem über das Recht Fälle ermöglicht werden, bei denen das Gericht vor dem Eingreifen des ONE interveniert (Fériel und Renard 2021, S. 10; Jäger und Peters 2020, S. 26).

Das Jugendgericht (Tribunal de la jeunesse) und die Staatsanwaltschaft (Parquet générale) sind die zentralen Akteur*innen im Rahmen der Gesetzgebung im Bereich Kinderschutz. Zuständig für die Initiierung von Inobhutnahme und Fremdunterbringung (mesure de garde), Erziehung (éducation) oder Schutz (préservation) ist das Jugendgericht (Jäger und Peters 2020, S. 17).

Zwischen ONE und Jugendgericht ist ein regelmäßiger Austausch institutionalisiert. Die Schnittstelle funktioniert aber nicht immer reibungslos. Die Jugendrichter*innen sind für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständig. Um einen Fall einzuschätzen, stützen sie sich auf Untersuchungen und Berichte der Polizei und des SCAS (ebd., S. 28).

Der Service central d'assistance sociale (SCAS) ist ein Dienst der Staatsanwaltschaft und wird auf Anordnung der Judikative aktiv. Er sieht sich selbst als Verteidiger der Kinderrechte und ist für Falleinschätzungen zuständig, allerdings eher im Fall von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen. Im Zuge der AEF-Reform wurde die kontrollierende Rolle des SCAS vor allem im Kontrast zu den freiwilligen Hilfen des ONE gestärkt (ebd., S. 28). Der SCAS führt Untersuchungen (Enquête sociale) für das Jugendgericht und das Familiengericht durch und sorgt für die Umsetzung der vom Jugendgericht festgelegten Maßnahmen (Fériel und Renard 2021, S. 9). Das genaue Vorgehen bei den Enquêtes sociales wird von Jäger und Peters beschrieben (Jäger und Peters 2020, S. 32 ff.).

Mit der aktuellen Reform des Jugendschutzgesetzes wird die doppelte Bearbeitung von Fällen durch SCAS und ONE aufgehoben, was Charel Schmit, OKaJu, begrüßt: „Die aktuelle Dopplung der sozialarbeiterischen Arbeit und Ressourcen auf der Fallebene durch SCAS und ONE ist aus vielerlei Gründen nicht mehr sinnvoll.“ (Schmit 2022, S. 28)

Ebenso sind mit der Schaffung eines echten Jugendstrafrechts weitere Änderungen erwartbar. Eigene Jugendstrafgerichtsbarkeiten, aber auch eine Fokussierung des SCAS auf Jugendstrafrecht sind dabei in der Planung. In der Kinder- und Jugendhilfe wird das ONE damit der zentrale Akteur für die Fallbearbeitung (Ministère de la Justice 2022).

Conseil supérieur des personnes handicapées (CSPH)

Der Hohe Rat für Menschen mit Behinderungen (Conseil supérieur des personnes handicapées [CSPH]) unterstützt die Ministerien im Bereich Behinderung. Er ist ein beratendes Organ des Familienministeriums und gibt Stellungnahmen ab, bevor ein Gesetzentwurf eingebracht wird (Fériel und Renard 2021, S. 11).

Seine Aufgaben sind u. a. die Beratung und Unterstützung des Ministeriums und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Verordnungen im Bereich Behinderung (MFIGR o. J.)

Träger der Kinder- und Familienhilfe (Leistungsträger)

Eine Übersicht über alle Träger von Hilfen bietet die Abbildung 16.

Staatliche Einrichtungen	Institut étatique d'aide à l'enfance et à la jeunesse (AITIA)	Centre Socio-Educatif de l'Etat (CSEE)	Unité de Sécurité (Unisec des CSEE)
Private Träger konfessionell	Caritas Jeunes & Familles asbl	elisabeth (Anne asbl)	AGEDOC asbl*
	Caritas Luxembourg	Internats Jacques Brocquart	
Private Träger überkonfessionell	Act Together asbl	AFP Solidarité asbl	ARCUS asbl
	Croix Rouge Luxembourgeoise	Fondation APEMH	Fondation Kannerschlass
	Fondation Lëtzbuerger Kannerduerf	Fondation Maison de la Porte Ouverte	Fondation Pro Familia
	Fondation SOLINA	Initiativ Liewensufank asbl	Inter-Actions asbl
	La Main Tendue, Angela asbl	Objectiv Famill asbl	EPI asbl
	TÉLOS-éducation asbl	Paerd's Atelier asbl	Phoenix asbl
	Ensemble gGmbH	Freiberufler/innen	

*Association pour la Gestion des Ecoles, des internats et des établissements de formation de la Doctrine Chrétienne; Vereinigung zur Leitung der Schulen, Internate und Bildungseinrichtungen der Schulschwestern der Doctrine Chrétienne.)

Abbildung 16: Träger von Hilfen in Luxemburg

Quelle: Jäger und Peters 2020, S. 30

Die Trägerlandschaft in Luxemburg wurde von René Schlechter, dem ehemaligen Ombudsmann, noch als relativ übersichtlich eingeschätzt. Er bezeichnet die konkrete Ausgestaltung der Art von vorhandenen Einrichtungen als „Wildwuchs“ (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 13).

Die Träger von Hilfen im Bereich AEF sind beim Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend als „gestionnaires/prestataires“ (Träger, wortgetreuer übersetzt: Umsetzende/Anbieter*innen) registriert (Jäger und Peters 2020, S. 30). Es gibt staatliche und private (konfessionelle und überkonfessionelle) Organisationen und Netzwerke, aber auch Freiberufler*innen, z. B. Psychotherapeut*innen und Logopäd*innen (ebd.).

Private Träger der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg

Die Träger sind Non-Profit-Organisationen (luxemburgische Rechtsform häufig *association sans but lucratif* [asbl] = Verein ohne Gewinnzweck), die sich ähnlich wie in der deutschen Trägerlandschaft häufig hinsichtlich ihrer historischen Wurzeln und der damit zusammenhängenden Werte unterscheiden. Aber auch die Größe und das Angebotsspektrum (z. B. ambulant, stationär oder teilstationär) sind unterschiedlich (ebd.). Es gibt demnach sowohl kleine spezialisierte Einrichtungen wie die Association EPI als auch große konfessionelle Träger wie die Caritas (ebd.).

Organisiert sind die privaten Träger in Dachverbänden wie der *Fédération des acteurs du secteur social* (FEDAS, vormals EGCA) oder der *Association Nationale des communautés éducatives et sociales* (ANCES), die auch in der Fachdebatte eine entscheidende Rolle spielen (ebd., S. 11).

Seit der AEF-Reform befindet sich der Sektor im Wandel. Neben der zunehmenden Vielfalt an privaten Trägern ist somit die Professionalisierung und Ökonomisierung der Sozialen Arbeit eine der Folgen der Reform (ebd., S. 30).

Die *Association des parents d'enfants mentalement handicapés* (APEMH) wurde 1967 gegründet und unterstützt Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und ihre Familien. Nach ihrer Selbstdarstellung strebt die APEMH „ständig danach, ihre [Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung; Anm der Autor*innen] Lebensqualität zu verbessern, indem wir Personalisierung, Selbstbestimmung und Inklusion miteinander verbinden“ (<https://www.apemh.lu/de/>).

Die APEMH war bis zur Integration der CPI in das ONE eine der drei großen Organisationen, die die Interventionsprojekte durchführten (Jäger und Peters 2020, S. 29).

Staatliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Luxemburg

Die staatlichen Einrichtungen Institut étatique d'aide à l'enfance et à la jeunesse (AITIA), die Centres socio-educatives de l'état (CSEE) und die Unité de sécurité (UNISEC) stehen in einem besonderen Verhältnis zum Ministerium und zum ONE. Sie haben eigene rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsgrundlagen (ebd., S. 7).

Mit der UNISEC wurde 2017 eine geschlossene Einrichtung für Jugendliche geschaffen (ebd., S. 22). Das AITIA (bis 2019 MEE [Maisons d'enfants de l'état]) ist dem Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend zugeordnet und erfüllt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in staatlicher Trägerschaft. Als Aufgaben werden dabei Betreuung, Unterbringung, Prävention und Begleitung sowie Therapie und Pflege genannt. Aber auch in der schulischen und beruflichen Bildung ist das AITIA tätig (AITIA o. J.). Die in Dreiborn, Schrassig und Burglinster ansässigen CSEE waren bis 1991 dem Justizministerium zugeordnet. Die Zuständigkeit wechselte dann zum Familienministerium und 2013 zum Bildungsministerium; derzeit werden die CSEE weiter dezentralisiert.

Akteur*innen der Première ligne und an den Schnittstellen

Wie oben bereits dargestellt, gehen wir nun auf Akteur*innen der Première ligne ein, die nicht direkt dem Feld der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg zuzuordnen sind, aber in das Feld hineinwirken oder an den Schnittstellen des Feldes aktiv sind und damit von uns als Akteur*innen des Kinderschutzes im weiten Sinne gesehen werden. Beschrieben werden dabei nur ausgewählte Akteur*innen.

Ombudsman fir Kanner a Jugendliche (OKaJu)

Im Unterschied zu Deutschland gibt es in Luxemburg mit dem Ombudsman fir Kanner a Jugendliche (OKaJu) – bis 2020 Ombuds-Komitee für die Kinderrechte – seit 2002 eine ombudschafliche Institution, die als starker Player im Kinderschutzsystem, vor allem aber im Bereich Kinderrechte zu bezeichnen ist.

Der OKaJu ist gleichfalls eine unabhängige Instanz. Die Mandatszeit ist auf acht Jahre begrenzt (OKAJU 2021, S. 144 f.; OKAJU o. J.a). Mit der Gesetzesänderung von 2020 wurde die Bedeutung des OKaJu deutlich gesteigert, da dem OKaJu mehr Mitsprachemöglichkeiten bei Gesetzesvorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, und eine eigene Verwaltung eingeräumt wurden. Der gehobene Stellenwert wurde mit dem Umzug des OKaJu in das neue Menschenrechts Haus auch räumlich unterstrichen (OKAJU o. J.c).

Die Aufgaben des OKaJu umfassen u. a. die Beschwerdeaufnahme und Meldung von Fällen bei Nichtbeachtung von Kinderrechten, Beratung, die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, Stellungnahmen, aber auch die Sensibilisierung für und Vermittlung von Kinderrechten (OKAJU o. J.b). Im Interview im Rahmen des EUR&QUA-Projekts nannte der ehemalige Ombudsmann das Bekanntmachen der Kinderrechte gleich als erste und wichtigste Aufgabe (Interview Schlechter Luxemburg 2020, S. 2).

Innerhalb des Netzwerks der Ombudspersonen in der Großregion, aber auch in Europa ist der OKaJu ein entscheidender Akteur, was sich auch im Rahmen des Interreg-Projekts EUR&QUA zeigte. Dies lässt sich sicherlich allein schon auf die zentrale geografische Lage Luxemburgs innerhalb der Großregion zurückführen. Der ehemalige Ombudsmann drückte im Interview sein besonderes Interesse am Projekt EUR&QUA mit einer Metapher aus, indem er die Großregion als „Labor-

situation“ für die meist komplizierten grenzüberschreitenden Kinderrechtsfälle beschrieb (ebd., S. 15), wobei ihn in seiner Arbeit eher grenzüberschreitende Fälle von Kindern aus geflüchteten Familien beschäftigten (ebd., S. 24 f.).

Direction générale de l'aide à l'enfance et à la famille (DGAEF; Dienststelle für Kinderrechte der Generaldirektion der Kinder- und Familienhilfe)

Die DGAEF ist eine Dienststelle des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend, die neben dem OKaJu für die Umsetzung und Vermittlung der Kinderrechte in Luxemburg zuständig ist (MENJE 2021, S. 24).

Ihr kommt eine vernetzende, strategische und koordinierende Rolle zu, wenn es um die Ausarbeitung, Umsetzung und Überprüfung der Nationalen Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte in Luxemburg geht (ebd.). Sie ist mit der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Familienhilfe betraut, also mit den Hilfen, die das ONE als Verwaltung ausführt. Die DGAEF hat das neue Gesetz und den Nationalen Rahmenplan entscheidend vorbereitet, entwickelt Qualitätsstandards und vertritt das Ministerium in Verhandlungen mit den Trägern.

Service national de la jeunesse (SNJ; Nationaler Jugenddienst)

Der SNJ ist eine 1964 gegründete staatliche Institution, die dem Bildungsministerium zugeordnet ist und vor allem in den Bereichen der außerschulischen Bildung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Luxemburg aktiv ist (SNJ o. J.). Die Aufgaben des SNJ liegen neben jugendpolitischen Aktivitäten in der Unterstützung pädagogischer Projekte, z. B. durch Fortbildungen, aber auch der Übergang von Jugendlichen ins Berufsleben wird von mehreren Regionalstellen aus unterstützt. Außerdem verwaltet der SNJ außerschulische Bildungszentren

und koordiniert die Arbeit regionaler SNJ-Agenturen, die vor allem im Bildungsbereich aktiv sind (MENJE o. J.).

Im luxemburgischen Kinderschutzsystem ist der SNJ als Akteur von Relevanz, da er bei der Vermittlung der Kinderrechte sehr aktiv ist und in diesem Zusammenhang, aber auch zu anderen Themen zahlreiche pädagogische Handreichungen zu verschiedenen Handlungsfeldern veröffentlicht hat. Beispielfhaft sei hier die 2022 in Kooperation mit dem OKaJu veröffentlichte Broschüre „Die Kinderrechte in der non-formalen Bildung. Der nationale Rahmenplan zur non-formalen Bildung in der Praxis“ erwähnt, die einen präventiven Beitrag zur kinderrechtsbasierten Pädagogik in Luxemburg leistet (Gorges und Maywald 2022).

Weitere Akteur*innen der Première ligne

Weitere Akteur*innen der Première ligne in Luxemburg, auf die hier nicht näher eingegangen wird, sollen im Folgenden wenigstens kurz genannt werden (Jäger und Peters 2020, S. 31):

- Kooperationspartner*innen im Bereich Bildung, wie z. B. Schulen, aber auch im Bereich außerschulische Bildung, vorschulische Erziehungseinrichtungen, Maisons relais, Schulinspektor*innen, Centres et services psycho-social et d'accompagnement scolaires (CePAS und SePAS; Zentren bzw. Dienste zur psychosozialen Betreuung und schulischen Begleitung)
- Akteur*innen im Bereich Behinderung und Inklusion (zum Teil handelt es sich dabei um ganz neue Akteur*innen): Education différenciée (Ediff), Commission nationale de l'inclusion, Centres de compétences en

- psychopédagogie spécialisée (nationale Ebene), Équipes de soutien aux élèves à besoin particuliers ou spécifiques (ESEB), Commissions d'inclusion (regionale Ebene)
- Polizei
 - Gesundheit: Krankenhäuser, (Kinder- und Jugend-)Psychiatrien, freie Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, Hebammen, Soins psychiatriques à domicile (SPAD)
 - Offene Jugendarbeit: neben dem SNJ (siehe oben) auch private Dienstleister (Jugendhäuser)
 - Ausbildungsinstitutionen (für Fachkräfte): LTPES, Universität Luxemburg, Weiterbildungsinstitutionen, ausländische Ausbildungsorganisationen / -firmen
 - Soziales und Arbeit: Offices sociaux (Sozialbüros), Maisons d'orientation (Orientierungshäuser)
 - Ombudsstellen und Institutionen mit Wächterfunktion: neben dem OKaJu (siehe oben) z. B. auch die Menschenrechtskommission
 - Öffentlichkeit und Politik: Medien, politische Parteien, Gesamtbevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Fachverbände
 - Weitere Organisationen, die Kinderrechte vermitteln

- o Beratungs- und Hilfsangebote, z. B. folgende:
 - Kanner-Jugendtelefon (KJT), das gemeinsam von verschiedenen sozialen Diensten angeboten wird: www.kjt.lu | T.: 116111
 - die BEE SECURE Helpline (bei Gefahren rund ums Internet) und das Elterentelefon (für die Zielgruppe Eltern), Ergänzungsangebote, die über die KJT-Website erreichbar sind
 - Juristischer Beistand für Kinder, der in Luxemburg jedem Kind, kostenlos zusteht, über den Service de l'assistance judiciaire: 45, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg | Tel.: 46 72 72-1 | aj@barreau.lu; hier weitere Infos: <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/sante-social/action-sociale/assistance-judiciaire/demander-assistance-judiciaire.html>

Kontaktstellen für Fachkräfte

Die zentralen Kontaktstellen für Fachkräfte in z. B. transnationalen Fällen wurden bereits dargestellt. Dies sind das ONE und auch der OKaJu.

Office National de l'enfance (ONE), 33, Rives de Clausen, L-2926 Luxembourg: www.officenationalenfance.lu | one@one.etat.lu | Tel.: +352 / 24 7-73 69 6

Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (OKaJu), Mänscherechtshaus, 65, route d'Arlon, L-1140 Luxembourg: www.okaju.lu | contact@okaju.lu | Tel.: +352 / 28 37 36 35

2.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Luxemburg

Pädagogische Handreichungen des SNJ: <https://www.snj.public.lu/publications/>

Freie Träger – Übersicht des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend: <https://men.public.lu/fr/aide-assistance/aide-enfance/03-aide-cadre-non-familial.html>

OKaJu (Ombudsmann für Kinder und Jugendliche): <http://okaju.lu/index.php/de/> (auf dieser Website werden die Aufgaben und Aktivitäten des OKaJu beschrieben)

OKaJu-Jahresberichte (seit 2003): <http://ork.lu/index.php/fr/les-rapports-de-l-ork>

Übersicht des Bildungsministeriums über rechtliche Vorgaben, Publikationen, Netzwerke und Statistiken rund um die Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg: <https://www.officenationalenfance.lu/professionnels/>

Website des ONE: <https://www.officenationalenfance.lu/>

Publikationen des Bildungsministeriums: <https://men.public.lu/de/publications.html?b=20>

AEF Social Lab – Plattform für Austausch, Innovation und Ko-Konstruktion. Gemeinsames Projekt des Bildungsministeriums mit ONE, ANCES und FEDAS zur Entwicklung von innovativen Ansätzen in der Kinder- und Familienhilfe, 2020 eingeführt: <https://aef.lu/>

Bibliothek des AEF Social Lab: <https://aef.lu/de/bibliothek/#fiche>

Fachzeitschrift „arc“ des luxemburgischen Fachverbands für Soziale Arbeit und Erziehung ances: <https://ances.lu/arc-fachmagazin/>

Übersicht über rechtliche Vorgaben in Luxemburg: <https://www.officernationalenfance.lu/professionnels/>

Infos zu Behinderung in Luxemburg: <https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap/>

Nationaler Rahmenplan der Kinder- und Familienhilfe (2021): <https://men.public.lu/dam-assets/catalogue-publications/aide-et-assistance/Nationaler-Rahmenplan-der-Kinder-und-Familienhilfe.pdf> (im Anhang des vom Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend herausgegebenen Rahmenplans finden sich u. a. Leitlinien und Standards der AEF, aber auch ein hilfreiches Abkürzungsverzeichnis sowie ein deutsch-französisches Glossar)

Publikationen des Bildungsministeriums zu Standards, die aus dem Rahmenplan für die einzelnen Teilfelder der Kinder- und Familienhilfe abgeleitet wurden: <https://men.public.lu/de/publications/aide-et-assistance/rahmenplan-de.html>

Jahresbericht 2022 des OKaJu mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche im Exil – mit umfangreichem Literaturverzeichnis und zahlreichen Anhängen (nur in französischer Sprache!): http://ork.lu/files/PDFs/OKAJU_Brochure_A4_Rapport_Annuel_2638_2_with_links_web.pdf

Presseerklärung des OKaJu vom 18.05.2022 zum Nationalen Aktionsplan Kinderrechte: http://ork.lu/files/Communiqu%C3%A9sPresse/2022_05_18_PMOKAJU_PAN_DEdefV.pdf

Themenseite des Bildungsministeriums zu Kinderrechten: <https://men.public.lu/fr/themes-transversaux/droits-enfant.html>

Aktionsplan für die Kinderrechte in Luxemburg (2022): <https://men.public.lu/dam-assets/catalogue-publications/droits-de-lenfant/informations-generales/aktionsplankinderrechte.pdf>

Portal der non-formalen Bildung im Kindes- und Jugendalter: <https://www.enfancejeunesse.lu>

Infos zum luxemburgischen Bildungssystem: <https://www.lifelong-learning.lu/Detail/Article/Comprendre/le-systeme-scolaire-luxembourgeois/de>

Infos zum Luxemburger Qualifikationsrahmen (LQR): <https://www.lifelong-learning.lu/Detail/Article/undefined/le-cadre-luxembourgeois-des-qualifications/de>

3 Kinderschutz in Frankreich¹²

Laut H el ene Romano, bekannte Kinderschutzexpertin in Frankreich, ist der Begriff Kinderschutz in Frankreich ein relativ junger Begriff in der Verwaltungsgeschichte (Romano 2013, S. 8). Die Autorin bezieht sich auf eine Definition des franz osischen Rechnungshofs, der 2009 mit Kinderschutz im weiteren Sinne alle Regeln und Institutionen bezeichnet, deren Ziel es ist, Gefahren vorzubeugen, denen Minderj ahre ausge­setzt sein k onnen. Das w are auch die Einhaltung der Schulpflicht, der Zugang zu medizinischer Versorgung oder die Pr evention von Risikoverhalten (Suchtverhalten, Pornografie usw.). Der Kinderschutzauftrag betrifft demnach alle Erwachsenen, die sich um ein Kind k ummern (Eltern, Fachkr afte), und alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten (Schulen, Krankenh user, sozialp adagogische Heime usw.) (ebd.). Kinder sollen vor allen Arten von Bedrohungen gesch utzt werden, indem sie betreffende Gefahren verhindert oder beseitigt werden, um das Wohl des Kindes zu gew ahrleisten (F eriel und Renard 2021, S. 13).

Dies entspricht einem engen Verst andnis von Kinderschutz (im Sinne der Abwendung von Gefahren), das sich auch im B urgerlichen Gesetzbuch Frankreichs (Code Civil) zeigt. Dort wird ausgef uhrt, dass sich Kinderschutz auf politische Strategien oder Ma nahmen bezieht, die sich direkt an Minderj ahre richten und darauf

¹² Zur Gro region geh orte in Frankreich vor der Gebietsreform 2016 die Region Lothringen. Seit dem 1. Januar 2016 ist Lothringen in der R egion Grand Est aufgegangen. Zur Gro region z ahlen die D epartements des ehemaligen Lothringens: Moselle (57), Meurthe-et-Moselle (54), Meuse (55) und Vosges (88). Da die D epartements im Bereich Kinderschutz eine tragende Rolle spielen, werden im Folgenden an einzelnen Stellen diese vier D epartements fokussiert.

abzielen, ein Versagen der Familie zu verhindern¹³ oder diese zu ersetzen (Romano 2013, S. 8). Der Code Civil bildet die rechtliche Grundlage für das einvernehmliche oder auferlegte Eingreifen einer Fachkraft in die Kindererziehung zur Unterstützung oder sogar als teilweiser oder vollständiger Ersatz für die Eltern. Das können zum einen administrative Maßnahmen des Conseil départemental (Generalrat auf Département-Ebene) sein, der über die Aide sociale à l'enfance (ASE) (Dienst für Kinderfürsorge) Kinderschutz sicherstellt. Zum anderen sind es gerichtliche Maßnahmen, wie z. B. Entscheidungen von Kinderrichter*innen oder Eilentscheidungen von Staatsanwält*innen (ebd.). Der Kinderschutz betrifft dabei alle Minderjährigen und auch junge Volljährige unter 21 Jahren, die Gegenstand von Schutzmaßnahmen sind (Euriat et al. 2021, S. 8).

Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Frankreich

*Nach französischem Recht ist der Kinder- und Jugendschutz durch die Vorgaben des Code Civil (Bürgerliches Gesetzbuch), des Code de l'action sociale et des familles (CASF; Gesetzbuch für soziale Hilfen und Familien) und durch die Départements geprägt. Der Art. 375 des Code Civil organisiert den gerichtlichen Schutz der Kindheit und der Jugend. Er schreibt vor, dass Kinder-richter*innen (juge des enfants) in das Leben des Kindes eingreifen können, sofern die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral gefährdet ist (ESTES 2017, S. 37). Im Art. L-221-1 des Code de l'action sociale et des familles im Rahmen der Gesetze von 2007 und 2016 wird die Aide sociale à l'enfance als sozialpolitische Aufgabe definiert (ebd., S. 35).*

¹³ Art. L-112-3 des französischen Sozial- und Familiengesetzbuchs (Code de l'action sociale et des familles [CASF]), der in Art. 1 des Gesetzes Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 übernommen wurde, bezieht sich ausdrücklich auf Prävention.

Zwei umfangreiche Gesetze regeln aktuell den Kinderschutz in Frankreich: Das Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes und das Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 zum Kinderschutz sowie die aktuelle Reform von 2022. Ziel des Gesetzes vom 5. März 2007 waren umfangreiche Verbesserungen im Bereich Prävention, die Straffung des Meldeverfahrens und die Entwicklung von Betreuungsformen für Kinder. Das Gesetz vom 14. März 2016 diente der Verbesserung der nationalen und lokalen Koordination und Steuerung in Bezug auf den Kinderschutz, der Sicherung des Werdegangs des Kindes und der Anpassung des Status von langfristig in Pflegefamilien untergebrachten Kindern (Euriat et al. 2021, S. 6 ff.).

*Die Bedeutung der Prävention wurde in Frankreich vor allem durch diese beiden Gesetze deutlich gestärkt. Insbesondere die Hilfeplanung wurde dadurch nachvollziehbarer gestaltet. Damit sollte auch die Mobilisierung und Koordinierung der verschiedenen Akteur*innen verbessert werden. Außerdem hat der Kinderschutz in Frankreich Verfassungsrang und ist in der Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946¹⁴ verankert (Fériel und Renard 2021, S. 13 f.).*

Der Kinderschutz in Frankreich weist die Besonderheit auf, dass er in zwei Bereiche aufgliedert ist: den administrativen Schutz, der in Übereinstimmung mit den Eltern erfolgt, und den gerichtlichen Schutz, der greift, wenn keine Einigung mit den Eltern erreicht werden kann oder die Eltern ihre Zustimmung verweigern (Euriat et al. 2021, S. 7).

Die Behindertenhilfe wird in Frankreich von der Kinder- und Jugendhilfe getrennt. Im Bereich der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche – analog zum Kinderschutz allgemein – sind die Départements die zentralen Akteure auf lokaler Ebene. Hinzu kommen hier die Agence régionale

¹⁴ Besonders Abs. 11 der Verfassungspräambel betont den Schutz der Kinder. Der Text ist hier zu finden: https://www.conseil-constitutionnel.fr/sites/default/files/2019-03/20190307_preambule_constitution_1946.pdf (13.03.2023).

de santé (regionale Gesundheitsagentur) und die Maisons départementales des personnes handicapées (Départementhäuser für Behinderte) (Fériel und Renard 2021, S. 15). Im französischen Recht geben zwei Hauptgesetze den allgemeinen Rahmen der Behindertenpolitik vor: das Gesetz von 2005, das eine Definition des Begriffs Behinderung und einen Rahmen für die Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen enthält, und das Gesetz von 2013, das Fragen des Schulwesens regelt (ebd.).

Auch im Bereich Behinderung gibt es unabhängige Département-Pläne, die für einen Zeitraum von fünf Jahren die Ausrichtung der Betreuung von Personen mit Behinderung festlegen. Aus diesem Grund gibt es Unterschiede in den Départements (Euriat et al. 2021, S. 9 f.). Das wichtigste Gesetz in diesem Bereich ist das Gesetz Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2005 über gleiche Rechte und Chancen, Partizipation und Bürgerrechte von Menschen mit Behinderung. Dieses Gesetz enthält eine Definition von Behinderung und legt Grundsätze fest: die Anpassung der Gesellschaft an die Behinderung, wozu die Inklusion und die Kompensation mittels verschiedener Finanzhilfen gehören. Die Person mit Behinderung hat ein Recht auf eine Kompensation für ihre Behinderung, unabhängig von der Ursache, dem Alter oder dem Lebensstil. Das Gesetz schreibt für alle öffentlichen Orte ab 2015 behindertengerechte Zugänge vor (ebd., S. 10).

*Hinzu kommt das Gesetz zur Orientierung und Planung für die Reform des staatlichen Schulwesens¹⁵ vom 8. Juli 2013, mit dem das Konzept der inklusiven Schule eingeführt wurde. Das Gesetz führt das Recht auf Anmeldung jedes Kindes mit Behinderung in der Schule des zuständigen Viertels ein. Der*die Schulleiter*in darf dem nicht widersprechen. Das Projet personnalisé de scolarisation (PPS; personalisiertes Schulprojekt) soll die Schulbildung von Kindern*

¹⁵ Das LOI n° 2013-595 du 8 juillet 2013 d'orientation et de programmation pour la refondation de l'école de la République findet sich hier: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000027677984> (13.03.2023).

mit Behinderungen unter besten Bedingungen ermöglichen (ebd., S. 10). Mit einem Circulaire¹⁶ (Verwaltungsrichtlinie) vom 21. August 2015 wurde das Gesetz präzisiert, indem ab 1. September 2015 die Schulbildungsmittel ULIS (Unités locale pour l'inclusion scolaire, lokale Einrichtungen für die soziale Integration) eingeführt wurden, denen in der schulischen Praxis eine hohe Bedeutung zukommt. Für diejenigen Kinder, die keine Schulbildung im gewöhnlichen Umfeld erhalten können, muss eine Schulbildung in einem angepassten Umfeld in spezifischen Einrichtungen geboten werden, die die verschiedenen Formen der Behinderung berücksichtigen (ebd., S. 10 f.).

*Das Gesetz vom 7. Februar 2022 ist ebenfalls eine Reform der Betreuung durch die ASE (DILA 2022), wobei hier u. a. auch die Vereinigung verschiedener Akteur*innen zu der öffentlichen Interessenvereinigung (Groupement d'intérêt public [GIP] France enfance protégée zum 1. Januar 2023 umgesetzt wurde (siehe unten).*

Ein weites, auf Kinderrechte bezogenes Verständnis von Kinderschutz (wie wir es am Anfang dieses Textes dargestellt haben) scheint in Frankreich selten zu sein oder nur von bestimmten Akteur*innen vertreten zu werden. So drückt z. B. der Défenseur des enfants, Eric Delemar, sein weites Verständnis von Kinderschutz wie folgt aus:

„Ich würde allgemein sagen, dass es beim Kinder- und Jugendschutz ganz grundsätzliche Bedürfnisse von Kindern zusammenfasst, physiologische Be-

¹⁶ Ein Circulaire (zu Deutsch: Rundschreiben) ist in Frankreich ein verbindlicher Verwaltungsakt, mit dem den einzelnen Verwaltungsstrukturen die anzuwendenden Vorschriften erläutert werden (<https://www.vie-publique.fr/fiches/20265-quest-ce-quune-circulaire>).

dürfnisse, aber auch Bedürfnisse in der Beziehung, das Bedürfnis nach Zuneigung und das Bedürfnis, sich geschützt zu fühlen, man könnte das unter dem Sammelbegriff Schutzbedürfnis zusammenfassen. Und natürlich die Wahrung ihrer Grundrechte. Das Recht auf Bildung, das Recht auf soziale Absicherung, Rechtsbeistand, das Recht auf Gesundheit.“

(Interview Deleamar Paris 2021, S. 8)

Eric Deleamar bezog sich im EUR&QUA-Interview auf eine Studie von Marie-Paule Martin-Blachais, in der es um die fundamentalen Bedürfnisse von Kindern im Kinderschutzsystem geht. Die Autorin sieht bei den Kindern ein Meta-Bedürfnis nach „Sicherheit“, das drei Dimensionen umfasst (Martin-Blachais 2017, S. 47 ff.):

- o emotionale Bedürfnisse und Bedürfnisse nach Sicherheit in sozialen Bindungen,
- o physiologische und gesundheitliche Bedürfnisse und
- o Bedürfnisse nach Schutz.

Darstellungen des französischen Kinderschutzsystems gibt es zahlreiche. In einer von ESTES¹⁷ erstellten Grobübersicht des französischen Kinderschutzsystems (siehe Abb. 17) wird vor allem die Trennung zwischen administrativem und gerichtlichem

¹⁷ Die ESTES (Ecole supérieure en travail éducatif et social) trägt seit 2018 die Bezeichnung ESEIS (Ecole supérieure européenne de l'intervention sociale) und hat ihren Sitz in Strasbourg. Die ESEIS entstand aus der Fusion der ESTES mit dem IFCAAD (Institut de formation au travail éducatif et social) (siehe <https://eseis-afris.eu/presentation/#ecole>).

Kinderschutz in Frankreich

Kinderschutz (hellblaue Felder) deutlich. Es sind darin aber auch schon verschiedene Akteur*innen erkennbar, die das französische Kinderschutzsystem prägen (z. B. ASE, CRIP, Procureur de la République, juge des enfants). Alle hier nur genannten Akteur*innen werden unten noch genauer beschrieben.

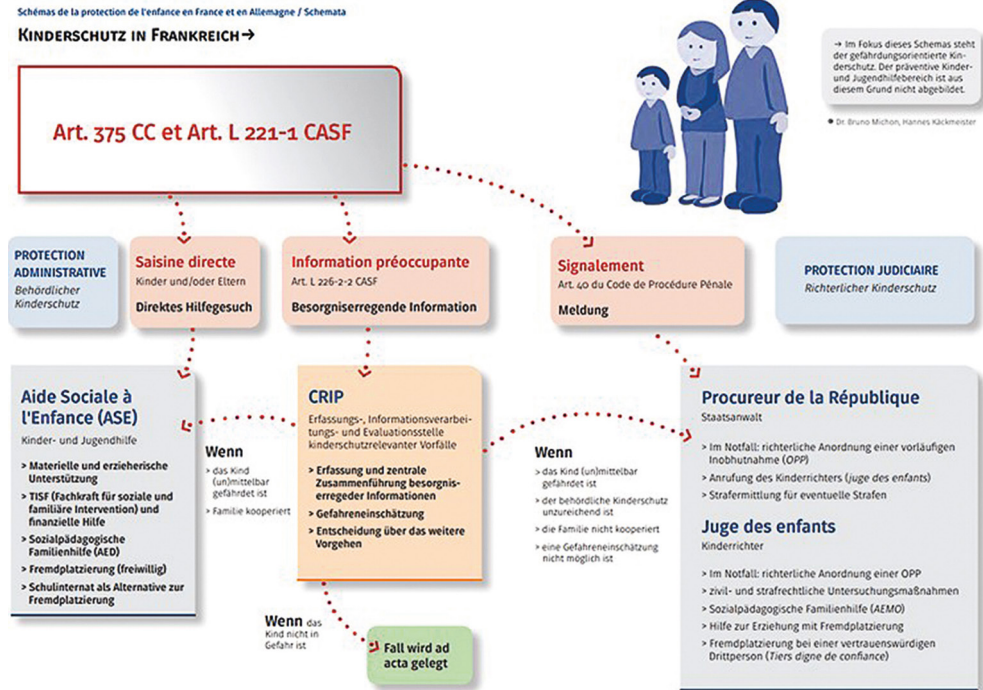


Abbildung 17: Kinderschutz in Frankreich (Darstellung ESTES)

Quelle: ESTES 2017, S. 20 f.

Auch in der folgenden Darstellung des Observatoire national de la protection de l'enfance (ONPE) ist zuallererst die Unterteilung in die administrative (Protection administrative) und die gerichtliche Ebene (Protection judiciaire) des Kinderschutzes gut erkennbar. Des Weiteren werden die verschiedenen Möglichkeiten einer Meldung von Kinderschutzfällen sichtbar: Eine Information préoccupante (besorgniserregende Information; dunkelgrün hinterlegt), also der Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohls, kann sowohl bei der CRIP als auch (rote Linie) direkt beim Staatsanwalt eingehen. Auch die Eltern können sich direkt an den Staatsanwalt wenden (rote Linie). Die CRIP ist als Akteurin lediglich für das Sammeln und die Weitergabe von Informationen zuständig.

Es besteht auch die Option, dass die Eltern direkt bei der Aide sociale à l'enfance (ASE) Hilfe anfragen. Wörtlich übersetzt heißt die ASE so viel wie „Sozialschutz für Kinder“. Im Vergleich zu Deutschland lässt sich die ASE als Kinder- und Jugendhilfe bezeichnen. In der Darstellung von ONPE wird deutlich, dass auch in Frankreich die ASE verschiedene Akteur*innen und Ausrichtungen umfasst (hellgrün hinterlegter Kasten).

Kinderschutz in Frankreich

Enfant en danger, en risque de l'être

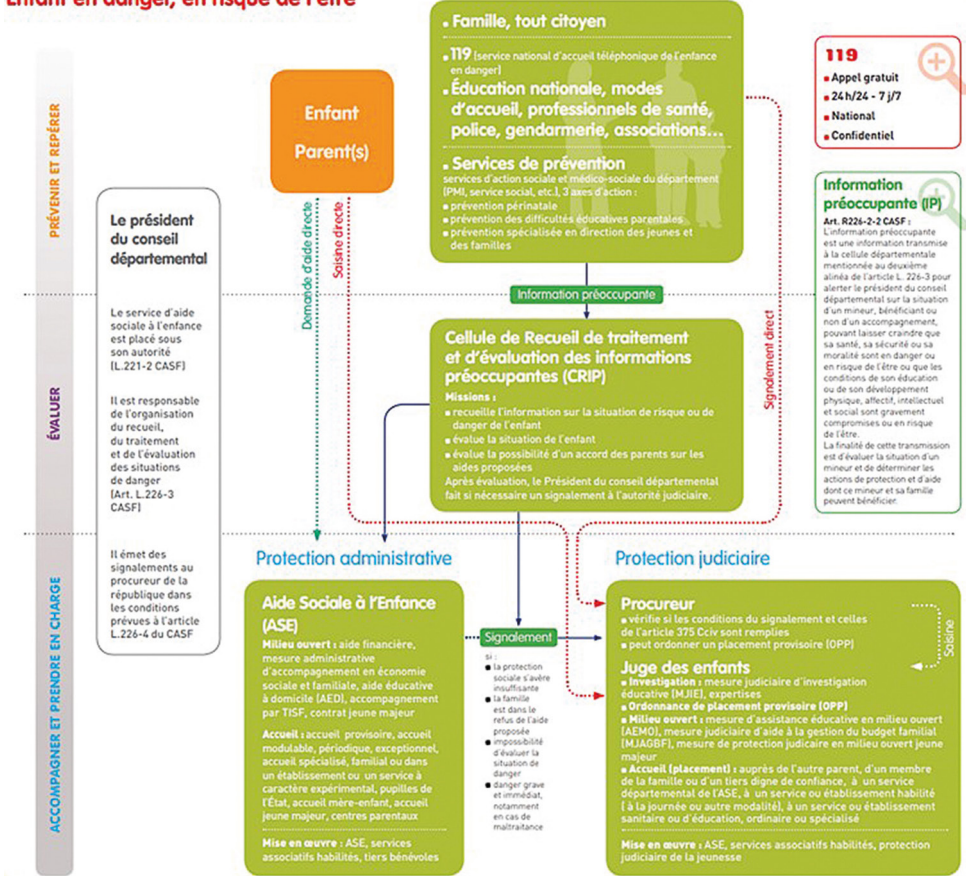


Abbildung 18: Das Kinderschutzsystem in Frankreich (Darstellung ONPE)

Quelle: ONPE 2016

Vor allem die Umsetzung der Maßnahmen ist dabei spannend. Die ASE selbst tritt als – in deutscher Fachsprache bezeichnet – öffentlicher Träger auch bei der

Umsetzung bestimmter Maßnahmen in Erscheinung. Es gibt aber auch viele private Träger, die in der Abbildung mit „services associatifs habilités, tiers bénévoles“ (zugelassene verbandliche Dienste, freiwillige Dritte) benannt sind.

Wenn demnach von der ASE in Frankreich die Rede ist, gibt es zum einen die Behörde ASE (vergleichbar mit dem deutschen Jugendamt), zum anderen aber auch die ASE als Feld der Kinder- und Jugendhilfe.

Im weißen Kasten wird das Conseil départemental (Départementsrat) bzw. genauer der*die Präsident*in des Départementsrats als die für die ASE verantwortliche Person benannt. Am linken Rand werden in der Abbildung die Ebenen „Begleitung und Ausführung“, „Evaluation“ und „Vorbeugung und Entdecken“ unterschieden.

3.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Frankreich

Das **Gesetz vom 5. März 2007** zur Reform des Kinderschutzes hat zum ersten Mal die Ziele und den Umfang dieses Politikfeldes klar definiert. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Prävention und der Stärkung der zentralen Rolle der Départements. Zudem sollten die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder stärker berücksichtigt werden (DILA 2021).

Wichtige Änderungen durch das Gesetz von 2007:

Das Conseil départemental“ (Départements-Rat) kann nun den Staatsanwalt in folgenden Fällen einschalten:

- *Ablehnung einer Beurteilung durch die Eltern*
- *Unmöglichkeit oder Weigerung, einen Vertrag abzuschließen*
- *Scheitern der Hilfen*

Seither kann sich das Conseil départemental auch direkt an den Staatsanwalt wenden, wenn ernste und unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht (DILA 2021).

Mit dem Gesetz vom 14. März 2016 über den Schutz des Kindes wurde die präventive und kinderrechtsbasierte Ausrichtung des Kinderschutzes in Frankreich gestärkt. Der Kinderschutz soll demnach die Grundbedürfnisse von Kindern berücksichtigen sowie die körperliche, emotionale, geistige und soziale Entwicklung von Kindern unterstützen. Aber auch Sicherheit und Bildungsrechte werden damit betont. Kinderschutz umfasst demnach (DILA 2021):

- Präventionsmaßnahmen für das Kind und seine Eltern,
- das Erkennen und Bearbeiten von Situationen, in denen eine Gefahr für das Kind besteht, sowie
- Verwaltungsentscheidungen (finanzielle Unterstützung, häusliche Erziehungshilfe, Vertrag für junge Volljährige, Aufnahme in einer Familie oder einer Einrichtung) und gerichtliche Entscheidungen (Einweisungsbeschluss usw.), die zum Schutz des Kindes getroffen werden.

Für die Umsetzung des Kinderschutzes sind auf administrativer Ebene die ASE, zugelassene Verbände und Vereine sowie Ehrenamtliche zuständig. Die Direction de la protection judiciaire de la jeunesse (DPJJ; Direktion für den gerichtlichen Jugendschutz) ist für den gerichtlichen Teil zuständig (ebd.).

Das Gesetz von 2016 stellte eine Ergänzung des Gesetzes von 2007 dar. Das Gesetz von 2007 war bereits auf die Berücksichtigung grundlegender Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet. Das Gesetz von 2016 betont, dass das Kind im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen müsse, und zielt darauf ab, neben der Berücksichtigung der Bedürfnisse auch eine größere Stabilität der Lebenswege der geschützten Kinder zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden die Instrumente zur Bewertung der Bedürfnisse, die Ausbildung der Fachkräfte und die Koordination zwischen den Diensten ausgebaut. Es geht auch um die Konkretisierung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes von 2007, die Kinderbedürfnisse stärker zu beachten, indem die Früherkennung gefährdeter Kinder und Jugendlicher verstärkt wurde und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern in Heimen und Pflegefamilien eingeführt wurden (ebd.).

Die Bewertung der Situation eines Minderjährigen anhand von besorgniserregenden Informationen wird von einem multidisziplinären Team speziell ausgebildeter Fachkräfte durchgeführt. Mithilfe eines regelmäßig erstellten Situationsberichts kann das *Projet pour l'enfant* (PPE; Projekt für das Kind) aktualisiert werden. Das PPE, in dem – vergleichbar mit dem deutschen Hilfeplanverfahren – Ziele und Mittel für die Begleitung des Kindes festgelegt werden, war bereits ein Vorzeigeeinstrument des Gesetzes von 2007. Mit dem Gesetz von 2016 wird es zum globalen Referenzdokument, das für jeden Minderjährigen, der eine Leistung der ASE in Anspruch nimmt, erstellt wird und ihn auf seinem Weg begleiten soll. Es wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten in einem multidisziplinären Ansatz erstellt und umfasst eine

medizinische und psychologische Bewertung des Kindes. In einem zusätzlichen Erlass (Décret) wurden am 30. September 2016¹⁸ die Inhalte eines PPE festgelegt – auch mit dem Ziel, das Vorgehen in den einzelnen Départements zu harmonisieren (ebd.).

Das Gesetz von 2016 brachte folgende wichtige Änderungen mit sich (ebd.):

- o Einrichtung des CNPE: Die Abschottung und mangelnde Verknüpfung zwischen den Institutionen sowie die Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten wurden in mehreren Berichten und in dem von der Regierung für den Zeitraum 2015–2017 aufgestellten Fahrplan als Probleme im Bereich Kinderschutz hervorgehoben. Um diese zu beheben, wurde mit dem Gesetz von 2016 ein Conseil national de la protection de l'enfance (CNPE; Nationaler Rat für Kinderschutz) beim Premierminister eingerichtet. Der CNPE hat als Hauptaufgabe, die Koordination der Akteur*innen im Bereich des Kinderschutzes zu fördern (Dienste der Justiz, der Départements, der Kinderpsychiatrie ...). Er schlägt der Regierung Leitlinien für den Kinderschutz vor, um eine nationale Strategie aufzubauen.

- o Stärkung der Kompetenzen des Observatoire national de la protection de l'enfance (ONPE; Nationale Beobachtungsstelle für den Kinderschutz: Sammlung und Analyse von Daten und Studien zum Kinderschutz) und ihrer Pendanten auf der Ebene der Départements, der Observatoires départementaux de la protection de l'enfance (ODPE; Beobachtungsstellen

¹⁸ Das Décret n° 2016-1283 du 28 septembre 2016 relatif au référentiel fixant le contenu du projet pour l'enfant prévu à l'article L. 223-1-1 du code de l'action sociale et des familles findet sich hier: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000033166528> (10.03.2023).

- für Kinderschutz auf Ebene der Départements: Sammlung und Auswertung von Daten auf Ebene der Départements).
- In jedem Département wird ein für den Kinderschutz zuständiger Arzt benannt, der die Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Kinderschutzdiensten erleichtern soll.
 - In jedem Département werden vom Präsidenten des Conseil départemental (Départementsrat) mit den Verantwortlichen von Institutionen und Verbänden, die Präventionsmaßnahmen für Kinder und/oder ihre Familien durchführen, Protocoles de prévention (entsprechen den Hilfeplänen in Deutschland) erstellt, die für fünf Jahre gelten. In einem Erlass vom 25. September 2016 wurden die Inhalte und die Modalitäten dieser Pläne detailliert geregelt.
 - Zum bereits 2007 eingeführten Projet pour l'enfant (PPE; Projekt für das Kind; vergleichbar mit einer Vereinbarung) wurden Empfehlungen und Raster für ein transparentes und partizipatives Vorgehen entwickelt (Ministère des familles, de l'enfance et des droits des femmes 2016). Darin verdeutlichen sich die bereits erwähnten Harmonisierungsbestrebungen auf nationaler Ebene.

Nachdem zuvor einige Problematiken, die die Reform von 2007 mit sich brachte, in Frankreich intensiv diskutiert wurden, sollte das Gesetz von 2016 vor allem die Aufgaben der ASE im Interesse des Kindeswohls ergänzen. Dabei wird in der Beschreibung immer wieder die „stabilité du parcours de l'enfant confié“ (Stabilität des Werdegangs des anvertrauten Kindes) betont, die langfristig und kindgerecht zu garantieren sei. Auch sollte dem Kind garantiert werden, familiäre Bindungen (z. B. zu

Geschwistern) aufrechterhalten zu können. Die Abläufe und Schnittstellen zwischen allen beteiligten Fachkräften sollten deshalb besser geregelt werden, um zu vermeiden, dass Kinder in ungeklärten Situationen verharren müssen (DILA 2021). Das war u. a. Folge des Jahresberichts 2009 des Rechnungshofs, der darin auf schwierige Situationen und die oftmals lange Dauer der Durchführung von Maßnahmen der offenen Unterbringung und Betreuung hinwies (Cour des comptes 2009).

In der Folge des Gesetzes von 2016 gab es Bestrebungen, die Regelungen des Schutzes von Kindern vor Gewalt und Missbrauch zu vereinheitlichen und zu verbessern. So ergänzte im März 2017 ein Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder 2017–2019¹⁹ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Kinderschutzes. Es ging dabei vor allem um die Verbesserung der Meldung von Gewalttaten und Missbrauch (DILA 2021). Und der Prozess derartiger nationaler Pläne sowie seit 2019 eines *Pacte pour l'enfance* (Pakt für Kinder) wird seither fortgeführt (ebd.).

In dieser Linie ist auch die Reform durch das *Loi du 7 février 2022 relative à la protection des enfants* (Gesetz vom 7. Februar 2022)²⁰ zu sehen, mit dem die Situation der Kinder, die von der ASE betreut werden, verbessert werden sollte. Dieses zielt darauf, den Übergang nach der ASE-Betreuung sowie den Schutz vor Gewalt zu unterstützen. Überdies verbietet es Hoteleinweisungen (ebd.).

¹⁹ Das Dokument findet sich hier: <https://www.cnape.fr/documents/plan-interministeriel-de-mobilisation-et-de-lutte-contre-les-violences-faites-aux-enfants-2017-2019/> (10.03.2023).

²⁰ Das Dokument findet sich hier: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045133771> (10.03.2023).

Konkret auf die Verbesserung des Instruments *Projet pour l'enfant* (PPE) bezogen, machte Claire Hedon als *Défenseure des droits* in einem Bericht darauf aufmerksam, dass Kinder stärker beteiligt sein sollten und das PPE nicht systematisch durchgeführt würde. Oftmals seien die Kinder nicht vollständig an seiner Erstellung beteiligt. Sie empfahl daher, die Stimme des Kindes in jeder Phase seiner Betreuung und innerhalb der Betreuungseinrichtungen stärker zu berücksichtigen (*Défenseur des droits* 2020, S. 22).

Entscheidende Schritte in der Geschichte des französischen Kinderschutzes in Bezug auf gesetzliche Veränderungen sind die folgenden (Romano 2013, S. 8 ff.; De Ayala 2010, S. 25 ff.):

- **18. Jahrhundert:** erste Maßnahmen religiöser Gemeinschaften für verlassene Kinder, z. B. Konvention vom 9. August 1793: Festlegung von Schutzpflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, Abschaffung des väterlichen Züchtigungsrechts.
- **1811:** Krankenhäuser/Hospize werden verpflichtet, Findelkinder, verlassene Kinder und Waisen zu betreuen und aufzunehmen. Der Staat behauptet seinen Platz nach und nach durch verschiedene Gesetze, die den administrativen und gerichtlichen Schutz von Kindern begründen.
- **24. Juli 1889:** sog. *Roussel-Gesetz*²¹: Einführung der Möglichkeit des Entzugs der väterlichen Gewalt zum Schutz misshandelter und moralisch verlassener Kinder.

²¹ Benannt nach Théophile Roussel, der auch als „erster Gesetzgeber des Kinderschutzes in Frankreich“ bezeichnet wird (Centre Hospitalier Théophile Roussel o. J.).

- **19. April 1898:** Gesetz über die Bestrafung von Gewalt, Tätlichkeiten und Attentaten gegen Kinder.
- **2. Februar 1945:** Verordnung Nr. 456174 (ordonnance n° 456174): Das Amt des Künderrichters wird geschaffen. In dieser Verordnung wird auch die Behandlung von Jugendkriminalität festgelegt. Sie wird am 30. September 2021 durch den Code de la justice pénale des mineurs (CJPM) ersetzt.
- **23. Dezember 1958:** Verordnung Nr. 58-1301 (ordonnance n° 58-1301) über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr: Kinderschutz wird unter dem Begriff der Erziehungshilfe in eine gerichtliche und eine administrative Ebene untergliedert.
- **5. Januar 1959:** Verordnung Nr. 59-35 (ordonnance n° 59-35): Änderung und Ergänzung des Familien- und Sozialhilfegesetzbuchs – Übertragung der Aufgabe an einen Direktor des Départements unter Aufsicht des Präfekten.
- **4. Juni 1970:** Gesetz über die elterliche Sorge: Väterliche Gewalt wird durch väterliche Autorität ersetzt (die zwischen Mutter und Vater geteilt wird).
- **22. Juli 1983:** Dezentralisierungsgesetz: Regelung der Zuständigkeiten zwischen Départements und Staat. Der Gesetzgeber überträgt den Départements nicht nur den administrativen Schutz unter dem Begriff Aide sociale à l'enfance (Kinderfürsorge), sondern auch die Durchführung von Maßnahmen des gerichtlichen Schutzes. Lediglich die Protection judiciaire de la jeunesse (PJJ; Jugendgerichtshilfe), die Untersuchungsmaßnahmen und die auf einem Dekret vom 18. Februar 1975 beruhenden Maßnahmen zum Schutz junger Volljähriger bleiben in der Zuständigkeit des Staates. Eine paradoxe Situation ist Folge dieses Gesetzes, denn das Département ist zwar fortan für den administrativen Schutz gefährdeter Minderjähriger zuständig,

die meisten Entscheidungen werden jedoch nicht von ihm, sondern von den Richtern getroffen.

- **10. Juli 1989:** Gesetz über den Schutz von Minderjährigen und die Verhinderung von Misshandlungen: bewirkt eine Neudefinition und Unterstützung der Arbeit von Fachkräften im Bereich der Kinderbetreuung
- **17. Juni 1998:** Gesetz über die Verhütung und Bestrafung von Sexualstraftaten sowie den Schutz von Minderjährigen.
- **6. März 2000:** Gesetz Nr. 2000-197: stärkt die Rolle der Schule bei der Prävention und Aufdeckung von Kindesmisshandlungen.
- **2. Januar 2004:** Gesetz über die Aufnahme und den Schutz von Kindern: Einrichtung des Observatoire national de l'enfance en danger (Oned; Nationale Beobachtungsstelle für gefährdete Kinder, mit der Reform 2016 umbenannt in Observatoire national de la protection de l'enfance [ONPE]) sowie neue Bestimmungen über die Meldung von Misshandlungen durch Fachkräfte, die der Schweigepflicht unterliegen.
- **9. März 2004:** Gesetz Nr. 2004-204: u. a. Verlängerung der Verjährungsfristen für Sexualstraftaten an Minderjährigen und Einrichtung der nationalen gerichtlichen Datei der Sexualstraftäter.
- **5. März 2007:** Gesetz zur Reform des Kinderschutzes: Stärkt die Rolle des Conseil général (Generalrat; heute: Conseil départemental), Übertragung der Verantwortung für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen über gefährdete Minderjährige an die Départements. Die Prävention wird zu einer der Hauptachsen des Kinderschutzsystems. Das Gesetz regelt das Berufsgeheimnis und führt den

*Vorrang des administrativen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz ein. Obwohl dieses Gesetz verschiedene Möglichkeiten der Betreuung eröffnet, die auf den Grundsätzen Kohärenz, Kontinuität und Modularität beruhen, hat die Reform zu Umwälzungen in der Praxis und in der Organisation geführt, insbesondere bei der Bewertung der Rolle der Justizbehörden (da der Präsident des Generalrats vorrangig die volle Verantwortung trägt und die Staatsanwaltschaft und der*die Kinderrichter*in nur in den schwerwiegendsten Fällen eingeschaltet werden müssen).*

- **14. März 2016:** maßgebliche Reformen des Gesetzes von 2007, z. B. Einrichtung des Nationalen Rates für Kinderschutz, Stärkung der Kompetenzen der Départements (DILA 2021).
- **7. Februar 2022:** weitere Reform mit Schwerpunkt der Verbesserung der Situation der Kinder, die von der ASE betreut werden (ebd.), wobei auch die Fusion verschiedener Akteur*innen zu einer*m neuen Akteur*in namens GIP France enfance protégée zum 1. Januar 2023 Folge dieser Reform ist (siehe unten).

Romano zog 2013 ein Zwischenfazit zur Reform von 2007, das ernüchternd ausfiel:

„In der Praxis gibt es [...] nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere die Tatsache, dass die Prävention durch Vorsorgeuntersuchungen ersetzt wird und dass dieses Gesetz vielfältige Möglichkeiten festschreibt, Eltern unter dem Vorwand des Kindeswohls zu verdrängen“.

(Romano 2013, S. 10)

Auch den Umgang mit dem Begriff „Kindeswohl“ kritisierte sie, indem sie darauf verweist, dass in der Praxis Entscheidungen, die im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention stehen, mit dem Begriff „im Interesse des Kindes“ gerechtfertigt werden:

„Der maßlose Gebrauch des Begriffs ‚Kindeswohl‘ macht ihn zu einem Schubladenwort, einem subjektiven Begriff, einem weichen Konzept, in das Ideologien, Überzeugungen und Gewissheiten aller Art einfließen, die geeignet sind, die richterliche Willkür zu erleichtern. Er legitimiert Entscheidungen unter dem Vorwand, ‚dass es dem Wohl des Kindes dient‘. Und jedes Mal, wenn dieser Ausdruck hervorgehoben wird, stellen wir fest, dass dem Kind eines seiner Rechte vorenthalten wird. Zum Beispiel kann ein Richter ihm das Recht vorenthalten, sich vor ihm zu äußern; Geschwister können getrennt werden (entgegen Artikel 371-5 des Zivilgesetzbuches); Kinder werden in Pflege gegeben und ihres Grundrechts auf persönliche Beziehungen zu ihren Eltern beraubt; und wenn sie durchgeführt werden, finden die ‚Besuche in Anwesenheit eines Dritten‘ an überwachten Orten statt, an denen jede spontane Beziehung verboten ist, wobei Eltern und Kinder unter der Kontrolle von Fachleuten stehen, die zu Gefängnisaufsehern umgewandelt wurden, etc. Während das Kind durch die UN-Kinderrechtskonvention zum Subjekt von Rechten geworden ist, scheint es heute in Frankreich von seiner eigenen Geschichte entsubjektiviert und in seinen Gefühlen verleugnet zu werden.“

(Ebd.)

Romano kritisiert auch, dass die Kinder häufig zahlreichen Untersuchungen, Expertisen etc. ausgesetzt sind, die „im Interesse des Kindes“ erfolgen (ebd.). Viele Aussagen der im Rahmen des EUR&QUA-Projekts interviewten Expert*innen las-

sen vermuten, dass diese Kritik auch zwei Reformen später in großen Teilen noch zutrifft. Hier ein Beispiel:

„Oft wird gedacht, dass kleine Kinder auch kleine Rechte haben. [...] [A]ber wir haben hier in Frankreich noch Schwierigkeiten in Sachen Kinder- und Jugendschutz, aufgrund der Auflagen, aufgrund der Schranken zwischen der öffentlichen Politik und den Institutionen, da geht es leider eher um das übergeordnete Interesse der Institution als um das übergeordnete Interesse des Kindes. Und das Kind kann nichts dagegen tun.“

(Interview Delemar Paris 2021, S. 8)

3.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des französischen Kinderschutzsystems

1. Frankreich ist ein Zentralstaat – im Kinderschutz aber nicht!

Frankreich ist ein Zentralstaat, was bedeutet, dass die nationale Regierung in den meisten Bereichen die wichtigste Akteurin ist (Bahle 2007, S. 143; Interview Delemar Paris 2021, S. 11 f.). Das Credo, dass in Frankreich alles zentral über Paris geregelt wird, trifft im Hinblick auf den Kinderschutz allerdings nicht zu. Seit den Anfängen der Dezentralisierung in den 1980er Jahren unter François Mitterrand werden den Départements und den Verbänden mehr Kompetenzen zugesprochen (Bahle 2007, S. 149) und „die Angelegenheiten im Kinderschutz [sind] zu einem Vorrecht der Départements geworden“ (Interview Le Petit Nouilly 2020, S. 5 f.; ESTES 2017, S. 17).

Der*die Vorsteher*in eines Départements heißt Präfekt*in. Er*sie ist der*die oberste Repräsentant*in des Zentralstaats und vertritt den Staat auf lokaler Ebene. Die Einhaltung der auf nationalstaatlicher Ebene erlassenen Vorgaben, Gesetze und ministeriellen Richtlinien wird von den Präfekt*innen als Vertreter*innen des Staats kontrolliert (Bahle 2007, S. 200), die Ausführung obliegt allerdings den Départements. Das hat die Rolle der Präfekt*innen auf eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion reduziert.

Der*die Präsident*in des Conseil départemental ist für die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe und auch für andere Sozialleistungen verantwortlich. Mit Ausnahme des vorschulischen Bereichs übernehmen Kommunen, freie Träger und auch kommerzielle Anbieter die Leistungen im Auftrag der Départements (ebd., S. 201). Religiöse Wohlfahrtsverbände spielen im laizistischen Frankreich eine untergeordnete Rolle.

In Frankreich ist die Sozialhilfe für Kinder (*Aide sociale à l'enfance*) eng mit dem Familienrecht und dem Recht auf Schutz von Kindern verbunden (ebd., S. 149 f.). Unterstützung wird von der Geburt bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Bei Bedarf können auch „jeunes majeurs“ (junge Erwachsene) Unterstützung erhalten (Mamier et al. 2003, S. 23). Die Schutzmöglichkeiten für Kinder in Frankreich umfassen den medizinischen Schutz (kostenloser Gesundheitsschutz in der Schule usw.), den administrativen Schutz (öffentliche Einrichtungen) und den Rechtsschutz (ebd., S. 20). Wenn eine unmittelbare Gefahr für ein Kind besteht, ordnet die Staatsanwaltschaft das vorläufige Sorgerecht an und der*die Kinderrichter*in (*juge des enfants*) wird eingeschaltet. Der*die Kinderrichter*in kann das Sorgerecht entziehen, zivil- und strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen einleiten und eine sozialpädagogische Familienhilfe, eine erzieherische Hilfe mit Fremdunterbringung oder eine Fremdunterbringung bei einer „*tiers digne de confiance*“ (vertrauenswürdigen dritten Person) anordnen (Bahle 2007, S. 157 ff.).

Hinzu kommen in Frankreich als Akteure die Verbände und Vereine, die für die Durchführung eines erheblichen Teils der administrativen und gerichtlichen Maßnahmen sorgen. So werden z. B. fast 80 Prozent der Maisons d'enfants à caractère social (MECS; Kinderhäuser mit sozialem Charakter) von Vereinen und Verbänden betrieben (Romano 2013, S. 8).

2. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet in Frankreich, dass der administrative Kinderschutz Vorrang vor dem gerichtlichen hat.

Eine Kinder- und Jugendhilfe wie in Deutschland gibt es in Frankreich so nicht. Die ASE wird der Sozialhilfe zugeordnet und im zentralstaatlich geprägten Bereich der Education nationale finden sich andere Akteur*innen.

Der Kinderschutz in Frankreich weist die Besonderheit auf, dass er in zwei Bereiche aufgliedert ist: den administrativen Schutz, der in Übereinstimmung mit den Eltern erfolgt, und den gerichtlichen Schutz, der greift, wenn keine Einigung mit den Eltern erreicht werden kann oder die Eltern ihre Zustimmung verweigern (Euriat et al. 2021, S. 7).

Das Gesetz vom 5. März 2007 hat das Prinzip eingeführt, dass der administrative Schutz Vorrang vor dem gerichtlichen Schutz hat. Es wird stets versucht, die Zustimmung der Eltern zu einer administrativen Maßnahme zu erreichen. Der administrative Schutz unterliegt dem Département, genauer gesagt, der Aide sociale à l'enfance (Sozialhilfe für Kinder), die vom Département organisiert wird. Der gerichtliche Schutz obliegt dem*der Kinderrichter*in. Diese*r kann durch die Eltern oder einen Dienst, der die Betreuung des Kindes übernommen hat, durch den Vormund, die*den Minderjährige*n selbst oder die Staatsanwaltschaft angerufen werden (ebd.).

Nach französischem Recht besteht demnach wie in Deutschland und Belgien der Grundsatz des Vorrangs des verwaltungsrechtlichen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz. Die Justizbehörden können nur vom Département oder direkt vom Staatsanwalt oder von der*dem Kinderrichter*in beauftragt werden, wenn die Maßnahmen der ASE als ‚gescheitert‘ erachtet werden oder eine ernste und unmittelbare Gefahr für die*den Minderjährige*n besteht (Fériel und Renard 2021, S. 11).

Das Subsidiaritätsprinzip gibt es im häufig zentralstaatlich geprägten Frankreich in verschiedenen Bereichen der Sozialpolitik, so z. B. bei der Sozialhilfe (RSA), wobei es dabei stark zwischen den Ebenen Individuum bzw. Familie und Staat gedacht wird (Weber 2015, S. 64). Die Meso-Ebene der Organisationen und Institutionen, die in Deutschland im Zusammenspiel zwischen den privaten Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Staat für das Subsidiaritätsprinzip prägend ist, wird dabei offiziell nicht so benannt. Aber auch in Frankreich gibt es vor allem unter den Fachkräften die Tendenz, mit dem Prinzip der Subsidiarität diese Ebene zu benennen, wobei dabei vor allem der durch die verschiedenen Reformen bestätigte Vorrang der administrativen Ebene (ASE) vor der gerichtlichen Ebene im Kinderschutz gemeint ist, der mit der Gesetzesreform von 2007 eingeführt wurde (Rinaldis 2015, S. 22 f.; Calvet 2008, S. 48; ESTES 2017, S. 93).

Es lässt sich also festhalten: Das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Deutschland existiert, gibt es in Frankreich auch, jedoch wird darunter der Vorrang des administrativen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz verstanden. Gerade im Kinderschutz gibt es durchaus mit Deutschland vergleichbare Strukturen, wenn private Träger (Verbände usw.) die Umsetzung der Maßnahmen und Hilfen übernehmen und dafür vom Département die Mittel bekommen.

3. Der Kinderschutz in Frankreich steht zwischen zentralstaatlichen Vorgaben und der Zuständigkeit der Départements, wodurch sich das Problem der Abstimmung stellt.

Die Départements sind verantwortlich für die Koordination von Kinderschutzmaßnahmen, die von freien Trägern ausgeführt werden (siehe unten). Da in Frankreich aber andere Bereiche (z. B. das Bildungssystem mit der starken Rolle der Education nationale) zentralstaatlich geprägt sind, sind bestimmte Konfliktfelder in Bezug auf Zuständigkeiten strukturell immanent.

4. Die Akteur*innen im Kinderschutz in Frankreich lassen sich meist dem gerichtlichen oder dem administrativen Bereich zuordnen.

Den zwei großen Bereichen des Kinderschutzsystems Frankreichs lassen sich zwei Hauptakteur*innen zuordnen: das Conseil départemental über die ASE als seine ausführende Hand dem administrativen Schutz und der „juge des enfants“ oder auch „juge pour enfants“ dem gerichtlichen Schutz.

In Abbildung 19 wird der administrative Schutzbereich dargestellt.

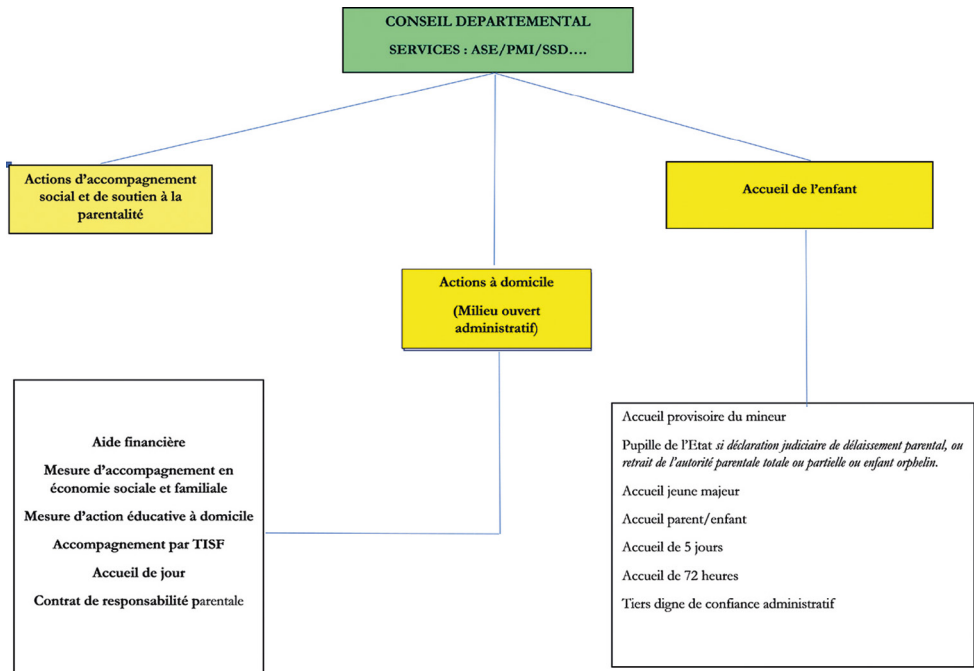


Abbildung 19: Übersicht über die Interventionen im administrativen Bereich des Kinderschutzes: das Conseil départemental

Quelle: Darstellung von Dominique Rolin (Délégué du défenseur des droits de Moselle)

In der Abbildung sind auch weitere Akteur*innen erwähnt, die im Folgenden weiter beschrieben werden. Das gilt ebenso für die Abbildung 20, in der der gerichtliche Schutzbereich dargestellt ist.

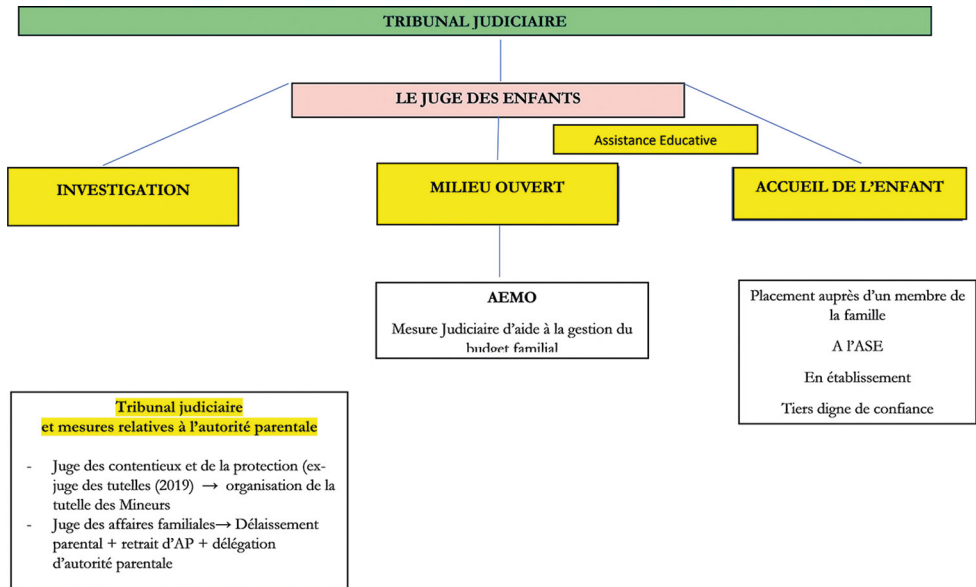


Abbildung 20: Übersicht über die Interventionen im gerichtlichen Bereich des Kinderschutzes: der*die Kinderrichter*in

Quelle: Darstellung von Dominique Rolin (Délégué du défenseur des droits de Moselle)

3.3. Akteur*innen im Kinderschutz in Frankreich

Aide sociale à l'enfance (ASE) als ausführende Hand des Conseil départemental

Mit Aide sociale à l'enfance (ASE) wird in Frankreich sowohl ein Handlungsfeld

(ähnlich dem der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland) bezeichnet als auch eine konkrete Instanz, die auf der Ebene der für sie zuständigen Départements angesiedelt ist. Diese Instanz wird als Service de l'ASE bezeichnet, wobei die genaue Benennung der zuständigen Abteilungen in den einzelnen Départements ganz unterschiedlich ist. Als Beispiele finden sich z. B. Bezeichnungen wie Direction de la prévention et de l'action sociale (DIPAS) oder Direction des services sanitaires et sociaux (DISSS) (France Diplomatie o. J.).

In den französischen Départements der Großregion gibt es z. B. folgende Bezeichnungen:

- o Moselle (Département 57): Direction de l'enfance, de la famille, et de l'insertion (DAFI) (Département de la Moselle 2018, S. 23).
- o Meurthe-et-Moselle (Département 54): Service de l'aide sociale à l'enfance (ASE) (Conseil Départemental de Meurthe-et-Moselle 2021, S. 66).
- o Meuse (Département 55): Service protection de l'enfance in der Direction enfance famille (Département de la Meuse 2020).
- o Vosges (Département 88): Direction de l'Enfance et de la Famille (DEF) (Conseil départemental des Vosges 2023).

Die ASE ist als ausführende Instanz der Festlegungen des Conseil départemental (Départementsrat) die Hauptakteurin im französischen Kinderschutzsystem. Je nach Département ist die Organisation der ASE vor Ort verschieden. Sie kann sehr hierarchisch auf den Vorsitzenden des Départementsrats zentriert oder in einer flacheren Hierarchie organisiert sein. In jedem Département gibt es ein Strategiedokument

(schéma départemental), das die großen Politikachsen im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen für fünf Jahre im Voraus festlegt (Euriat et al. 2021, S. 8).²²

Dem ASE-Dienst, der der Verantwortung des*der Vorsitzenden des Départementsrats unterliegt, obliegt es, gefährdete Kinder, wenn nötig, zu schützen und unterzubringen. Seine Maßnahmen sind auf Kinder und Familien ausgerichtet. Darüber hinaus gehören präventive Maßnahmen gegen Misshandlungen zu den Aufgaben der ASE. Die ASE verfügt über eigene Einrichtungen (Kinderheime des Départements zur kurzfristigen Unterbringung, Mütterhäuser, Säuglingsheime, Kinder- und Jugendheime, Kinderhäuser) sowie über ein Netzwerk für die Unterbringung in Familien. Darüber hinaus verfügt sie über Mütter- und Elternzentren zur Unterstützung der elterlichen Verantwortung (ebd.).

Der gesetzgeberische Auftrag für die ASE ist in Art. L-221-1 Code de l'action sociale et des familles wie folgt formuliert: Die ASE soll „materielle, erzieherische und psychologische Unterstützung für Minderjährige, ihre Familien, emanzipierte Minderjährige^[23] und Volljährige unter 21 Jahren bieten, die mit ernsthaften sozialen Schwierigkeiten konfrontiert sind“. In demselben Gesetzesartikel werden der ASE u. a. auch die Sicherstellung der Partizipation der Eltern sowie die Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen als Aufgaben mitgegeben (Action enfance o. J.).

²² Das „schéma départemental Enfance Jeunesse Familles 2019-2023“ findet sich hier: https://www.moselle.fr/upload/docs/application/pdf/2019-05/schema_enfance_20192023.pdf (13.03.2023).

²³ Emanzipierte Minderjährige meint Jugendliche, denen durch einen formalen (Gerichts-)Beschluss der Status des Erwachseneins zuerkannt wurde.

Die ASE-Dienste der Départements haben insgesamt drei große Aufgabenkategorien zu erfüllen (nach Art. L-221-1 CASF), teilweise zusammen mit dem Service de protection maternelle et infantile (PMI; Dienst für Mutter- und Kinderschutz) und dem Service départemental d'action sociale (SDAS; Dienst für Sozialarbeit) (DREES 2022, S. 172):

- o Information und Sensibilisierung von Personen, die mit gefährdeten oder von Gefahr bedrohten Kindern in Kontakt kommen können. Dazu gehört auch die zentrale Erfassung aller besorgniserregender Informationen zu den einzelnen Fällen durch die Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes (CRIP; Départementstelle für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen).
- o Entwicklung präventiver Maßnahmen für Kinder und ihre Familien sowie für junge Volljährige, die einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden (spezialisierte Prävention).
- o Sicherstellung der materiellen, erzieherischen und psychologischen Bedürfnisse der Kinder, die der ASE aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder als Mündel des Staates anvertraut werden.

Zusammenfassung der Leistungen der Aide à l'enfance (ASE) ²⁴ (DREES 2002, S. 172 ff.)

Aides à domicile (Hilfen zu Hause)

Ziel ist es, das Kind in seiner gewohnten Umgebung zu belassen oder die Rückkehr nach Hause nach einer Betreuung außerhalb der Familie zu erleichtern. Die Hilfen zu Hause umfassen Maßnahmen wie

- *Finanzielle Hilfen und soziale und familiäre Begleitung*
- *Unterstützung durch eine Haushaltshilfe oder eine Fachkraft für Sozial- und Familieninterventionen (techniciens de l'intervention sociale et familiale [TISF])*
- *Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen eines Dienstes für häusliche Bildungsmaßnahmen (Service d'action éducative à domicile) oder in einer offenen Einrichtung, z. B.:*
 - *häusliche Erziehungsmaßnahme (action éducative à domicile [AED])*
 - *offene Erziehungsmaßnahme (action éducative en milieu ouvert [AEMO]) (entspricht der sozialpädagogischen Familienhilfe)*

²⁴ Diese sind in den Artikeln L-222-1 bis L-222-7 CASF genau definiert. Für unbegleitete Minderjährige (mineurs non accompagnés [MNA]) gibt es noch weitere Maßnahmen (DREES 2002, S. 173, 176).

Maßnahmen zur Aufnahme in einen ASE-Dienst

- *Administrative Maßnahmen zur Aufnahme: Innerhalb der ASE ist dann der ASE-Dienst selbst, ein öffentlicher Träger oder eine zugelassene Einrichtung (voll- oder teilstationär) für das Kind zuständig, z. B. Aufnahme*
 - *durch Familienhelfer*innen,*
 - *in einer sonderpädagogischen Einrichtung,*
 - *in einem Kinderhaus mit sozialem Charakter (MECS),*
 - *in sonstigen Formen von Kinderheimen (foyer de l'enfance),*
 - *in Kinderdörfern (villages d'enfants),*
 - *in einer Kinderkrippe (pouponnière) bzw. im Krankenhaus,*
 - *durch eine*n vertrauenswürdige*n Dritte*n (tiers digne de confiance),*
 - *in einer Gesundheitseinrichtung oder einer sozialmedizinischen Einrichtung für Sonderpädagogik (Institut médico-éducatif [IME], Institut thérapeutique, éducatif et pédagogique [ITEP] usw.),*
 - *in einem Internat oder*
 - *in einem Studenten- oder Jugendarbeiterwohnheim.*

- *Gerichtliche Maßnahmen zur Aufnahme von Kindern (vom Kinder- bzw. Jugendgericht beschlossen, Anvertrauen des Kindes einem ASE-Dienst mit Aufnahmemodalitäten, wie z. B. Unterbringung im Rahmen der Erziehungshilfe, Übertragung der elterlichen Sorge an die ASE, teilweiser Entzug der elterlichen Sorge, staatliche Vormundschaft usw.)*
 - *Hierzu gehören auch direkte Platzierungen²⁵ (die Art und Weise der Aufnahme wird dabei nicht vom ASE-Dienst entschieden).*
 - *Wenn ein Kinder- bzw. Jugendgericht eine Ordonnance provisoire de placement (OPP; Vorläufige Unterbringungsanordnung) ausspricht, stellt es das betroffene Kind unter die Verantwortung des*der Präsident*in des Départementsrats. Die ASE übernimmt dann die Betreuung des Kindes, wobei der Unterschied ist, dass hier die gerichtliche Anordnung erfolgte (Action Enfance o. Ä.).*
 - *Es gibt in solchen Fällen verschiedene Orte der Platzierung. Diese sind (Action Enfance o. Ä.):²⁶ familles d'accueil (Pflegefamilien), Maisons d'enfants à caractère social (MECS), Lieux de vie et d'accueil (LVA; Orte des Lebens und des Willkommens, i. d. R. kleinere Wohngruppen) und Villages d'enfants et d'adolescents (Kinder- und Jugenddörfer).*

²⁵ Genauere Informationen zur Platzierung und zum Vorgehen bei der Entscheidung finden sich hier: <https://www.actionenfance.org/protection-enfance/placement-enfant/> (16.03.2023).

²⁶ Genauer werden diese hier beschrieben: <https://www.actionenfance.org/les-differentes-structures-de-placement-en-protection-enfance/> (16.03.2023).

Alternative Formen oder zeitlich begrenzte Betreuung

Im Laufe der 2000er Jahre wurden neue Betreuungsformen entwickelt, um besser auf bestimmte Situationen reagieren zu können. Das sind folgende:

- **Accueil de jour (Tagesaufnahme):** Diese durch das Gesetz vom 5. März 2007 eingeführte Form ist zwischen einer erzieherischen Maßnahme und der Aufnahme mit Unterbringung bei der ASE angesiedelt.
- **Placement à domicile (PAD; Unterbringung zu Hause):** Aufnahmemodalität der ASE, die es Minderjährigen ermöglicht, in ihrem Elternhaus zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Im Krisenfall wird ihnen ein Platz in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung zugesichert.
- **Accueil d'urgence (Notaufnahme):** Administrative Schutzmaßnahme (nach Art. L-223-2 CASF), kann eingerichtet werden, wenn es vom ASE-Dienst als notwendig erachtet wird und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben. Parallel dazu wird der Staatsanwalt umgehend über die Umsetzung informiert.
- **Accueil de 72 heures (72-Stunden-Aufnahme):** Präventive Maßnahme mit Aufnahme von Kindern, deren Beziehung zu ihren Eltern zerrüttet ist oder die von zu Hause weggelaufen sind; punktuelle Aufnahme (für maximal 72 Stunden). Die ASE benachrichtigt umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Staatsanwaltschaft.

Listen von ASE-Angeboten in den Départements der Großregion finden sich hier:

Meurthe-et-Moselle (Département 54): <https://www.santeenfrance.fr/annuaire/23-aides-sociales-a-l-enfance-ase/dep:54>

Meuse (Département 55): <https://www.santeenfrance.fr/annuaire/23-aides-sociales-a-l-enfance-ase/dep:55>

Moselle (Département 57): <https://www.santeenfrance.fr/annuaire/23-aides-sociales-a-l-enfance-ase/dep:57>

Vosges (Département 88): <https://www.santeenfrance.fr/annuaire/23-aides-sociales-a-l-enfance-ase/dep:88>

Juge des enfants (Jugendrichter*in bzw. genauer: Kinderrichter*in²⁷), weitere Gerichtsbarkeiten und und Procureur de la république (Staatsanwalt)

Jugend- bzw. Kinderrichter*innen sind neben dem Conseil départemental (über die ASE) die zweiten Hauptakteur*innen im Kinderschutz in Frankreich. Das Kindergericht ist dabei für straffällige und schutzbedürftige Kinder zuständig. Es greift immer dann ein, wenn kein administrativer Schutz umgesetzt werden kann. Der*die Kinderrichter*in soll stets bemüht sein, die Zustimmung der Familie zu einer geplanten Maßnahme zu erreichen. Er*sie hört die Eltern oder die Inhaber des

²⁷ Obwohl im Deutschen die Bezeichnung Jugendrichter*in bzw. Jugendgericht üblich ist, verwenden wir hier die genauere Übersetzung der französischen Bezeichnung Juge des enfants, nämlich Kinderrichter*in bzw. Kindergericht.

elterlichen Sorgerechts an und leitet Verhandlungen, bevor er*sie eine Entscheidung trifft. Der*die Kinderrichter*in nimmt somit ebenfalls eine Beurteilung der Situation des Kindes vor. Anschließend ergreift er*sie Maßnahmen, die im Interesse des Kindes liegen sollen (Euriat et al. 2021, S. 9).

Neben den Kinderrichter*innen kann in Frankreich ein breites Spektrum von Richter*innen und Staatsanwält*innen auch in den Bereich des Kinderschutzes eingreifen. Beispielhaft seien hier der Magistrat coordonnateur de la juridiction pour mineurs (Koordinierungsrichter*in der Gerichtsbarkeit für Minderjährige) und der Juge aux affaires familiales (Familienrichter*in) genannt (Fériel und Renard 2021, S. 9).

Der Procureur de la république (Staatsanwalt) ist auf Justizebene die Stelle, wohin die Anzeigen und Meldungen weitergeleitet werden. Er verwaltet alle von den Sozialdiensten und der Polizei übermittelten Informationen und kann bei den ASE-Diensten auch weitere Informationen einfordern. Außerdem kann er den*die Kinderrichter*in heranziehen, um gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Er setzt die ASE über die Folgemaßnahmen im Anschluss an die Meldung in Kenntnis (Euriat et al. 2021, S. 9).

Nach französischem Recht besteht wie in Deutschland und Belgien der Grundsatz des Vorrangs des verwaltungsrechtlichen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz. Die Justizbehörden können vom Département oder direkt vom Staatsanwalt oder von dem*der Kinderrichter*in nur dann beauftragt werden, wenn die Maßnahmen der ASE gescheitert oder unmöglich durchzuführen sind oder wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die*den Minderjährige*n besteht (Fériel und Renard 2021, S. 11).

In Frankreich sind – ähnlich wie in Luxemburg und im Unterschied zu Deutschland – die Zuständigkeiten im Bereich Kinderschutz, wie beschrieben, an verschiedene Gerichtsbarkeiten delegiert. Für den Schutz des Kindes vor Gefährdung ist das Kindergericht, für familiäre Angelegenheiten und das elterliche Sorgerecht ist das Familiengericht zuständig. Das französische Recht schreibt allerdings eine Zusammenarbeit der beiden Gerichtsbarkeiten vor (ebd., S. 11).

Centres départementaux de l'enfance (CDE; Départementszentren für Kinder) und Foyer de l'enfance (Kinderheime)

Zu den Akteur*innen gehören auch die Centres départementaux de l'enfance (CDE; Départementszentren für Kinder) und die Foyer de l'enfance (Kinderheime). Dies sind öffentliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Dach der Départements. Sie sind für die Aufnahme, die Betreuung und die Unterstützung von Kindern verantwortlich, die ihnen von der ASE oder von den Eltern anvertraut wurden. Die Aufnahme in solchen Heimen kann im Notfall rund um die Uhr erfolgen. Nach einer Beobachtungszeit besteht das Ziel darin, das Kind in eine passende Struktur einzugliedern, entweder in einer Pflegefamilie oder durch Rückkehr in die eigene Familie (Euriat et al. 2021, S. 9).

Centres communaux d'action sociale (CCAS; Sozialhilfezentren der Kommunen)

Diese Sozialdienste und Sozialeinrichtungen der Kommunen gehören zu den ältesten sozialen Institutionen in Frankreich (Bahle 2007, S. 201).²⁸ Die Kommunen arbeiten über diese Sozialeinrichtungen eng mit der Sozialverwaltung der Départements zusammen, betreiben aber auch eine eigenständige „freiwillige“ kommunale Sozialpolitik, wobei sie ähnlich wie freie Träger agieren und eigene lokalspezifische Angebote über die Sozialzentren auch auf départementaler Ebene einbringen (ebd., S. 165). Den CCAS obliegt häufig auch die Aufgabe der Koordination der ambulanten Dienste auf lokaler Ebene (ebd., S. 201).

Es gibt auch noch einige Verbände und Vereinigungen öffentlicher Träger, auf die hier nicht genauer eingegangen wird. Als Beispiel sei IDEAL Connaissances genannt, ein Netzwerk von Fachkräften und Gebietskörperschaften von vornehmlich öffentlichen Trägern, dem es v. a. um Vernetzung (über Medien und Bildungsveranstaltungen) geht. Infos zu diesem Netzwerk finden sich hier: <https://www.idealco.fr/>.

Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes (CRIP)

Auf der Ebene des Départements gibt es eine weitere Akteurin, die Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes (CRIP; Départementsstelle für die Erfassung, Bearbeitung und Beurteilung von

²⁸ Mehr zur Historie der CCAS findet sich bei Bahle (2007, S. 201 f.).

besorgniserregenden Informationen). Die CRIP ist der einzige Ort, an dem Informationen in Bezug auf gefährdete Kinder oder Kinder mit Gefährdungsrisiko gesammelt werden (Euriat et al. 2021, S. 8).

Alle zuständigen Stellen – selbst der Staatsanwalt – müssen alle Informationen über gefährdete Kinder, die bei ihnen auflaufen, direkt dem Départementsrat und damit der CRIP übermitteln. Die CRIP hat die Aufgabe, die bei ihr eingehenden Informationen an andere zuständige Stellen weiterzuleiten und Situationsanalysen durchzuführen. Dabei wird auch entschieden, ob ein Fall dem Staatsanwalt (Procureur de la République oder auch Parquet) gemeldet werden muss (ebd.).

Die von einer besorgniserregenden Information ausgehende Beurteilung der Situation eines*einer Minderjährigen erfolgt im Austausch zwischen den Eltern, dem*der Minderjährigen und den Fachkräften. Die CRIP hat dabei maximal drei Monate Zeit, außer es muss schneller gehandelt werden. Stets ist die Familie zu benachrichtigen und es muss die Beteiligung der Eltern und ein Dialog mit den Eltern angestrebt werden. Die Beurteilung kann eine Fragilität aufdecken und die Einführung einer Betreuung bzw. Unterstützung erforderlich machen (ebd.).

Nähere Infos zur genauen Funktionsweise der CRIP finden sich in folgender Broschüre: https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/2011_guideprat_cellule_depart.pdf

Die darin enthaltene Abbildung fokussiert aus Sicht der CRIP auf die Informationsübermittlung, verdeutlicht aber auch schön das Zusammenspiel verschiedener Akteur*innen im Kinderschutz.

Schéma de recueil, d'évaluation, de traitement des informations concernant des mineurs en danger ou risquant de l'être

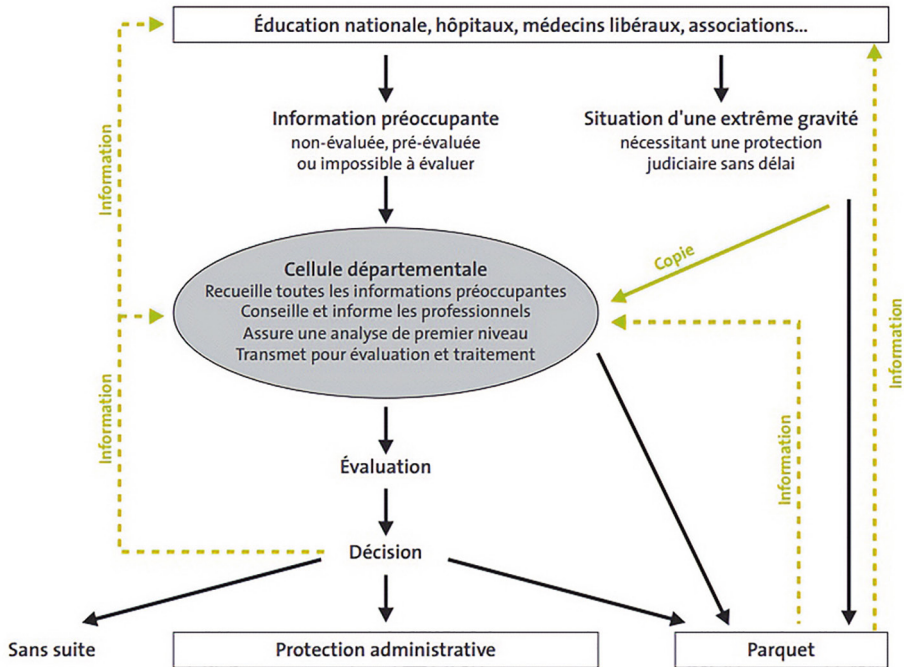


Abbildung 21: Einbindung der „Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“ (CRIP) (Départementsstelle für die Erfassung, Bearbeitung und Beurteilung von besorgniserregenden Informationen)

Quelle: CRIP o. J., S. 13

In der Abbildung wird auch die Rolle der Éducation Nationale – damit ist das Schulsystem gemeint – und anderer Akteur*innen der Première ligne deutlich. In jedem Fall hat die CRIP eine entscheidende Rolle bei der Meldung und Beurteilung von Fällen. Sie leitet dann die Fälle entsprechend an das administrative System (in

der Darstellung Protection administrative, gemeint ist die ASE) oder eben an das gerichtliche System (in der Darstellung ist der Begriff „Parquet“ für Staatsanwaltschaft gewählt) weiter.

Verbände und andere freie Träger

Ähnlich wie in den anderen Teilregionen der Großregion werden auch in Frankreich die meisten Maßnahmen und Angebote im Bereich der ASE von Verbänden und Vereinen, mithin von freien Trägern durchgeführt. So sind fast 80 Prozent der Maisons d'enfants à caractère social (MECS; Kinder- und Jugendheime) in Trägerschaft von Verbänden (Romano 2013, S. 8). Bei anderen Einrichtungstypen und Angeboten im Kinderschutzsystem ist der Anteil der Verbände mitunter noch höher (La gazette 2011).

Die Verbände sind lokal sehr unterschiedlich ausgerichtet, weshalb auch nicht alle Verbände in Frankreich dargestellt werden können.²⁹ Es gibt zum Teil Dachverbände wie die CNAPE, in denen einzelne lokale Vereine oder Initiativen zusammengeschlossen sind. Aber dies ist nicht bei allen Verbänden der Fall. Beispielfhaft seien hier die Verbände Association Jeunes et cité in Meurthe-et-Moselle (<https://www.jeunesetcite.com/>) und die CMSEA erwähnt (<https://www.cmsea.asso.fr/>), die im oben erwähnten Dachverband CNAPE auf nationaler Ebene organisiert ist.

²⁹Die Liste der Verbände, die vom Staat als Organisation im Bereich „Jugend/Bildung“ zugelassen sind, ist lang, wie sich hier zeigt: <https://www.associations.gouv.fr/liste-des-associations-agreees-jeunesse-education-populaire.html> (24.03.2023). Es finden sich im Internet Übersichten, z. B. hier: <https://annuaire.action-sociale.org/etablissements/protection-de-l-enfance.html> (13.03.2023), allerdings dürften dabei einige lokale Initiativen und Vereine fehlen.

Die CMSEA spielt vor allem in der Region rund um Metz eine große Rolle, während Jeunes et cité in der Region um Nancy bedeutsam ist.

Im Folgenden sind beispielhaft einige Verbände aufgeführt, die in mehr als einer Region organisiert sind und ihren Schwerpunkt im Kinderschutz (national und international) haben:

- **Convention nationale des associations de protection de l'enfant (CNAPE):** Die 1948 gegründete CNAPE ist ein Dachverband, der auf nationaler Ebene mehr als 160 lokale Vereine und Bewegungen vertritt, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den meisten Feldern der Sozialen Arbeit bieten. Infos: www.cnape.fr.
- **Enfance et partage:** Verband, der sich mit seinen Angeboten zum Schutz von Kindern vor Misshandlung einsetzt. Infos: <https://enfance-et-partage.org/>.
- **L'enfant bleu – enfance maltraitée:** Der Verein L'enfant bleu hat zum Ziel, sich um Kinder zu kümmern, die Opfer von Misshandlung geworden sind. <https://enfantbleu.org>
- **Fédération nationale des écoles des parents et des éducateurs (FNEPE):** Bildungsnetzwerk, das in vielen Départements existiert und seinen Schwerpunkt in niedrigschwelliger Bildungsarbeit sieht. Infos: <https://www.ecoledesparents.org/>.
- **Action enfance:** Stiftung, die v. a. Villages d'enfants et d'adolescents (Kinder- und Jugenddörfer) als Einrichtungen für Opfer von Misshandlungen und Vernachlässigung anbietet. Infos: www.actionenfance.org.

- o **Fondation pour l'enfance:** Dachverband für Stiftungen und Vereine, die sich für Kinder in Not einsetzen. Infos: <https://www.fondation-enfance.org>

In der Praxis der Sozialen Arbeit, in den einzelnen Verbänden und Organisationen gibt es in Frankreich durchaus auch ein breiteres Verständnis von Kinderschutz im Sinne von Prävention und Kinderrechtsorientierung sowie Zusammenarbeit mit Eltern. Das lässt sich am Beispiel der CMSEA verdeutlichen. Die CMSEA ist eine im Département Moselle aktive Organisation, die Mitglied im Dachverband CNAPE ist (CMSEA o. J.a). Sie bietet Einrichtungen in den verschiedensten Bereichen der Aide sociale an, aber eben auch offenere Angebote wie die im Rahmen der sogenannten Prévention spécialisée (spezialisierte Prävention) (CMSEA o. J.b), was der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland nahekommt.

Die CMSEA definiert die Rolle ihrer Sozialarbeiter*innen im Bereich Kinderschutz wie folgt: Sie sollen „sie [die Kinder; Anm. der Autor*innen] schützen, indem sie ihnen ein stabiles, beruhigendes und entwicklungsförderndes Lebensumfeld bieten“ (CMSEA o. J.a). Ergänzt wird diese Kurzdefinition in der Aufgabenbeschreibung um die Begleitung und Unterstützung der Eltern, aber auch um die Einbindung ins lokale Leben (ebd.).

Groupement d'intérêt public³⁰ France enfance protégée (Öffentliche Interessenvereinigung Frankreich geschützte Kindheit)

Ganz aktuell wurden zum 1. Januar 2023³¹ verschiedene Dienste im Bereich Kinderschutz, die in Frankreich bis dato getrennt aktiv waren, in einer großen Organisation namens Groupement d'intérêt public France enfance protégée fusioniert. Diese Fusion ist Folge der Gesetzesreform von 2022. Die neue Groupement d'intérêt public (GIP) nahm am 1. Januar 2023 ihre Arbeit auf. Mit der Fusion soll die „nationale Steuerung“ des Kinderschutzes verbessert werden. Dabei geht es auch um eine Harmonisierung der verschiedenen Maßnahmen auf Départementsebene (Enfance & Jeunesse Infos 2022).

Die GIP France enfance protégée wird vom Staat und den Départements paritätisch finanziert und vereint mehrere Einheiten (ONPE o. J.a), die dann in Zukunft auch nicht mehr alle als solche auftreten werden:

- o Groupement d'intérêt public Enfance en danger (GIPED; Öffentliche Interessenvereinigung Kinder in Gefahr) (GIPED o. J.)

- o Agence française de l'adoption (AFA) (Nationale französische Adoptionsagentur)

³⁰ Groupement d'intérêt public (GIP) ist eine Rechtsform für öffentliche Gebietskörperschaften in Frankreich (MOT 2013, S. 4).

³¹ Hier der Link zur Beschreibung des Gesetzes: <http://www.senat.fr/rap/l21-074/l21-07410.html> (14.03.2023).

- die Generalsekretariate des Conseil national de la protection de l'enfance (CNPE; Nationaler Rat für Kinderschutz), des Conseil national pour l'accès aux origines personnelles (CNAOP; Nationaler Rat für den Zugang zur persönlichen Herkunft) und des Conseil national de l'adoption (CNA; Nationaler Rat für Adoption).
- Service national d'accueil téléphonique de l'enfance en danger (SNATED; Nationaler telefonischer Empfangsdienst für gefährdete Kinder): Telefondienst, der über die Notrufnummer 119 erreichbar ist (<https://www.oned.gouv.fr/snated>)
- Observatoire national de la protection de l'enfance (ONPE; Nationale Beobachtungsstelle für Kinderschutz)

An der GIP France enfance protégée wirken auch verschiedene Verbände und private Träger als Mitglieder mit, sodass eine Anbindung an die Praxis der Sozialen Arbeit erwirkt werden könnte (Enfance & Jeunesse Infos 2022).

Observatoire national de la protection de l'enfance (ONPE; Nationale Beobachtungsstelle für Kinderschutz)

Das ONPE wurde 2004 unter dem Namen Observatoire national de l'enfance en danger (ONED) gegründet und im Zuge der Reform 2016 umbenannt. Seit dem 1. Januar 2023 ist es in die GIP France enfance protégée integriert. Die Hauptaufgaben von ONPE sind die folgenden: Erfassung und Entwicklung von Zahlenmaterial, Studien und Forschung, Erfassung, Analyse und Verbreitung von Präventions- und Interventionspraktiken im Bereich des Kinderschutzes, Unter-

stützung der Akteur*innen im Bereich des Kinderschutzes und der Kinderpolitik (ONPE o. J.b).

In jedem Département gibt es ein Observatoire départemental de la protection de l'enfance (ODPE; Beobachtungsstelle für Kinderschutz auf Ebene der Départements), die dem*der Präsident*in des Conseil départemental zugeordnet ist. Diese lokalen Beobachtungsstellen haben ähnliche Aufgaben wie das ONPE auf nationaler Ebene und in Form dieses Netzwerks fließen auch regelmäßig lokale Informationen in die Arbeit des ONPE ein. Die Datengrundlage im Bereich des Kinderschutzes ist damit maßgeblich durch die Tätigkeiten des ONPE und der ODPE bestimmt, wobei diese lediglich den Départementsräten, aber auch dem Staat und der Justiz zuarbeiten (ONPE 2016).

Agence régionale de santé (ARS; Regionale Gesundheitsagentur)

Die regionalen Gesundheitsagenturen sind für die regionale Steuerung des Gesundheitssystems verantwortlich. Sie sind juristisch und finanziell unabhängige öffentliche Einrichtungen, die der Aufsicht des für soziale Angelegenheiten und das Gesundheitswesen verantwortlichen Ministeriums unterstehen. Sie sind vor allem im Bereich Behinderung von Bedeutung (Euriat et al. 2021, S. 11)

Maison départementale des personnes handicapées (MDPH; Départementseinrichtung für Personen mit Behinderungen)

Die MDPH sind im Bereich Behinderung die Hauptakteur*innen auf Départementebene. Zu den Aufgaben der MDPH gehört u. a. das Verfahren der An-

erkennung einer Behinderung. Sie sind aber auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien und für die Entwicklung eines personalisierten Nachteilsausgleichsplans zuständig, was vor allem im Bildungssektor Auswirkungen hat, denn dieser Plan entscheidet darüber, wie die Schulbildung im jeweiligen Fall umgesetzt wird (ebd., S. 11 f.).³² Seit 2015 und der Einführung der Schulbildungsmittel ULIS (Unité locale pour l'inclusion scolaire; lokale Einrichtung für die soziale Integration) hat dies im schulischen Kontext eine enorme Bedeutung (ebd., S. 10 f.).

Innerhalb der MDPH gibt es noch Ausschüsse wie die Commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées (CDAPH; Ausschuss der Rechte und der Unabhängigkeit von Personen mit Behinderungen), in denen in interdisziplinären Teams dann die einzelnen Fälle beraten werden und über Maßnahmen entschieden wird (CNSA 2019).

Weitere Akteur*innen im Bereich Behinderung

Es gibt in Frankreich noch zahlreiche weitere Akteur*innen, die im Bereich Behinderung aktiv sind und hier nur genannt werden (Euriat et al. 2021, S. 12 ff.):

- o Institut médico éducatif (IME; Medizinisch-pädagogisches Institut)
- o Institut médico professionnel (IMPRO; Medizinisch-berufliches Institut) für Kinder mit geistigen Behinderungen

³² Eine genauere Beschreibung der Aufgaben der MDPH findet sich bei Euriat et al. (2021, S. 11 ff.).

- Instituts thérapeutiques, éducatifs et pédagogiques (ITEP; Therapeutische, erzieherische und pädagogische Einrichtungen) für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Service d'éducation spéciale et de soins à domicile (SESSAD; Dienst für Sonderpädagogik und häusliche Pflege)
- Centres d'action médico-social précoce (CAMSP; Zentren für frühzeitige medizinisch-soziale Maßnahmen): zur Früherkennung sensorischer, motorischer oder geistiger Defizite
- Centres médico-psycho-pédagogique (CMPP; Medizinischpsycho-pädagogische Zentren): medizinisch-soziale Dienste, die Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren Konsultation, Diagnose und ambulante Pflege bieten

Frühe Hilfen in Frankreich

Das, was in Deutschland Frühe Hilfen genannt wird, wird in Frankreich stark durch die PMI, den Service de protection maternelle et infantile (Mutter-Kind-Schutz-Zentrum), bestimmt. An dieser Stelle werden lediglich die PMI und die AEMO näher dargestellt. Andere Formen der Fremdplatzierung, die in Deutschland ebenfalls zu den Frühen Hilfen zählen, sind bereits oben dargestellt worden (z. B. CDE, CCAS, Tiers digne de confiance).

Bestimmte Bereiche der Kinderbetreuung und Vorschulerziehung sind in Frankreich nicht der Kinder- und Jugendhilfe, sondern zum Teil dem Bildungssystem, zum

Teil aber auch der sozialen Sicherung (Aide sociale) zugerechnet, wie Crèches (Krippen) und Ecoles maternelles (Kitas) (Bahle 2007, S. 153). Diese werden daher unten bei den Akteur*innen der Première ligne näher beschrieben.

Service de protection maternelle et infantile (PMI; Mutter-Kind-Schutz-Zentrum)

Der PMI ist dem Conseil départemental zugeordnet, also der Départements-ebene. Es gibt vor Ort ein über das Département verteiltes Netz von Anlaufstellen. Die zentrale Aufgabe des PMI ist die gesundheitliche Beratung und Betreuung der Kinder und Eltern. Der PMI ist aber auch im präventiven Bereich (medizinisch und sozial) aktiv. Bis zum Alter von 6 Jahren werden regelmäßige Untersuchungstermine vereinbart. Der PMI spielt auch im Bereich der Unterbringung von jungen Kindern eine Rolle: So bearbeitet er Zulassungsanträge von Tagesmüttern, führt Schulungsmaßnahmen durch und überwacht und kontrolliert Tagesmütter sowie Aufnahmeeinrichtungen und -dienste für Kinder bis 6 Jahren (DREES o. J.). Häufig ist der PMI durch die Kooperation multidisziplinärer Teams (Ärzt*innen, Kinderpfleger*innen, Psycholog*innen, Orthoptist*innen usw.) geprägt (ESTES 2017, S. 87).

Action éducative en milieu ouvert (AEMO; Sozialpädagogische Familienhilfe)

Im Unterschied zur AED wird die AEMO auf Beschluss der*des Kinderrichter*in durchgeführt. Es ist eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung, die eingeleitet wird, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihre elterlichen Aufgaben zum Schutz des Kindes nicht mehr erfüllen können und die Gesundheit oder Sicherheit des Kindes beeinträchtigt ist. Die AEMO findet v. a. dann Anwendung, wenn die

Eltern sich den anderen Hilfen verweigern. Dennoch wird auch dabei versucht, mit den Eltern zu kooperieren (ebd., S. 33).

Akteur*innen der Première ligne in Frankreich

Défenseur*e des droits (Rechtsverteidiger*in) und sein*ihr*e Adjoint*e (Vertreter*in) Défenseur*e des enfants (Kinderrechtsverteidiger*in)

Die Struktur der Kinderrechtsverteidiger*innen in Frankreich – die als Défenseur*e des enfants (also streng genommen: Verteidiger*in der Kinder) bezeichnet werden – ist im Unterschied zum dezentralisierten System der ASE sehr zentralistisch aufgebaut, was sich u. a. daran zeigt, dass sich die lokalen Kinderrechtsverteidiger*innen in Paris bei dem*der nationalen Kinderrechtsverteidiger*in bewerben müssen, bevor sie aktiv werden dürfen (Défenseur des droits o. J.a).

Der*die Défenseur*e des enfants ist auf nationaler Ebene eine unabhängige Instanz von Verfassungsrang, die bereits seit dem Jahr 2000 besteht, allerdings 2011 dem*der allgemeineren Défenseur*e des droits (Rechtsverteidiger*in) als Adjoint*e (Vertreter*in) untergeordnet wurde.³³ Damals verschmolzen mehrere Institutionen

³³ Der*die Défenseur des enfants ist mittlerweile Stellvertreter des*der Défenseur*e des droits (Rechtsverteidiger*in). Im Folgenden werden die Bezeichnungen „Kinderrechtsverteidiger*in“ oder auch „Défenseur*e des enfants“ synonym genutzt. Damit soll der Stellenwert der Kinderrechte in der Institution des*der Défenseur*e des droits betont werden. In Frankreich wurde die unabhängige Verwaltungsbehörde des*der Défenseur*e des enfants durch das Gesetz Nr. 2000-196 vom 6. März 2000 geschaffen, um die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu gewährleisten. 2011 wurde die Institution des*der →

in dem*der Défenseur*e des droits (Défenseur des droits 2016, S. 1; Défenseur des droits o. J.b).³⁴ Die Aufgaben des*der Kinderrechtsverteidiger*in bestehen darin, das Wohl der Kinder und der Familien zu fördern sowie die Kinderrechte zu schützen, bekannt zu machen und zu fördern (Défenseur des droits 2016, S. 1) und sogar eigene Ermittlungen durchzuführen (Interview Delemar Paris 2021, S. 3).

Streng genommen gibt es in Frankreich nur eine*n Défenseur*e des enfants auf nationaler Ebene. Auf lokaler Ebene ist die genaue Bezeichnung der ca. 500 Ehrenamtlichen „Délégué*es du*de la Défenseur*e des droits“ (Abgeordnete des*der Rechtsverteidiger*in), von denen einige im Bereich Kinderrechte spezialisiert sind. Diese werden dann als Délégué*es référents enfants (Abgeordnete mit Kinderbezug) bezeichnet und sind mehrheitlich ehrenamtlich aktiv (Défenseur des droits 2016, S. 1). Ihre Vernetzung mit den Départements und den Verbänden ist derart gewichtig, dass man durchaus festhalten kann, dass die Struktur der Kinderrechtsverteidiger*innen in Frankreich auch basisdemokratische und föderalistische Züge enthält. Die Sprechstunden der Delegierten finden in bürgernahen Einrichtungen wie Präfekturen und Unterpräfekturen, Rechtshäusern (maisons de justice et du droit),

Défenseur*e des droits (Rechtsverteidiger*in) geschaffen; die Aufgabe, die Rechte des Kindes zu verteidigen und zu fördern, wird seitdem von dem*der Kinderverteidiger*in wahrgenommen, der dem*der Rechtsverteidiger*in beigeordnet ist.

³⁴ Neben dem*der Kinderrechtsverteidiger*in (offizieller Titel „Stellvertreter*in: Kinderverteidiger*in, zuständig für den Schutz und die Bekanntmachung der Rechte des Kindes“) gibt es noch folgende Stellvertreter*innen der*des Défenseur*e des droits: Beauftragte*r für Hinweisgeber*innen, Beauftragte*r für Antidiskriminierung und Förderung der Gleichstellung, Beauftragte*r für die Einhaltung der Berufsethik durch Sicherheitsfachkräfte (Défenseur des droits o. J.b).

Rechtszugangsstellen (points d'accès au droit) usw. statt. Sie halten auch Sprechstunden in Strafvollzugsanstalten ab und arbeiten mit den Häusern der Départements für Menschen mit Behinderungen zusammen.

Deutlich wird die starke lokale Einbindung der Delegierten an einem Beispiel, dem Maison des droits de l'enfant et des jeunes (MDEJ) in Metz. Das MDEJ wurde 2021 eröffnet und ist ein Vorzeigeprojekt des französischen Kinderrechtsverteidigers Eric Deleamar. Im Jahresbericht 2021 der Défenseure des droits Claire Hédon heißt es:

„In der Region Grand Est wurde das Haus der Rechte des Kindes und der Jugendlichen (Maison des droits de l'enfant et des jeunes, MDEJ) in Metz am 26. November in Anwesenheit von Eric Deleamar eingeweiht. Das MDEJ bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, die sie begleiten, und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, sich in der Nähe über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, sich an qualifizierte Fachleute und Organisationen zu wenden und einen Fundus an juristischer Dokumentation zu nutzen.“

(Défenseur des droits 2022, S. 32 f.)

In der Beschreibung wird explizit die Bedeutung des Hauses als Ort für grenzüberschreitende Vernetzung erwähnt (ebd., S. 33).

Das Kinderrechtshaus in Metz wurde demnach zentral aus Paris mittels eines Programms namens Educadroit³⁵ angeregt, das vom Défenseur des enfants ins Leben gerufen wurde. Das Haus wird in der Selbstbeschreibung auch als direkte Folge der Vernetzungsaktivitäten des Interreg-Projekts EUR&QUA benannt (ebd., S. 4). Als Aufgaben setzt sich das Kinderrechtshaus in Metz vor allem die Beratung zu Kinderschutz und Rechtsfragen sowie die Bewerbung und Vermittlung von Kinderrechten. Es sieht sich zudem als „Centre de ressources“, das heißt als Kompetenzzentrum zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte (ebd., S. 7 ff.).

Es gibt auch andere Beispiele von Kinderrechtshäusern in Frankreich, die vor der Einrichtung der Institution Kinderrechtsverteidiger*in entstanden. So wurde zum Beispiel das Haus in Toulouse bereits 1993 gegründet, hat aber eine ähnliche Ausrichtung der Aufgaben wie das in Metz (La maison des droits des enfants et des jeunes o. J.). In der Selbstbeschreibung des Kinderrechtshauses in Tours, das im Jahr 1999 gegründet wurde, wird ebenfalls die besondere Bedeutung der Verbände und der lokalen Kinderrechtsverteidigerin deutlich benannt (La maison des droits de l'enfant de Touraine o. J.).

Dass die Regionalisierung des Kinderschutzes und die Vermittlung von Kinderrechten in Frankreich voranschreiten, ist auch an anderen Programmen zu sehen, wie dem seit 2007 existierenden Programm Jeunes ambassadeurs des droits (JADE; Junge/jugendliche Rechtsbotschafter*innen). Die JADE sind Jugendliche oder junge Menschen, die von den lokalen Kinderrechtsverteidiger*innen ausgebildet werden, um dann in Schulen, im Nachmittagsbereich und anderen Berei-

³⁵ In dem Programm geht es vorrangig um die niedrigschwellige Vermittlung der Kinderrechte an Kinder und Jugendliche. Dazu wurden und werden zahlreiche Arbeitshilfen und -methoden für Lehrer*innen, Vortragende, Eltern und Kinder erarbeitet (Défenseur des droits 2021, S.7).

chen Kindern die Kinderrechte zu vermitteln (Défenseur des droits 2021, S. 98).

JADE, Educadroit und die Kinderrechtshäuser sind nur drei Beispiele, die zeigen, dass in Frankreich von den Kinderrechtsverteidiger*innen ein Schwerpunkt des Kinderschutzes im Bereich der Prävention und der Vermittlung von Kinderrechten gesetzt wird. Das Zentralstaatsprinzip zeigt hier zwar insofern Wirkung, als viele der Initiativen und Programme eher top-down von Paris aus initiiert wurden. Allerdings ist die Umsetzung vor Ort dann schon eher mit einer Grasroots-Bewegung zu vergleichen, die auch von der Pariser Défenseure des droits Claire Hédon maßgeblich so gewünscht ist.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass in Frankreich die Rolle der Unterstützung der Umsetzung und Achtung der Kinderrechte dem*der Défenseur*e des droits und dabei speziell dem*der Défenseur*e des enfants zugeordnet ist. Er*sie kann angerufen werden oder von Amts wegen tätig werden und verfügt heute über ein breites Handlungsfeld, vergleichbar dem des OKaJu in Luxemburg (Fériel und Renard 2021, S. 10).

Weitere Organisationen, die sich für Kinderrechte einsetzen

Viele der oben bereits genannten Verbände und Organisationen werden hier nicht mehr näher vorgestellt, gehören aber zu den zahlreichen Verbänden, die sich für die Umsetzung der Kinderrechte in Frankreich einsetzen.

Conseil français des associations pour les droits de l'enfant (COFRADE)

Im Jahr 1989 wurde mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention

das Netzwerk Conseil français des associations pour les droits de l'enfant (COFRADE) gegründet, in dem sich über 50 Organisationen zusammengeschlossen haben, die für die Umsetzung der Kinderrechte eintreten (COFRADE o. J.b).

Die Mitgliedsorganisationen sind sehr verschieden geartet. So gibt es unter ihnen kleinere lokale Vereine wie das Espace Boris Vian in Saint-Etienne, in dem vor allem Offene Kinder- und Jugendarbeit mit Bezug auf die Kinderrechte gemacht wird. Aber es gibt auch große Dachverbände, Berufsvereinigungen, Stiftungen, Elternvereinigungen, Gewerkschaften, NGOs und staatliche Organisationen. Kinder- und Jugendverbände wie in Deutschland gibt es in Frankreich nur wenige. Im Netzwerk COFRADE sind z. B. die katholischen Pfadfinder*innen-Verbände repräsentiert (COFRADE o. J.a).

Comité pour les relations nationales et internationales des associations de jeunesse et d'éducation populaire (Cnajep)

Das Cnajep ist ein nationales Netzwerk von über 70 „Jugendverbänden“ und Verbänden der Éducation populaire. Letztere ist eine Bildungsbewegung, die sich als außerschulisch und nichtstaatlich versteht, also außerhalb der Éducation Nationale (medien.rlp o. J.). Laut ihrer Eigendarstellung vertritt die 1968 gegründete Cnajep über 100.000 lokale Vereine und 500.000 engagierte Jugendliche (Cnajep 2018).

Obwohl einige Internetseiten suggerieren, dass die Jugendverbände in Frankreich einen großen Stellenwert im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und -arbeit hätten (medien.rlp o. J.), sollte bedacht werden, dass es die klassischen selbstorganisierten Jugendverbände, wie sie in Deutschland bekannt sind, in Frankreich kaum gibt.

Deutlich wird dies bei der Betrachtung der regionalen Vertretungen der Cnajep vor Ort in den Départements und Regionen, die sich Comité régional des associations de jeunesse et d'éducation populaire (Crajep) nennen. Beim Blick auf die Mitgliedsorganisationen dieser Netzwerke auf Départementebene fällt auf, dass zum Teil sogar das Département selbst, Sozialzentren, Wohlfahrtsverbände oder Vereine, die Jugendreisen organisieren, dabei sind.³⁶ Betrachtet man etwa das Crajep Lorraine, so finden sich bei ihm keine Mitgliedsorganisationen, die auf dem basisdemokratischen Selbstorganisationsprinzip der deutschen Jugendverbände (Angebote von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche) beruhen.³⁷ Zwar sind in einigen Vereinen wie der Fédération Leo Lagrange, AFEV oder auch AROVEN viele jüngere Ehrenamtliche aktiv, aber die Angebote und Aktivitäten werden vorrangig von Hauptamtlichen und vom Vorstand bestimmt, der wiederum meist nicht aus dem Kreis der ehrenamtlich Aktiven gewählt wird. Unter den Mitgliedsorganisationen finden sich z. B. auch die Francas, die in Lothringen vor allem in der Nachmittagsbetreuung (Périscolaire) und der Betreuung der Kinder in den Kantinen tätig sind, aber auch durch ihre Sozial- und Freizeitzentren in vielen Städten bekannt sind. Die Francas sind zudem bei der Vermittlung der Kinderrechte sehr aktiv (Les Francas du Grand Est 2019, S. 5).

³⁶ Die Liste aller Mitgliedsverbände findet sich hier: <http://www.cnajep.asso.fr/annuaire/> (24.03.2023).

³⁷ Die Mitgliedsverbände des Crajep Lorraine finden sich hier: <http://www.cnajep.asso.fr/crajep/crajep-lorraine/> (24.03.2023).

Öffentliche Bildungseinrichtungen: die Education nationale

Das französische Bildungssystem ist sehr auf die Schule als Institution ausgerichtet. So wird unter dem Begriff „Éducation nationale“ (Nationalerziehung) das Schulsystem verstanden. Die Vorgaben der Éducation nationale sind für die Schulen in Frankreich für Kinder von 3 bis 16 Jahren bindend. Für diese Altersgruppen besteht auch Schulpflicht. Demnach sind Kinder ab 3 Jahren in der École maternelle (Vorschule) bereits im Schulsystem. Für die Éducation nationale ist das nationale Bildungsministerium zuständig (France Éducation international o. J.). Die Umsetzung der Vorgaben obliegt bei den Gymnasien den Regionen, bei den Collèges (Gesamtschulen, Alter: 11 bis 15 Jahre) den Départements und bei den Écoles maternelles und Écoles élémentaires (Grundschulen) den Kommunen (SIG o. J.).

Da das Bildungssystem in Frankreich stark von zentralstaatlichen Vorgaben geprägt ist, während die ASE vor allem auf Départementsebene geregelt wird, kommt es in den Einzelfällen des Kinderschutzes darauf an, dass die Akteur*innen der einzelnen Bereiche sich abstimmen (Morel 2017, S. 105).

Bereiche der Kinderbetreuung: Crèche und Périscolaire

In Frankreich haben Ganztagschulen eine viel längere Tradition als in Deutschland.³⁸ Wenngleich die Ganztagschule nicht originär mit der Debatte über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verknüpft war, so ist Letztere dadurch de facto Selbstverständlichkeit in Frankreich (Veil 2002, S. 29 f.).

³⁸ Ganztagschulen wurden in Frankreich schon 1881 eingeführt (Veil 2002, S. 29).

Für Kleinkinder gibt es die Crèches (Krippen), die nicht dem Bildungssystem zugeordnet sind. Ab 3 Jahren herrscht Schulpflicht in den Écoles maternelles, die zum Bildungssystem gehören (Bahle 2007, S. 153).³⁹

Wichtige Akteur*innen der Kinderbetreuung und damit auch Akteur*innen der Première ligne des Kinderschutzes in Frankreich sind die Träger des Péricolaire (oder kurz: Péri). Der Bereich der Nachmittagsbetreuung ist in Frankreich stärker institutionalisiert als in Deutschland. Péricolaire aber nur mit Nachmittagsbetreuung zu übersetzen, würde die Zuständigkeit der Träger für die Zeit vor der Schule, die Kantine und die oftmals ganz oder teilweise freien Mittwoche, Samstage und Ferienzeiten verdecken. In all diesen Zeitphasen sind die Betreuer*innen des Péricolaire ebenfalls für die Kinder zuständig (Familles de France 2014).

Die Träger der Nachmittagsbetreuung sind oftmals die bereits dargestellten Verbände. Daher gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen. Beispielhaft seien hier die Francas angeführt, die das Péricolaire einiger Städte im Département Moselle prägen und im Bereich der Vermittlung und Umsetzung von Kinderrechten sehr aktiv sind.

Weil die Träger der Péricolaire oftmals auch schulfreie Zeiten mit ihren Angeboten „besetzen“, ist die außerschulische Jugendbildung in Frankreich als Tätigkeitsbereich oder Begriff so gut wie nicht präsent bzw. in den Péricolaire-Bereich verlagert. Mitunter ist das auch die Ursache, warum es in Frankreich keine Jugendzentren und Jugendhäuser wie in Deutschland gibt. Am ehesten kommen die Aktivitäten der oben bereits genannten Träger der Éducation populaire (Volksbildung) der

³⁹ Eine genauere Beschreibung der Crèches, aber auch anderer quantitativ nicht so bedeutsamer Typen der Kinderbetreuung für Kleinkinder findet sich bei Bahle (2007, S. 153 ff.).

außerschulischen Jugendbildung in Deutschland nahe, wobei sich die Angebote der *Éducation populaire* nicht nur an Jugendliche, sondern auch an Erwachsene richten. Aber in den CREPS wird größtenteils auch außerschulische Jugendbildungsarbeit gemacht, ohne diese als solche zu bezeichnen (medien.rlp o. J.).

Centre de ressources, d'expertise et de performance sportive (CREPS)

Die CREPS gibt es schon seit 1941. Bis 2011 hießen sie *Centres d'éducation populaire et de sport* (Zentren für Volksbildung und Sport), bevor sie im Zuge der Dezentralisierung in *Centre de ressources, d'expertise et de performance sportive* (Zentrum für Ressourcen, Expertise und sportliche Leistung) umbenannt wurden (Chaumeil 2021, S. 8 f.).

In ihnen hat die *Éducation populaire* aber immer noch einen hohen Stellenwert. Allerdings sind diese Formen außerschulischer Bildung stark vom Staat und den Regionen bestimmt, da den CREPS im Bildungs- und Sportbereich sowohl vom Staat als auch von den Regionen Aufgaben zugeordnet sind, wie z. B. die *Éducation populaire* (ebd., S. 9 f.). In Frankreich gibt es siebzehn CREPS, in der Großregion gleich zwei, in Nancy und Reims (ebd., S. 13).

Centres médico-psycho-pédagogiques (CMPP; Medizinisch-psychologisch-pädagogische Zentren)

Die *Centres médico-psycho-pédagogiques* sind Pflegeeinrichtungen an der Grenze zwischen Sozialmedizin und Psychiatrie. Sie richten sich an Kinder und Jugendliche mit Anpassungsschwierigkeiten, psychomotorischen Störungen und Verhaltens-

auffälligkeiten, die meist im schulischen Umfeld auftreten. Die Betreuung wird von multidisziplinären Teams (Psychiater*innen, Kinderärzt*innen, Psycholog*innen, Logopäd*innen, Psychomotoriker*innen, Sozialarbeiter*innen usw.) durchgeführt (PEP Lor’Est o. J.). Eine Übersicht über alle CMPP in der Region Grand Est findet sich hier: https://www.peplorest.org/?page_id=6233.

Auf die genaue Darstellung weiterer Akteur*innen der Première ligne wird hier aufgrund des Umfangs verzichtet. Einige werden noch bei den Tipps & Links weiter unten erwähnt. Hier seien folgende genannt:

- Beratungs- und Hilfsangebote: Der bekannteste Notruf-Telefondienst ist der Service national d’accueil téléphonique de l’enfance en danger (SNATED; nationaler telefonischer Empfangsdienst für gefährdete Kinder), er ist ohne Unterbrechung über die Notrufnummer 119 erreichbar: <https://www.allo119.gouv.fr/>
- Weitere Akteur*innen aus dem Bereich Gesundheit: Krankenhäuser, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Hebammen usw.
- Weitere Einrichtungen der Sozialen Arbeit
- Polizei
- Öffentlichkeit und Politik: Medien, politische Parteien, Gesamtbevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Fachverbände.

3.4. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Frankreich

Défenseur*e des droits (Rechtsverteidiger*in), Website zum Kinderschutz: <https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/competences/missions-objectifs/defense-des-droits-de-lenfant>

Programm **JADE** (Les jeunes ambassadeurs des droits; dt.: Die jungen Rechtsbotschafter*innen) des Kinderrechtsverteidigers in Frankreich: <https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/les-jeunes-ambassadeurs-des-droits-jade>

Programm **Educadroit** des Kinderrechtsverteidigers: Programm zur Vermittlung von Kinderrechten, mit zahlreichen Links, Broschüren in kindgerechter Sprache usw.: <https://educadroit.fr/>

Leitfaden (Broschüre) der Défenseure des droits zur Eingabe von Fällen (nicht nur Kinderschutz): www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/2023-07/ddd_guide-lanceurs-alertes_maj2023_20230223.pdf

SNATED (Notruf-Telefondienst): Der nationale telefonische Empfangsdienst für gefährdete Kinder ist ohne Unterbrechung über die nationale Notrufnummer 119 erreichbar: <https://www.allo119.gouv.fr/>

Schéma départemental Enfance Jeunesse Familles 2019–2023 – Strategiedokument des Département Moselle: https://www.moselle.fr/upload/docs/application/pdf/2019-05/schema_enfance_20192023.pdf

Liste von **Kinderschutzeinrichtungen** nach Département:

- Moselle (Département 57): <https://www.sanitaire-social.com/annuaire-action-sociale/protection-de-l-enfance/liste-moselle-57>
- Meuse (55): <https://www.sanitaire-social.com/annuaire-action-sociale/protection-de-l-enfance/liste-meuse-55>
- Meurthe-et-Moselle (54): <https://www.sanitaire-social.com/annuaire-action-sociale/protection-de-l-enfance/liste-meurthe-et-moselle-54>
- Vosges (88): <https://www.sanitaire-social.com/annuaire-action-sociale/protection-de-l-enfance/liste-vosges-88>

Haute autorité de santé (HAS; Hohe Behörde für Gesundheit): Unabhängige öffentliche Behörde mit wissenschaftlichem Charakter, die einen Beitrag zur Steigerung der Qualität im Gesundheits-, Sozial- und medizinisch-sozialen Bereich leisten soll: <https://www.has-sante.fr/>

Association française d'information et de recherche sur l'enfance maltraitée (AFIREM; Französischer Verband für Information und Forschung über misshandelte Kinder): Der Verband von Fachkräften, die mit Kindern und Familien arbeiten, bietet Publikationen und Infos rund um Kinderschutz: <https://www.afirem.fr/category/journees-afirem/publications-a-f-i-r-e-m/>

Fédération des établissements hospitaliers et d'aide à la personne privés non lucratifs (fehap): Verband von Krankenhäusern und sozial-medizinischen Einrichtungen: www.fehap.fr

Fédération nationale des Adepape (fnadepape): Nationaler Dachverband der Verbände auf Départementsebene, die sich für Heim- und Adoptionskinder einsetzen: <https://fnadepape.org>

La ligue de l'enseignement: Laizistischer Dachverband, dessen Aktivitäten mit außerschulischer Bildungsarbeit (Éducation populaire), kulturellen und sportlichen Freizeitangeboten beschrieben sind; viele lokale und départementelle Strukturen haben sich in der Ligue de l'enseignement zusammengeschlossen: <https://laligue.org/>

SOS Villages d'enfants (SOS-Kinderdörfer): <https://www.sosve.org/>

Union nationale des associations familiales (Unaf): Dachverband von Einrichtungen und Verbänden, die sich für die Rechte von Familien einsetzen: <https://www.unaf.fr>

École de la protection de l'enfance: 2014 von einigen Organisationen und Expert*innen gegründete Weiterbildungsinstitution, die Fachkräften und anderen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz anbietet: <https://ecoleprotectionenfance.com>

Info-Seite des Verbands CNAPE zum Kinderschutz: <https://www.cnapefr/champs-d'interventions/promouvoir-la-place-de-lenfant-au-sein-des-politiques-publiques-laccompagner-lorsquil-est-en-difficulte/>

Übersicht der Direction de la recherche, des études, de l'évaluation et des statistiques (DREES) über Studien, Berichte usw. zum Thema Kinderschutz: <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/protection-de-lenfance-et-de-ladolescence>

Blättersammlung der DREES zu Sozialhilfe und Sozialarbeit, Behinderung, Kinderschutz und Eingliederung in Frankreich (Stand 2022): <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/publications-communique-de-presse-documents-de-reference/panoramas-de-la-drees/laide-et-laction>

Übersicht des französischen Bildungsministeriums (Ministère de l'éducation nationale et de la jeunesse) über den Kinderschutz: <https://eduscol.education.fr/958/protection-de-l-enfance>

Videos des ONPE zur Erklärung des Kinderschutzes in Frankreich: <https://www.onpe.gouv.fr/videos-lonpe>

Publikationen des Verbands Familles de France: <https://www.familles-de-france.org/fr/publications>

Bulletin de la protection de l'enfance (BpE): Fachzeitschrift zum Thema Kinderschutz: <https://lebpe.fr/lebpe/>

Aktivitäten und Materialien zur Vermittlung der Kinderrechte der Fédération Léo Lagrange: <https://lespetitscitoyens.com/activites-droits-enfant/>

Geschichte des Kinderschutzes in Frankreich entlang der juristischen Texte und Gesetze: <https://onpe.gouv.fr/historique>

Plan de lutte contre les violences faites aux enfants (Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder): <https://solidarites.gouv.fr/plan-de-lutte-contre-les-violences-faites-aux-enfants>

Text der UN-Kinderrechtskonvention in Französisch (CIDE): <https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/la-convention-internationale-des-droits-de-lenfant>

Ausgewählte Direktlinks zu wichtigen Gesetzestexten:

- LOI n° 2007-293 du 5 mars 2007 réformant la protection de l'enfance:
<https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2007/3/5/SANX0600056L/jo/texte>
- LOI n° 2016-297 du 14 mars 2016 relative à la protection de l'enfant:
<https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2016/3/14/FDFX1507648L/jo/texte>

Broschüre des französischen Gesundheitsministeriums (Ministère de la santé et des solidarités) zur **Gesetzesreform von 2016**: http://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/exe_protectionenfant_5juillet2016-2.pdf

Broschüre des französischen Gesundheitsministeriums zu den ODPE (Observatoire départemental de la protection de l'enfance): http://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/guide_observatoire.pdf

Juristischer **Leitfaden zum Handeln gegen Missbrauch** (Broschüre) des Verbands Enfance et partage: https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/2014_guide_juridique_agir_contre_la_maltraitance_leger_1_.pdf

Broschüre eines 2017 veranstalteten **Kongresses zum Thema Kinderschutz**: <https://www.departements.fr/wp-content/uploads/2017/06/Assises-2017-Programme-DV16-HD.pdf>

4 Kinderschutzsystem in Belgien

Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus Gemeinschaften und Regionen zusammensetzt. Die Gemeinschaften bilden jeweils eine sprachliche und kulturelle Einheit (flämisch, französisch und deutsch). Die Regionen sind vergleichbar mit den deutschen Bundesländern. Sie bilden eher eine wirtschaftliche und historische Einheit. Zu den Regionen zählen die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Region. Die politischen Vorgaben werden je nach Bereich auf (föderal)staatlicher, regionaler oder kommunaler Ebene geregelt.⁴⁰

Für den Kinderschutz sind überwiegend die Gemeinschaften zuständig. Seit 1988 sind die Gemeinschaften für die Gestaltung der Jugendhilfe zuständig und verfügen über eigene politische und mit der Ausführung beauftragte Strukturen (De Terwangne 2019a, S. 1 f.). Lediglich zwei der drei belgischen Gemeinschaften werden der Großregion zugerechnet: die Wallonie bzw. die Fédération Wallonie-Bruxelles⁴¹ und die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. Ostbelgien (EVTZ o. J.). Da sich der vorliegende Vergleich der Kinderschutzsysteme auf die Großregion bezieht, werden

⁴⁰ Belgien ist eine Monarchie, wobei der König auf politischer Ebene lediglich eine beratende und repräsentative Rolle hat (Belgischer föderaler öffentlicher Dienst o. J.).

⁴¹ Die Bezeichnungen der einzelnen Gemeinschaften des belgischen Föderalstaats sind historisch gewachsen, was sie für Außenstehende nicht immer leicht nachvollziehbar macht. Fédération Wallonie-Bruxelles ist die offizielle Bezeichnung, während in vielen Texten auch noch von der Wallonie oder der Französischen Gemeinschaft die Rede ist. Zur Region Wallonie wird aber rein geografisch auch die Region Ostbelgien gerechnet und die Stadt Brüssel liegt rein geografisch nicht in der Region Wallonie.

die Kinderschutzstrukturen in der Flämischen Gemeinschaft hier nicht näher betrachtet.

Übergreifend lässt sich für Belgien konstatieren, dass der Familie eine große Bedeutung beigemessen wird. Dem Staat kommt in der Kinder- und Jugendhilfe folglich die Rolle zu, die Entwicklung der Kinder in den Familien zu fördern sowie sie und ihre Familien zu unterstützen. Wenn eine Intervention erforderlich ist, soll diese zeitlich begrenzt und so wenig eingreifend wie möglich sein (De Terwangne o. J., S. 2 f.). Zu staatlich auferlegten stationären Unterbringungen bzw. Hilfen kommt es nur dann ein, wenn die Gefährdungslage dies erfordert und die Eltern oder die*der Jugendliche (über 12 Jahre) die vorgeschlagene Hilfe ablehnen (Fériel und Renard 2021, S. 10).

Auf der Grundlage dieses allgemeinen Prinzips des Vorrangs des familiären Umfelds werden drei Ebenen der Unterstützung unterschieden, die in der Abbildung 22 deutlich werden.

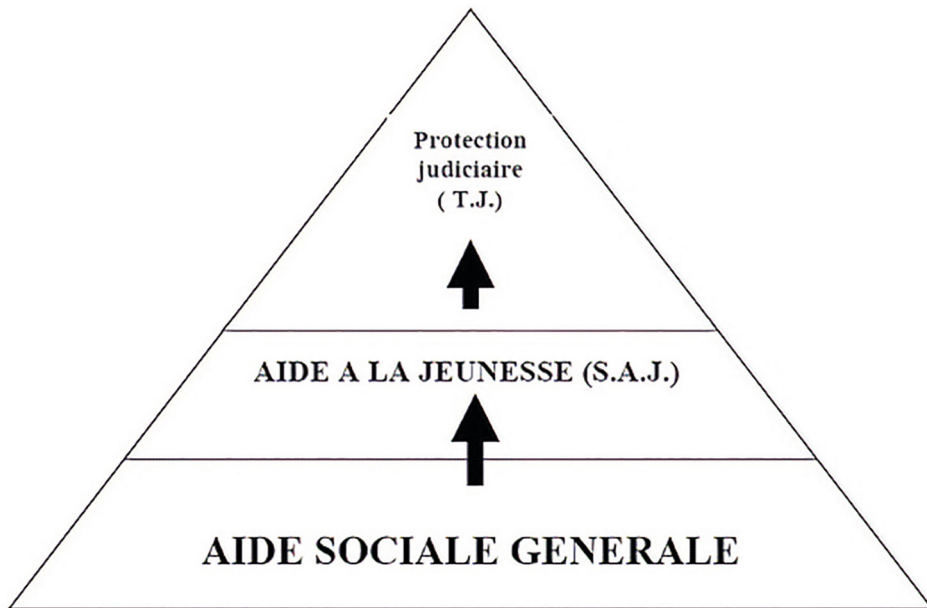


Abbildung 22: Ebenen der Hilfe im belgischen Kinderschutzsystem

Quelle: De Terwangne o. J., S. 2

In dieser Pyramide wird die Jugendhilfe (*Aide à la jeunesse*) zwischen der allgemeinen Sozialhilfe (*Aide sociale générale*) und dem gerichtlichen Schutz (*Protection judiciaire*) eingeordnet. Der Jugendhilfe wird dabei der *Service de l'aide à la jeunesse* (SAJ; Jugendhilfedienst) als Hauptakteur zugeordnet, während das *Tribunal de la jeunesse* (TJ; Jugendgericht) als Hauptakteur des gerichtlichen Schutzes benannt ist. Der gerichtliche Schutz soll dabei nur in Ausnahmefällen greifen und immer darum bemüht sein, eine Rückführung in die vom SAJ angebotene Jugendhilfe anzustreben (De Terwangne o. J., S. 3).

In anderen Abbildungen wird ergänzend zur Abbildung 22 noch die Familie als unterste Ebene hinzugefügt, was das Prinzip des Vorrangs der Familie in Belgien verdeutlicht (Droits de la jeunesse.be o. J.a, S. 2).

Allgemeine Sozialhilfe (Aide social générale)

Die allgemeine Sozialhilfe bildet die Grundlage des belgischen Jugendhilfesystems. Sie umfasst alle Rechte, die jungen Menschen und ihren Familien zustehen, z. B. die Rechte auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung, zu Kultur und auch wirtschaftliche und soziale Rechte. Für die Umsetzung dieser Rechte sind (öffentliche oder private) soziale Dienste und Einrichtungen zuständig (De Terwangne o. J., S. 4).

Die allgemeine Sozialhilfe ist (ebd.):

- o Allgemein: Das heißt, sie richtet sich an alle jungen Menschen und Familien. Beispiel: Kindergeld.
- o Präventiv: Im Gegensatz zu den anderen Hilfeebenen hat die allgemeine Sozialhilfe Prävention als primäres Ziel.
- o Freiwillig: Die Hilfe wird auf freiwilliger Basis geleistet.

Die allgemeine Sozialhilfe wird auf vielfältige Weise geleistet:

- o durch verschiedene öffentliche Dienste, wie z. B. Verwaltungen, Centres public d'action sociale (CPAS; Öffentliche Zentren für soziale Aktion),

- Centres psycho-médico-social (CPMS; Psycho-medizinisch-soziale Zentren), das Office de la naissance et de l'enfance (ONE; Büro für Geburt und Kindheit), Maisons de justice (Rechtshäuser), den*die Délégué*e général*e aux droits de l'enfant (Kinderrechtsbeauftragte*r),
- o durch Erstversorgungsdienste, wie z. B. SOS Enfants (Notfall-Teams), Services de santé mentale (SSM; Dienste für psychische Gesundheit), Inforjeunes, Infordrogues, Centres de planning familial (Zentren für Familienplanung), Services d'action en milieu ouvert (AMO; Offene Jugendeinrichtungen; da diese AMO einen hybriden Status haben, können sie auch zur spezialisierten Jugendhilfe gerechnet werden).

Jugendhilfe (Aide à la jeunesse bzw. aide spécialisée)

Dieser Hilfetyp wird auch als Aide spécialisée (spezialisierte Hilfe) bezeichnet. Zuständig dafür ist der Service de l'aide à la jeunesse (SAJ).

Schon im Jugendschutzgesetz von 1965 war die Logik enthalten, den gerichtlichen Schutz vom „sozialen“ (bzw. administrativen) Schutz zu trennen. Diese Logik findet sich aktuell in der Französischen Gemeinschaft und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wieder. Der SAJ repräsentiert in der Französischen Gemeinschaft das, was in Ostbelgien der Jugendhilfedienst (JHD) ist. Beide stehen für den freiwilligen, einvernehmlichen Bereich der Jugendhilfe. Die Sphären des Sozialwesens und des Gerichts sind in beiden Gemeinschaften autonom (De Terwangne o. J., S. 5).

Die Aide à la jeunesse ist (ebd., S. 5 f.):

- o Komplementär: denn sie ermöglicht es in schwierigen Familiensituationen, eine Hilfe, die allen Familien geboten wird (allgemeine Sozialhilfe), angemessen zu verstärken.
- o Stellvertretend: Das bedeutet, dass die spezialisierte Hilfe nur in Fällen geleistet werden muss, in denen die sogenannten Erstanlaufstellen (z. B. das CPMS einer Schule) nicht in der Lage waren, die Hilfe angemessen zu leisten.
- o Freiwillig: Es braucht die Zustimmung der Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten.

In der Französischen Gemeinschaft ist für das Angebot der Aide à la jeunesse der*die Conseiller*ère de l'aide à la jeunesse (Jugendhilfeberater*in)⁴² verantwortlich, der*die den SAJ leitet. Die Hilfevereinbarung wird formell zwischen dem*der Jugendhilfeberater*in und der Familie geschlossen (ebd., S. 5). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es diese Rolle so nicht. Der Jugendhilfedienst ist im Hinblick auf die Angebotsstruktur aber durchaus mit dem des SAJ in der Wallonie vergleichbar (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2023a).

Der Jugendhilfedienst (JHD) und der Jugendgerichtsdienst (JGD) sind dem Fachbereich Jugendhilfe des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeord-

⁴² Conseiller*ère de l'aide à la jeunesse ist ein Berufsbild in der Sozialen Arbeit der Französischen Gemeinschaft. Eine Beschreibung findet sich hier: <https://metiers.siep.be/metier/conseiller-conseillere-aide-jeunesse/> (12.04.2023).

net. Außerdem gibt es in dem Fachbereich noch den Vermittlungsdienst (VD), den Pflegefamiliendienst (PFD) und die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA). Der Fachbereich ist zuständig für Jugendhilfe, Jugendschutz und Adoption (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2020, S. 7).

Die Dienste des Fachbereichs Jugendhilfe haben folgende Aufgaben (ebd., S. 7 f.):

- **Prävention:** Dafür sind der Begleitausschuss Jugendhilfe und die Arbeitsgruppe Leuchtturm zuständig. Ein Jugendhilfeforum ermittelt u. a. den Bedarf an Hilfeleistungen und entscheidet über die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.
- **Einvernehmliche Jugendhilfe:** Das ist in Abbildung 23 (siehe unten) der grüne Bereich, in dem als Akteur vornehmlich der Jugendhilfedienst (JHD) in Erscheinung tritt. Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die sich in schwierigen oder gefährdenden Lebenssituationen befinden, ist die Hauptaufgabe, wobei die Umsetzung der Hilfen durch private oder öffentliche Träger erfolgt
- **Gerichtliche Jugendhilfe:** Das ist der rote Bereich in Abbildung 23. Der Jugendgerichtsdienst (JGD) ist dabei im Fachbereich Jugendhilfe der Hauptakteur und hat im Auftrag der Justizbehörden ebenfalls eine unterstützende Rolle. Wie der JHD arbeitet der JGD ebenfalls mit privaten und öffentlichen Trägern zusammen.
- **Jugendschutz:** Der Jugendgerichtsdienst (JGD) setzt die von den Justizbehörden angeordneten Maßnahmen zur Betreuung und Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen um. Deren Aufnahme in öffentliche

- gemeinschaftliche Jugendschutzeinrichtungen (IPPJ), aber auch ihre ambulante oder therapeutische Begleitung werden vom JGD organisiert.
- **Strafvermittlung:** Im Auftrag des Prokurators des Königs (Staatsanwaltschaft) oder des Jugendgerichts führt der Vermittlungsdienst (VD) als Teil des Fachbereichs Jugendhilfe sogenannte Strafvermittlungen durch. Konfliktlösung und Schadenswiedergutmachung sind dabei die Ziele des VD.
 - **Pflegschaft:** Das ist ein Unterstützungsangebot, das in der einvernehmlichen oder der gerichtlichen Jugendhilfe vereinbart bzw. angeordnet werden kann. Diese Hilfe wird durch den Pflegefamiliendienst (PFD) organisiert.
 - **Adoption:** Dafür ist die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) innerhalb des Fachbereichs zuständig.
 - **Kinderrechte:** Der Fachbereich Jugendhilfe vertritt die Deutschsprachige Gemeinschaft in der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes (NKRK).

Es gibt in Ostbelgien stationäre, ambulante und therapeutische Jugendhilfemaßnahmen (ebd., S. 8).

Das Verfahren in Ostbelgien lässt sich wie folgt beschreiben: Der Jugendhilfedienst prüft alle Anträge auf individuelle Hilfe, berät und unterstützt Minderjährige und ihre Eltern. Wenn zusätzliche Hilfe und Interventionen erforderlich sind, kann der Jugendhilfedienst ein Hilfsprogramm mit den Familien entwickeln und umsetzen.

zen. Die Partizipation der Minderjährigen, ihrer Erziehungsberechtigten und anderer Betroffener ist dabei Teil des Vorgehens des JHD (Jacquinet et al. 2021, S. 11 f.).

Wenn es dem JHD nicht möglich ist, eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen, und sich der Minderjährige in einer ernsten und/oder unmittelbaren Gefahrensituation befindet, dann verweist der JHD den Fall an die Justizbehörden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: die Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft, die darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird, oder die (direkte) Überweisung an das Jugendgericht (ebd., S. 12).⁴³

In Brüssel gibt es – orientiert an der Flämischen Gemeinschaft – die *Comités de sollicitude pour la jeunesse* (CBJ; Jugendfürsorgeausschüsse) statt der SAJ in der Wallonie oder des JHD in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (De Terwangne o. J., S. 6).

Gerichtlicher Schutz (Protection judiciaire)

Der gerichtliche Schutz ist der letzte Schritt im Prozess der Hilfe und des Schutzes. Er wird durchgeführt vom Tribunal de la jeunesse (Jugendgericht), dem Procureur du Roi (Staatsanwaltschaft) und dem Service de la protection de la jeunesse (SPJ).

In der Französischen Gemeinschaft teilt sich der*die Jugendrichter*in seine*ih-

⁴³ Eine genaue Beschreibung des Vorgehens bei der Übermittlung eines Falls an die Staatsanwaltschaft bzw. bei der direkten Überweisung an das Jugendgericht findet sich bei Jacquinet et al. (2021, S. 12 f.).

re Befugnisse mit dem*der Directeur*rice du SPJ (Direktor*in des Jugendschutzdienstes), der*die über die Umsetzung in dem vom Jugendgericht festgelegten Rahmen entscheidet.

Der gerichtliche Schutz ist (ebd., S. 7 f.):

- o Spezialisiert und ergänzend: Er gilt als allerletzte Wahl bei gefährdeten Minderjährigen, bei denen die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfe nicht möglich war. Bei Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben, gilt er aber als die angebrachte Reaktion der Gesellschaft.
- o Kurativ: Der Schutz zielt darauf ab, eine Antwort auf Gefahrensituationen oder Straftaten zu geben, die das Einschalten des Gerichts nötig machen.
- o Zwingend: Dieses Merkmal differenziert den gerichtlichen Schutz von den anderen Hilfen. Die vom Richter (und in der Französischen Gemeinschaft vom Direktor des SPJ) verhängten Maßnahmen sind für Minderjährige und ihre Familien verbindlich.

In der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft entscheidet das Jugendgericht über die anzuwendenden Maßnahmen, für die Umsetzung ist aber eine andere Stelle verantwortlich: die Leitung des SAJ oder des SPJ in der Wallonie bzw. der Jugendhilfedienst oder der Jugendgerichtsdienst in Ostbelgien. In Flandern und Brüssel ist das Jugendgericht selbst für die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen verantwortlich (ebd., S. 8).

In den beiden zur Großregion gehörenden Teilregionen Belgiens wird also zwischen freiwilliger und gerichtlicher Jugendhilfe unterschieden. In der Deutschspra-

chigen Gemeinschaft wird die freiwillige Jugendhilfe vom Jugendhilfedienst vollzogen. Im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe wirken sowohl die*der Jugendliche als auch die Eltern wesentlich an der Gestaltung der Hilfe mit. Über eine individuelle Jugendhilfe kann nur nach vorheriger Anhörung der von dieser Maßnahme betroffenen Personen entschieden werden. Diese einvernehmlichen Hilfen betreffen alle Kinder, werden mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten im Einvernehmen diskutiert, ausgehandelt und dann schriftlich vereinbart (Interview Schmitz und Hamel Eupen 2020, S. 4).

Die gerichtliche Jugendhilfe tritt auf den Plan, wenn der Jugendhilfedienst bei Unstimmigkeit zwischen den Betroffenen und den Mitarbeiter*innen des Jugendhilfedienstes sowie weiterhin bestehender Gefährdung des*der Jugendlichen die Fallsituation an die Staatsanwaltschaft des Königs übermittelt. Diese entscheidet dann, ob sich das Jugendgericht mit dem Fall befassen soll. Es handelt sich hierbei zwar auch um eine Form der Jugendhilfe, sie kann aber im Interesse des*der Jugendlichen durch das Jugendgericht auferlegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden vom Jugendgericht vor Anordnung der Jugendhilfemaßnahme angehört. Eine entsprechende Anhörung erfolgt auch bei straffälligen Jugendlichen (Landesjugendamt Rheinland 2007, S. 72).

Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfedienst arbeiten eng zusammen. Sie gehören in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft (Interview Schmitz und Hamel Eupen 2020, S. 2) und haben im selben Amtsgebäude in Eupen ihren Sitz.

In der Fédération Wallonie-Bruxelles gibt es die vergleichbare Trennung in den Service de l'aide à la jeunesse (SAJ; vergleichbar mit dem Jugendhilfedienst in Ostbelgien) und den Service de la protection de la jeunesse (SPJ; vergleichbar mit dem

Jugendgerichtsdienst). Der SAJ ist ein öffentlicher Verwaltungsdienst, der Unterstützungsleistungen für Jugendliche anbietet, die in Schwierigkeiten sind oder sich in einer Gefährdungslage befinden. Jede Person (Eltern, Verwandte, Lehrkräfte, Pfleger*innen usw.), die feststellt, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r in einer solchen Situation befindet, kann sich an den SAJ wenden. Die Kinder können auch selbst direkt um Hilfe bitten. Der SAJ interveniert im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, mit dem Ziel, ein Eingreifen der Justiz zu vermeiden (Richard 2019, S. 1). Der SPJ ist dafür verantwortlich, die vom Jugendgericht auferlegten Hilfemaßnahmen umzusetzen. Wurde vom Jugendgericht beispielsweise die Unterbringung eines Kindes außerhalb seines familiären Umfelds angeordnet, muss der*die Direktor*in des SPJ die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes außerhalb des familiären Umfelds treffen. Wenn ein schwerwiegender Fall vorliegt, das Kind und seine Familie der Hilfemaßnahme aber nicht zustimmen, dann beurteilt die Staatsanwaltschaft des Königs die Situation und legt den Fall gegebenenfalls dem Jugendgericht zwecks Anordnung kurzfristiger Maßnahmen vor (ebd., S. 4).⁴⁴

Die Aufteilung in den administrativen und den gerichtlichen Schutz ist in der Abbildung 23 bezogen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) farblich dargestellt. Der grüne Bereich stellt den des Jugendhilfedienstes dar, während der rote Bereich den des gerichtlichen Schutzes kennzeichnet. Die Begriffe „freiwillige einvernehmliche Jugendhilfe“ und „gerichtliche Jugendhilfe“ sind den beiden Sphären zugeordnet.

⁴⁴ Einen sehr interessanten Überblick über die unterschiedlichen Jugendstrafrechtsverfahren in Belgien, die sich vor dem Hintergrund ergeben, dass sich in Belgien auch die Gesetzesgrundlagen für Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, unterscheiden, gibt der Artikel von Jacques Fierens (2022).

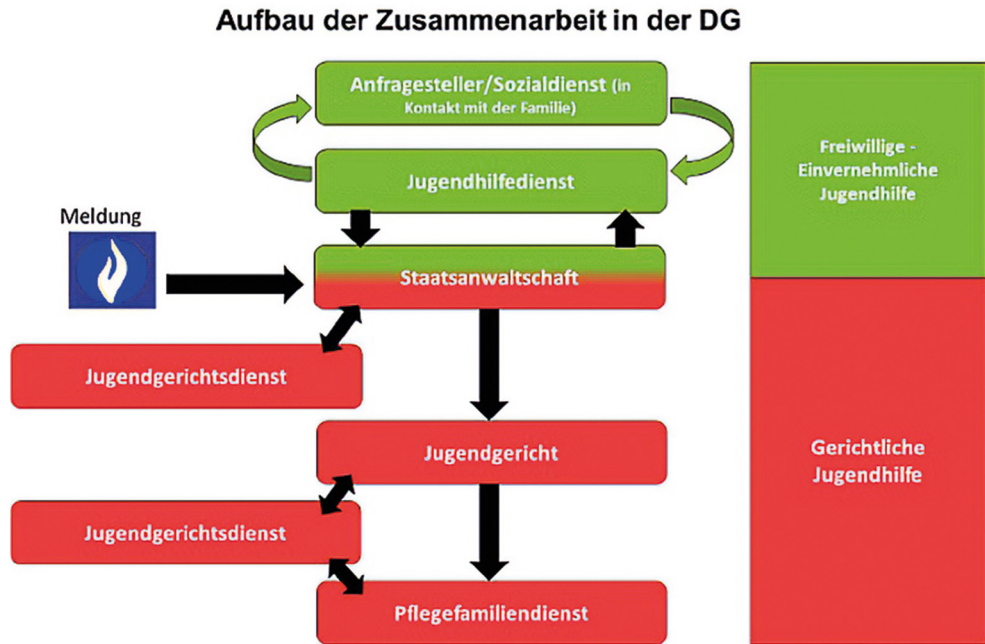


Abbildung 23: Schema der Kooperation der Akteur*innen in Ostbelgien

Quelle: Vom Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft erarbeitete Darstellung (im Interview mit Vanessa Schmitz und Marc Hamel genutzt)

Dass die Staatsanwaltschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine zentrale Akteurin ist, lässt sich in dieser Abbildung gut erkennen. Dies hat Vanessa Schmitz im Interview mit uns auch wie folgt betont:

„[D]ie Staatsanwaltschaft, die ist eigentlich in unserem System [...] die zentrale Behörde, wenn sie so wollen, also zumindest außerhalb des freiwilligen Bereichs, weil ab dem Moment, wo die Staatsanwaltschaft Meldung von 'ner Gefährdung bekommt, kann die Staatsanwaltschaft zu den Jugendrichtern leiten, nachher auch das Jugendgericht [...], und wird dann nachher auch vom [...] Jugendgericht damit beauftragt, die angeordneten Maßnahmen auszuführen und zu überwachen. Das heißt, die Staatsanwaltschaft ist verantwortlich dafür, dass was passiert. Die Inhalte, wie das passiert und so weiter, das ordnen eben die gerichtlichen Behörden an und mit der Ausführung werden wir dann beauftragt [...].“

(Interview Schmitz und Hamel Eupen 2020, S. 3 f.)

Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Belgien

Kinderschutz ist eine der Zuständigkeiten, die in Belgien auf die Gemeinschaften übertragen wurden. Jede Gemeinschaft hat somit ihre eigene Politik zum Schutz des Kindes definiert und verfügt über eigene Strukturen, die mit der Umsetzung dieser Politik beauftragt sind.

Gemeinsame rechtliche Grundlagen:

Belgische Verfassung: In dieser wurden 2008 die Kinderrechte im Art. 22 bis garantiert (Renard et al. 2021b, S. 54 f).⁴⁵

Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 (Loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse) und seine Reform von 2016

⁴⁵ Die Verfassung Belgiens findet sich hier: https://www.senate.be/deutsch/20220714_die_Verfassung.pdf (19.04.2023).

**Spezifische rechtliche Grundlagen der einzelnen Gemeinschaften
(De Terwangne 2019a, S. 6):**

Flämische Gemeinschaft: In der Flämischen Gemeinschaft trat 2019 der Erlass über das Recht in Bezug auf Jugendkriminalität in Kraft.

*Französische Gemeinschaft: Das Décret du 18 janvier 2018 portant le code de la prévention, de l'aide à la jeunesse et de la protection de la jeunesse (Dekret vom 18. Januar 2018 über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz) ersetzte am 1. Januar 2019 das Décret du 4 mars 1991 relatif à l'aide à la jeunesse (Dekret vom 4. März 1991 zur Jugendhilfe). Mit dem Dekret vom 23. Juni 2022 wurden noch Änderungen eingeführt, die die Verfahren und Absprachen zwischen den beteiligten Jugendhilfe- und Jugendschutzakteur*innen betreffen.*

Région de Bruxelles-Capitale: Ordonnance du 16 mai 2019 relative à l'aide de la jeunesse (Verordnung vom 16. Mai 2019 zur Jugendhilfe).⁴⁶ In der Region Brüssel-Hauptstadt wurde am 30. April 2019 zusätzlich eine Verordnung verabschiedet, wonach eine Kooperation der Region Brüssel mit den Gemeinschaften vereinbart wurde.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe⁴⁷ und Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz

⁴⁶ Der Originaltext der Verordnung findet sich hier: https://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2019/06/05_1.pdf#page=230 (19.04.2023).

⁴⁷ Hier findet sich der Gesetzestext: https://ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/jugend/dekret_jugendhilfe_2009.pdf (19.04.2023).

Behinderung

Französische Gemeinschaft: Code wallon de l'action sociale et de la santé (CWASS; Wallonisches Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen), 29. September 2011⁴⁸

Kooperationsabkommen von 1995 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Übernahme der Kosten für die Unterbringung und die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

Deutschsprachige Gemeinschaft: Aktionsplan der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Umsetzung des Übereinkommens des Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. DG Inklusiv 2025 (Dienststelle für Personen mit Behinderung 2014)

Aktuell steht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine erneute Reform an. Ab dem 1. Januar 2024 wird voraussichtlich ein neues Jugendhilfedekret und auch ein neuer Erlass in Kraft treten. Bis Ende 2023 sind das oben genannte Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen und der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz noch gültig.

Mit dem neuen Dekret sollen vor allem die bisherigen Entwicklungen im Jugendhilfebereich aktualisiert dargestellt, aber auch gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Sowohl der Regierungsbeschluss als auch der Dekretsentwurf sind öffentlich zugänglich:

⁴⁸ Hier der Text: <https://wallex.wallonie.be/eli/loi-decret/2011/09/29/2011027223/2011/12/31?doc=21579> (25.04.2023).

- Link zum Regierungsbeschluss vom 2. Februar 2023 (Erste Lesung): https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-255/620_read-68934/
- Der Regierungsbeschluss über die Verabschiedung des Dekretentwurfs (zweite Lesung) wird anschließend ebenfalls hier veröffentlicht: <https://ostbelgienlive.be/>
- Sobald das Dekret vom Parlament verabschiedet wurde, werden alle Dokumente in der Datenbank des PDG zu finden sein: <https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-6056/>

4.1. Historische Einführung zum Kinderschutzsystem in Belgien

Entscheidende Schritte in der Geschichte des belgischen Kinderschutzes lassen sich wie folgt beschreiben.

Strafgesetzbuch (Code pénal) 1810: Erste Regelungen zur Unterstützung der väterlichen Gewalt in den Familien durch den Staat (De Terwangne 2007, S. 2 f.)

Belgisches Strafgesetzbuch 1867: Kaum Änderungen im Vergleich zum Gesetzbuch von 1810. Zusätzlich zu den Maisons de correction (Erziehungsanstalten), die es vorher schon gab, werden nun auch Reform- und Wohltätigkeitseinrichtungen eingeführt (ebd., S. 3)

Jugendschutzgesetz von 1912 (Loi du 15 mai 1912 relative à la protection de l'enfance): Das Gesetz ersetzt das belgische Strafgesetzbuch von 1867, Einführung eines Maßnahmensystems zur Bewachung, Bewahrung und Erziehung von Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich durch Delinquenz, Landstreicherei, Disziplinlosigkeit usw. selbst gefährden (ebd., S. 4 ff.)

Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 (Loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse) (ebd., S. 9 ff.):

- Das Gesetz von 1965 führte ein Schutzsystem ein, das zwar keinen Unterschied in der Behandlung von gefährdeten und straffälligen Kindern machte, den Schwerpunkt allerdings auf das gefährdete und nicht mehr auf das straffällig gewordene Kind legte. Anliegen war es, gefährdete Kinder früh genug entdecken und unterstützen zu können und zu diesem Zweck eine große Bandbreite an Maßnahmen einzusetzen.
- Das Gesetz galt weltweit als Vorbild und enthielt eine therapeutische Perspektive, bei der ein Richter Maßnahmen zur Bearbeitung von Defiziten bei Kindern bereitstellte. Wenn auch mit anderer Konnotation als in der UN-KRK war damals der Vorrang des Kindeswohls (*intérêt de l'enfant*) bereits ein zentraler Begriff des Gesetzes von 1965; das Kind wurde damit als Subjekt von Rechten anerkannt. Das war ein zentraler Unterschied zum Gesetz von 1912, da dort das Interesse der Gesellschaft, die vor der Straffälligkeit der Kinder zu schützen war, im Vordergrund stand.
- Die Philosophie des Gesetzes von 1965 beruht auf der Verknüpfung von drei verschiedenen Linien des Schutzes gegen Unangepasstheit: die Familie, der soziale Schutz und der gerichtliche Schutz.

- Die „Déjudiciarisation“ (Entjustifizierung bzw. Diversion) und Entkriminalisierung der Kinder und Jugendlichen waren zentrale Ziele des Gesetzes.
- Neben dem Jugendgericht wurde mit dem Comité de protection de la jeunesse (CPJ) der Grundstein für einen administrativen Zweig des Kinder- und Jugendschutzes gelegt, wobei die Anfänge stark in der Vermittlung zwischen freiwilligen Schutzangeboten und verbindlichen Vorgaben des gerichtlichen Schutzes durch das Jugendgericht (Tribunal de la jeunesse) lagen.
- Außerdem wurde das Office de protection de la jeunesse (OPJ) gegründet, das zwar im Justizministerium angesiedelt war, aber die administrative Aufgabe der Anerkennung von Trägern für den Jugendschutz hatte.

**Reformen in den 1980er Jahren (8. August 1980 und 8. August 1988)
(De Terwangne 2019a, S. 1 ff.):**

- Durch die Schaffung von föderativen Einheiten (Gemeinschaften und Regionen) mit eigenen Kompetenzen wurde Belgiens Institutionsgefüge in den 1980er Jahren grundlegend verändert, was Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz hatte.
- Die Jugendfürsorge wurde als Teil der Sozialfürsorge in die Zuständigkeit der Gemeinschaften aufgenommen. Die genaue Definition der Kompetenzen, die vom Föderalstaat auf die Gemeinschaften übertragen wurden, war jedoch nicht einfach. Die Reform verzögerte sich, und erst 1988 wurden Jugendhilfe und Jugendschutz endgültig den Gemeinschaften zugewiesen.

- Es gab allerdings zahlreiche Zuständigkeitsfragen, die auch in den Folgejahren zu Abstimmungsproblemen führten. Vor allem die Region Bruxelles-Capitale (Brüssel-Hauptstadt) stand quasi ständig zwischen den Gemeinschaften. Erst 21 Jahre nach der Reform von 1988 trat am 1. Oktober 2009 die Brüsseler Verordnung über die Jugendhilfe in Kraft, die den Kindern und Jugendlichen in der Teilregion ermöglichte, von den jeweils besten Regelungen in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft zu profitieren.

Weitere Reformen des Jugendschutzgesetzes (z. B. 1994 und 2006) (Moreau 2006, S. 4 ff.; De Terwangne 2007, S. 20 f.):⁴⁹ Bei diesen Reformen stand vor allem die Déjudiciarisation (Diversions) im Blickpunkt. Es wurden aber auch die Jugendhilfverfahren genauer bestimmt und es fand eine Anpassung an europäische Vorgaben und die UN-Kinderrechtskonvention statt. Unter anderem wurden auch die Maßnahmen der Mediation und des Elternpraktikums eingeführt.

Reform von 2016 (De Terwangne 2019a, S. 4 ff.):

- Die Kompetenzen der Gemeinschaften in den Bereichen Jugendhilfe und Jugendschutz wurden ausgeweitet. Sie wurden autonom bei der Festlegung der Maßnahmen für Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, was dann in allen Gemeinschaften zu neuen Gesetzesvorgaben führte.

⁴⁹ Die einzelnen kleineren Reformen in Belgien und in den Gemeinschaften werden hier nicht alle genau dargestellt. Bei Moreau (2006) findet sich eine detaillierte Darstellung bis 2006. Aktuellere Darstellungen finden sich bei De Terwangne (o. J., 2019b) sowie Goedseels und Ravier (2020).

Der Föderalstaat blieb weiterhin zuständig für die Organisation und die Verfahrensregeln der Jugendgerichte.

- Die einzelnen Gemeinschaften entwickelten nach der Reform ihre eigenen Gesetze im Bereich Jugendhilfe:
 - Die Französische Gemeinschaft ersetzte ihr Dekret über die Jugendhilfe vom 4. März 1991 durch den Code de la prévention, de l'aide à la jeunesse et de la protection de la jeunesse (Gesetz über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz) vom 18. Januar 2018, das dann vollständig am 1. Mai 2019 in Kraft trat.
 - In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gilt das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe, das die Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen regelt.
 - In der Region Brüssel-Hauptstadt wurde am 30. April 2019 eine Verordnung verabschiedet, wonach eine Kooperation der Region Brüssel mit den anderen Gemeinschaften vereinbart wurde.
 - In der Flämischen Gemeinschaft trat 2019 der Erlass über das Recht in Bezug auf Jugendkriminalität in Kraft.

Das neue Dekret in der Französischen Gemeinschaft, der Code de la prévention, de l'aide à la jeunesse et de la protection de la jeunesse (Gesetz über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz) vom 18. Januar 2018, das am 1. April 2019 als Folge der Reform 2016 in Kraft trat, ist vor allem aufgrund seiner Integration ganz verschiedener Dimensionen des Kinder- und Jugendschutzes interessant.

Kinderschutzsystem in Belgien

In der Abbildung 24 ist die Neuordnung der Einrichtungen nach der Reform 2019 im Kinderschutzsystem der Französischen Gemeinschaft dargestellt, geordnet nach der Verortung in den Artikeln des Gesetzes, also nach den Themen Prävention, gefährdete Minderjährige und straffällige Minderjährige. Es zeigt sich auch, dass dies einen Unterschied macht, was den staatlichen Auftrag der Dienste angeht (non mandaté/sur mandat). Die in der Abbildung genannten Akteur*innen werden weiter unten im Einzelnen vorgestellt.

LIVRE Ier	LIVRES III – IV			LIVRE V	
PRÉVENTION	MINEURS EN DIFFICULTÉ OU EN DANGER			MINEURS F.Q.I.	
NON MANDATÉ	SUR MANDAT			SUR MANDAT	
Services d'Actions en Milieu Ouvert	Accompagnement	Accompagnement de l'Accueil Familial	Résidentiel	Accompagnement	Résidentiel
PPP divers : Solidarité Dynamo International Abaka Maisons de l'Ado ...	SA: Services d'accompagnement répartis en: SAPSE et SASE <small>(anciens SAIE/COE/C.I/PPP)</small>	SAAF: Services d'accompagnement de l'Accueil Familial <small>(anciens SPF)</small>	SRG: Services Résidentiels Généraux <small>(anciens SAAE / PPP)</small> Services Résidentiels d'Observation et d'Orientation SROO <small>(anciens C.O.O / CAEVM)</small> Services Résidentiels d'Urgence: SRU <small>(anciens C.A.U)</small> • SRS: pour une petite partie	Subventionné SARE: Service d'action restaurative et éducative	Subventionné SRS: Services Résidentiels Spécialisés <small>(anciens C.A.S.)</small> Rupture
Services de parrainage	SP: Services d'accompagnement des Protutelles			Public EMA: Equipe Publique Mobile <small>(anciens API / SAMIO)</small>	Public IPPJ <small>(institution publique de protection de la jeunesse)</small>

Abbildung 24: Neuordnung des Kinderschutzes in der Fédération Wallonie-Bruxelles nach der Reform 2019

Erklärung: PPP = Projet pédagogique particulier (frühere Bezeichnung des o. g. PEP)

Quelle: Droits de la jeunesse.be o. J.a, S. 17

Die Ausrichtung des Gesetzes macht die zum Teil sehr unterschiedliche Politikausrichtung in den verschiedenen Gemeinschaften Belgiens deutlich. Bewusst wurden in dem Gesetz die Bereiche Prävention, Schutz von Kindern in Gefahr und Maßnahmen zum Schutz straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher integriert, um damit – so der zuständige Minister in einem Interview – im Unterschied zur Flämischen Gemeinschaft den Schutzgedanken beizubehalten und ein Zeichen gegen den dominanten Sicherheitsgedanken zu setzen. Prävention sollte bewusst in dem Gesetz verankert werden. Dementsprechend wurden mit dem Conseil de prévention (Präventionsrat) und der Funktion des Chargé de prévention (Beauftragte*r für Prävention) auch neue Akteur*innen geschaffen. Hinzu kommt, dass orientiert an der UN-KRK die Rechte der Familien und der Kinder im Hilfeplanverfahren verstärkt wurden (Madrane 2018, S. 3 f.).

In der Jugendhilfe wurden Jugendanwält*innen für Jugendliche eingeführt, deren Anwesenheit bei Gesprächen mit Jugendhilfeberater*innen vorgeschrieben wurde. Und auch die Umbenennung des SPJ von Service de protection judiciaire (Dienst für gerichtlichen Schutz) in Service de la protection de la jeunesse (Jugendschutzdienst) drückt die Schwerpunkte aus, die in der Französischen Gemeinschaft im Bereich Kinder- und Jugendschutz gesetzt wurden (Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse 2018b, S. 10). Außerdem wurde das Projet pour l'enfant als Standard eingerichtet, um dem Kind langfristige Perspektiven und Kontinuität in seiner Betreuung zu bieten. Der Vorrang der Familie wurde bestätigt und die Unterbringung in einer Einrichtung (placement) wurde als letztes Mittel gekennzeichnet (ebd., S. 11).

In dem Gesetz wurde außerdem das Alter der Jugendlichen für Präventionsangebote und Angebote der spezialisierten Hilfe auf 22 Jahre angehoben (Jacquinet et al. 2021, S. 6 f.).

Durch das Dekret vom 23. Juni 2022 wurde versucht, die Zusammenarbeit zwischen SAJ, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht vor allem in dringlichen Fällen zu beschleunigen und die jeweiligen Verfahren durch Vorgaben besser zu regeln (Strada lex 2022).⁵⁰

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat der Erlass vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz zwei Hauptschwerpunkte: Prävention und einen operativen Schwerpunkt (Jacquinet et al. 2021, S. 9 f.):

- o Prävention: Hierzu wurde der Begleitausschuss Jugendhilfe eingerichtet, der zuständig ist für die regelmäßige Organisation von Foren (Fokus: Hilfeplanung und Prävention), die laufende Bewertung des Hilfebedarfs sowie die Förderung von Initiativen. Zur Überprüfung der Durchführbarkeit von Präventivmaßnahmen wurde schon am 25. Oktober 2007 die Arbeitsgruppe Leuchtturm eingerichtet, die sich v. a. aus Fachkräften psychosozialer Dienste zusammensetzt (siehe den Abschnitt „Akteur*innen in der Fédération Wallonie-Bruxelles“).
- o Operativer Schwerpunkt: Hier wurden im Erlass die Zuständigkeiten von JHD (für freiwillige Hilfe zuständig), JGD (für Zwangshilfe im Auftrag der Justizbehörden zuständig), PFD (für Vorbereitung und Unterstützung von Pflegefamilien zuständig) und VD (für Betreuung straffällig gewordener Minderjähriger und Täter-Opfer-Ausgleich zuständig) geregelt.

⁵⁰ Das Dekret vom 23. Juni 2022 findet sich hier: https://www.gallilex.cfwb.be/document/pdf/45031_006.pdf (12.04.2023).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Gemeinschaften mit der Reform 2016 noch mehr Zuständigkeiten übertragen wurden. In der Flämischen Gemeinschaft wurde ein offen strafend-sanktionierender Ansatz gewählt, was sich schon vorher in der Politik der Gemeinschaft andeutete.⁵¹ Bei straffälligen Kindern und Jugendlichen werden kaum Unterschiede zu Erwachsenen gemacht. Die Französische Gemeinschaft hat ein Schutzmodell weiterverfolgt. Dabei wird zwischen straffälligen und gefährdeten Kindern und Jugendlichen unterschieden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde der Schwerpunkt ähnlich der Französischsprachigen Gemeinschaft auf Prävention gesetzt (De Terwangne 2019b).

Zwischen den einzelnen Gemeinschaften gibt es auch Kooperationsverträge, die vor allem bei grenzüberschreitenden Kinderschutzfällen von Relevanz sind. Als Beispiel sei der Kooperationsvertrag von 1995 genannt.⁵²

⁵¹ Empfohlen sei hier Lauranne Gahides Vergleich zwischen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft, in dem die Autorin in ihrer Konklusion diese Unterschiede deutlich benennt (Gahide 2015, S. 65).

⁵² Der Kooperationsvertrag zwischen der „wallonischen Region“ und der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet sich hier: <https://wallex.wallonie.be/contents/acts/5/5272/1.html?doc=735&rev=713-475> (12.04.2023).

4.2. Strukturmerkmale und Besonderheiten des belgischen Kinderschutzsystems

1. Familie bzw. das familiäre Umfeld haben im belgischen Kinderschutzsystem Vorrang.

Nach belgischem Recht gebührt der Familie Vorrang in Fragen der Erziehung oder Beratung (Fériel und Renard 2021, S. 10). Folgerichtig ist die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in die Familien bzw. ihr familiäres Umfeld das oberste Ziel.

2. Die spezialisierte Jugendhilfe ist der allgemeinen Sozialhilfe in Belgien nachgelagert.

In Belgien ist die Kinder- und Jugendhilfe, die auch spezialisierte Jugendhilfe genannt wird, als Ergänzung zur allgemeinen Sozialhilfe gedacht. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, ist sie außerdem stellvertretend, tritt also auf, wenn die Erstanlaufstellen (z. B. das CPMS einer Schule) nicht in der Lage waren, die Hilfe angemessen zu leisten (Jacquinet et al. 2021, S. 6).

3. Der gerichtliche Jugendschutz und richterliche Eingriffe gelten im belgischen Kinderschutzsystem als letztes Mittel

In der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft greifen die Justizakteur*innen wie das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft oder auch der SPJ bzw. Jugendgerichtsdienst erst ein, wenn die einvernehmliche Jugendhilfe (SAJ bzw. Jugendhilfedienst) und andere Kinderschutzeinrichtungen keine Einigung mit den Eltern erzielen konnten oder wenn besondere Gefahr für das Wohl des Kindes zu bestehen scheint.

Das Subsidiaritätsprinzip wirkt in mehrererlei Hinsicht: Die administrativen Kinderschutzeinrichtungen kommen an sich nur dann zum Tragen, wenn die Hilfe der für die allgemeine Sozialhilfe zuständigen Dienste nicht ausreicht. Und erst wenn auch die administrative, einvernehmliche Jugendhilfe nicht mehr ausreicht, greift der gerichtliche Kinder- und Jugendschutz ein (Fériel und Renard 2021, S. 11).

4. Die Tendenz zur Entjustifizierung und das Subsidiaritätsprinzip sind in der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens deutlich spürbar.

Der Vorrang freiwilliger Hilfen und der Versuch, bei straffälligen Jugendlichen vornehmlich Wege außerhalb der Justiz zu gehen (Diversion), ist in den beiden Gemeinschaften Belgiens, die der Großregion zugerechnet werden, deutlich spürbar. Auch das oberste Prinzip des Vorrangs der Familie entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, da hier Familie als kleinste Einheit gedacht wird. Entjustifizierung und Subsidiarität lassen sich in der Historie als roter Faden der Entwicklung in diesen Gemeinschaften Belgiens sehen (Jacquinet et al. 2021, S. 6).

Die Flämische Gemeinschaft unterscheidet sich an dieser Stelle deutlich, da die Gesetzgebung gerade im Umgang mit straffälligen Jugendlichen deutlich restriktiver ist.

5. Prävention hat im belgischen Kinderschutzsystem Priorität.

In den Gemeinschaften Belgiens, die zur Großregion gehören, kommt der Prävention ein hoher Stellenwert zu, was gerade durch die Dekrete und Verordnungen, die nach der Reform von 2016 in den einzelnen Gemeinschaften verabschiedet wurden, noch einmal verstärkt wurde (ebd., S. 6).

6. Die Kinderrechte sind Teil der belgischen Verfassung.

Die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung Belgiens erfolgte 2008. Vor allem in dem Dekret der Französischen Gemeinschaft, das infolge der Reform von 2016 im Jahr 2019 in Kraft trat, wird betont, dass alle Fachkräfte Rücksicht auf das Wohl des Kindes bzw. der*des Jugendlichen nehmen müssen, wobei explizit auf die UN-KRK Bezug genommen wird (ebd., S. 6).

4.3. Akteur*innen in der Französischen Gemeinschaft (Fédération Wallonie-Bruxelles)

Die auftraggebenden Behörden

Wenn die allgemeine Sozialhilfe (Aide social générale) nicht ausreicht, um Schwierigkeiten zu beheben, greifen die Jugendhilfedienste ein. Es handelt sich also um spezialisierte Dienste, die stellvertretend für die allgemeine Hilfe handeln. Der SAJ, der SPJ und das Tribunal de la jeunesse (TJ) werden auch als auftraggebende Behörden bezeichnet (OKAJU o. J.e, S. 1).

Service de l'aide à la jeunesse (SAJ; Jugendhilfedienst)

Der SAJ ist die Anlaufstelle für Minderjährige, die sich in Schwierigkeiten befinden oder gefährdet sind. Die zuständige SAJ-Fachkraft analysiert die Situation und erstattet dem*der Conseiller*e de l'aide à la jeunesse (CAJ; Jugendhilfeberater*in) Bericht, die*der den Fall an einen anerkannten Hilfetragere weiterleitet oder ein Hilfs-

programm vorschlägt. Wenn eine Gefahrensituation vorliegt und Hilfe verweigert wird, kann die*der CAJ auch die Staatsanwaltschaft über den SPJ kontaktieren, damit diese das Jugendgericht anruft (ebd.).

Jede Person (Eltern, Verwandte, Lehrkräfte, Pfleger*innen usw.), die feststellt, dass ein Kind oder eine*ein Jugendliche*r in Schwierigkeiten ist, kann sich an den SAJ wenden. Auch die Kinder selbst können den SAJ direkt um Hilfe bitten. Die Hilfen, die der SAJ vermittelt, gehören zur freiwilligen spezialisierten Hilfe, die als Ergänzung zur allgemeinen Hilfe bzw. den Erstversorgungsdiensten verstanden wird. Der SAJ versucht in der Regel, das Eingreifen der Justiz zu vermeiden (Richard 2019, S. 1).⁵³

Einen SAJ gibt es – wie auch den unten beschriebenen SPJ – in jedem der 13 Gerichtsbezirke der Fédération Wallonie-Bruxelles. Sie wurden mit dem Dekret vom 4. März 1991 eingerichtet. Der SAJ besteht jeweils aus einer Sozialabteilung, einer Verwaltungsabteilung und einer Abteilung für allgemeine Prävention. Er wird entweder auf Antrag der Betroffenen oder aufgrund von Anzeigen von außen tätig (Fédération Wallonie-Bruxelles o. J.a).

⁵³ Eine Beschreibung des genauen Vorgehens der SAJ findet sich bei Richard (2019, S. 2 ff.).

Conseiller*e de l'aide à la jeunesse (CAJ)⁵⁴

Die Rolle der*des CAJ wurde mit dem Dekret von 1991 geschaffen und wird als „Dreh- und Angelpunkt der spezialisierten Hilfe“ (Jacquinet et al. 2021, S. 7) beschrieben. Die*der CAJ vermittelt zwischen allgemeiner Sozialhilfe und verbindlicher spezialisierter Hilfe und personalisiert dabei den Ansatz der Entjustifizierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe (Art. 35 des Dekrets vom 18. Januar 2018). Die*der CAJ ist für die Aushandlung der Hilfe und die Hilfeplanung zuständig. Dies erfolgt durch schriftliche Vereinbarung mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Jacquinet et al. 2021, S. 7).

Wenn keine Einigung mit den Eltern und dem Kind erzielt wurde und sich die*der Minderjährige in einer Gefahrensituation befindet, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die darüber entscheidet, ob das Jugendgericht angerufen wird oder nicht. Erst auf dieser Ebene wird die Hilfe zur Zwangshilfe und das Jugendgericht kann eine Hilfsmaßnahme verpflichtend auferlegen und den SPJ mit der Durchführung beauftragen (ebd., S. 7).

Eine Liste aller SAJ mit den zugehörigen CAJ in der Fédération Wallonie-Bruxelles findet sich hier: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=359>.

⁵⁴ Obwohl die Bezeichnung „Berater*in“, übersetzt man Conseiller ins Deutsche, eher eine untergeordnete Position in der Struktur der SAJ vermuten lassen würde, ist die Rolle des CAJ in der Französischen Gemeinschaft vergleichbar mit der Rolle der Jugendamtsleitung in Deutschland, wenngleich das Jugendamt als Institution in seinem Aufgabenprofil nicht ganz mit dem SAJ übereinstimmt.

Tribunal de la jeunesse (TJ; Jugendgericht) und Procureur du Roi (Staatsanwaltschaft, genauer: Prokureur des Königs)⁵⁵

Das Tribunal de la jeunesse ist die Instanz, in der der*die Jugendrichter*in tagt. Das Jugendgericht beurteilt die Situation anhand der übermittelten Berichte, hört die*den Jugendliche*n und die Familie an und ordnet dann eine Maßnahme an, z. B. eine Begleitung im Lebensumfeld, eine Unterbringung außerhalb des Lebensumfelds oder auch ein Projekt zur Selbstständigkeit für Jugendliche ab 16 Jahren (OKAJU o. J.e, S. 1).

Ein Jugendgericht besteht aus mehreren Jugendrichter*innen. Sobald ein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde, kann diese gegenüber dem Kind und seinen Eltern Maßnahmen ergreifen, wenn die Situation dies erfordert. Ausnahmsweise kann es in dringenden Fällen, wenn die physische oder psychische Unversehrtheit des Kindes ernsthafter Gefahr ausgesetzt ist und die betroffenen Personen nicht zustim-

⁵⁵ Neben dem Jugendgericht spielt gerade bei Konflikten zwischen den Eltern (Sorgerechtsfragen etc.) auch das Familiengericht (Tribunal de la famille) eine Rolle im Kinderschutzsystem, dieser Aspekt wird hier aber nicht näher beleuchtet. Näheres zum Familiengericht findet sich hier: Droits de la jeunesse (o. J.c). Dabei wird deutlich, dass das Familiengericht eher der Logik der Verwaltung folgt, das Jugendgericht hingegen der der Kontrolle. Genau genommen gibt es in Belgien sogar nur ein Gericht, das Tribunal de la jeunesse sowie das Tribunal de la famille sind somit „Untersektionen“ bzw. Kammern des Familien- und Jugendgerichts. Dass quasi nur ein Gericht für Fragen des Kinderschutzes und der elterlichen Sorge zuständig ist, scheint auf den ersten Blick ein Unterschied zu den anderen Ländern der Großregion zu sein. Die dort vorhandene Zweiteilung findet sich aber auch in Belgien, eben in den beiden Kammern. Auf diese Details wird hier aber nicht näher eingegangen. Siehe dazu Fériel und Renard (2021, S. 9 ff.) sowie <http://questions-justice.be/Tribunal-de-la-jeunesse>.

men, eine Notunterbringungsmaßnahme anordnen (Art. 37 und 52 des Erlasses vom 18. Januar 2018) (Jacquinet et al. 2021, S. 8).

Der Staatsanwaltschaft kommt insofern eine entscheidende Rolle zu, als sie entscheidet, welche Fälle an das Gericht weitergeleitet werden, und somit in vielen Fällen zwischen SAJ bzw. SPJ und Jugendgericht steht (Richard 2019, S. 6).

Jugendanwält*innen

Wie oben bereits erwähnt, wurden in der Französischen Gemeinschaft mit der Reform von 2019 Jugendanwält*innen pflichtmäßig eingeführt. Die Rechtsberatung ist für die Jugendlichen kostenlos (Jacquinet et al. 2021, S. 9).

Service de la protection de la jeunesse (SPJ)

Der SPJ setzt die gerichtlich angeordnete Maßnahme um. Die zuständige Fachkraft analysiert die Situation und berichtet dem*der Direktor*in des SPJ, um den Dienst zu finden, der der vom Gericht angeordneten Maßnahme und der Situation entspricht (OKAJU o. J.e, S. 1). Der*die SPJ-Direktor*in ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Jugendgericht beschlossenen Zwangsmaßnahmen. Dafür arbeitet der SPJ mit anerkannten öffentlichen oder privaten Diensten zusammen (Jacquinet et al. 2021, S. 8).

Der SPJ übernimmt dabei durchaus auch eine korrigierende Rolle und kann dem Jugendgericht nach Prüfung vorschlagen, eine richterliche Entscheidung zu ändern. Wenn beispielsweise die Unterbringung eines bestimmten Kindes außerhalb

seines familiären Umfelds angeordnet wurde, muss der*die Direktor*in des SPJ die Entscheidung des Gerichts über die Unterbringung des Kindes außerhalb des familiären Umfelds überprüfen (Richard 2019, S. 4).

Eine Liste aller SPJ in der Fédération Wallonie-Bruxelles findet sich hier: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=360>.

Typen zugelassener Dienste (OKAJU o. J.e)

Die zugelassenen Dienste sind die, die von den Verwaltungsbehörden (SAJ, SPJ und TJ) beauftragt werden, Kindern in Schwierigkeiten oder Gefahr und ihren Familien Hilfe zukommen zu lassen. Je nach Kommune können es öffentliche oder auch freie Träger sein.

Services d'accompagnement (SA; Begleitende Dienste)

Bei den SA handelt es sich um Dienste, die im Lebensumfeld des Kindes tätig werden, um eine Entfernung von der Familie zu vermeiden (außer SAAF) (OKAJU o. J.e, S. 1):

- o **Service d'accompagnement psycho-socio-éducatif (SAPSE; Psycho-sozial-erzieherischer Begleitdienst):** Seine Aufgabe ist es, dem Kind, seiner Familie und seinen Vertrauten eine soziale, pädagogische und psychologische Begleitung im Lebensumfeld zu bieten und gegebenenfalls im Anschluss an diese Begleitung dem Kind in einer eigenständigen Wohnform besondere Hilfe zukommen zu lassen.

- **Service d'accompagnement socio-éducatif (SASE; Sozialpädagogischer Begleitsdienst):** Seine Aufgabe ist es, dem Kind, seiner Familie und seinen Vertrauten erzieherische Hilfe im Lebensumfeld zukommen zu lassen und dem Kind Hilfe beim selbstständigen Wohnen zu leisten. Die Begleitung kann mehrmals verlängert werden.
- **Service d'accompagnement mission intensive en famille (SAMIF; Begleitsdienst intensive Mission in der Familie):** Seine Aufgabe besteht in der intensiven Betreuung des Kindes und seiner Familie im Lebensumfeld, wenn die Betreuung eines Kindes im Alter von 0 bis 6 Jahren erforderlich ist. In der Regel ist die Betreuung auf drei Monate angelegt und kann einmal verlängert werden.
- **Service d'accompagnement de l'accueil familial (SAAF; Begleitsdienst für Familienpflege):** Seine Aufgabe ist es, die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie zu begleiten und ein Programm zu ihrer Rückkehr in ihr ursprüngliches Lebensumfeld vorzubereiten und zu begleiten.

Services résidentiels (SR; Stationäre Dienstleistungen) (OKAJU o. J.e, S. 1)

Die SR sind Dienste, die die Unterbringung des Kindes außerhalb seines Lebensumfelds organisieren. Die Dauer der Unterbringung sowie die Ziele sind von Dienst zu Dienst unterschiedlich.

- **Service résidentiel général (SRG; Allgemeiner Wohnservice):** Hauptsächlich soll der Dienst die kollektive Betreuung und Erziehung von

- Kindern organisieren, die außerhalb ihres Lebensumfelds Hilfe benötigen. Die Hilfe wird für ein Jahr gewährt und ist verlängerbar. Ergänzend dazu soll der Dienst die Betreuung und Begleitung von Jugendlichen (ab 16 Jahren) sicherstellen, die in einem eigenständigen Wohnheim leben, ein Projekt zur Wiedereingliederung umsetzen und den Eltern und Geschwistern des in dem Dienst untergebrachten Kindes Hilfe in ihrem Lebensumfeld bieten.
- **Service résidentiel d'observation et d'orientation (SROO; Stationärer Beobachtungs- und Orientierungsdienst):** Dieser Dienst organisiert die gemeinsame Betreuung und Erziehung von Kindern, die Störungen und Verhaltensweisen aufweisen, die eine spezialisierte Hilfe außerhalb ihres Lebensumfelds erforderlich machen. Die Hilfe wird für drei Monate gewährt und kann einmal verlängert werden.
 - **SROO pour enfants victimes de maltraitance (SROOEV; SROO für Kinder Opfer von Misshandlung):** Der Dienst organisiert die kollektive Aufnahme von Kindern, die Opfer von Misshandlungen wurden oder bei denen das vermutet wird. Die Hilfe wird für drei Monate gewährt und kann einmal verlängert werden.
 - **Service résidentiel d'urgence (SRU; Stationärer Nofalldienst):** Der Dienst organisiert eine kollektive Aufnahme von Kindern, die dringend Hilfe benötigen und daher außerhalb ihres Lebensumfelds untergebracht werden müssen. Die Hilfe wird für zwanzig Tage gewährt und kann einmal verlängert werden.
 - **Service de tutelle (SP; Vormundschaftsdienst)**

Der Dienst sucht und begleitet Vormünder, d. h. von dem*der Jugendrichter*in bestimmte Personen, die anstelle der Eltern die Rechte der elterlichen Sorge unter der Aufsicht des Familiengerichts ausüben (OKAJU o. J. e, S. 2).

Projet éducatif particulier (PEP; Besonderes Bildungsprojekt)

Diese Projekte können sehr unterschiedliche Formen annehmen. Es können z. B. Bürgerprojekte, vorübergehende Unterbringungen außerhalb des familiären Umfelds oder auch eine Begleitung in die Selbstständigkeit sein (ebd.).

Als Beispiele seien das PEP des Vereins La Pommeraiie (<https://www.pommeraiie.be/>) und das PEP „Airs libres“ des Vereins Home du Tournaisis (<https://www.airslibres.be>) genannt.

Die spezialisierten Dienste der AVIQ für Minderjährige mit Behinderungen

Diese Hilfen werden von der AVIQ subventioniert und kontrolliert (ebd.):

- **Service d'accompagnement de type familial (SAF; Familienähnlicher Begleitdienst):** Dienst, der Familien sucht, die Personen mit Behinderungen aufnehmen können, und der diesen Familien Unterstützung und Anleitung bietet.
- **Service d'aide à l'intégration (SAI; Integrationshilfsdienst):** Dieser Dienst bietet eine individuelle Betreuung des Kindes und seiner Familie, um die Teilhabe und Sozialisierung in einem normalen Lebensumfeld zu fördern.

- **Service d'aide précoce (SAP: Dienst für Frühe Hilfen):** Beratungsstelle für Eltern zu allen Themen, die das Wohlbefinden und die Entwicklung ihres Kindes betreffen.
- **Service d'accueil spécialisé pour jeunes (SAS'J; Spezielle Betreuungsstelle für Jugendliche):** Dienst, der Jugendliche betreut, die eine individuelle erzieherische, medizinische, therapeutische, psychologische und soziale Betreuung benötigen.
- **Service résidentiel pour jeunes (SRJ; Stationärer Dienst für Jugendliche):** Dienst, der Jugendliche mit einer Behinderung bis zum Alter von 18 Jahren (Verlängerung bis 21 Jahre möglich) aufnimmt und für ihre Unterbringung und Betreuung sorgt.
- **Service agréé financé par une autorité étrangère (SAFAE; Anerkannter Dienst, der von einer ausländischen Behörde finanziert wird):** Dienst, der ausländische Staatsangehörige aufnimmt oder beherbergt und von der AVIQ zugelassen ist, dessen Finanzierung jedoch von einer ausländischen öffentlichen Behörde übernommen wird (Beispiel: die MDPH in Frankreich).

Institutions publiques de protection de la jeunesse (IPPJ; Öffentliche Jugendschutzeinrichtungen)

Die IPPJ sind Einrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche. Es gibt sechs IPPJ in der Französischen Gemeinschaft, fünf für männliche Minderjährige (in Braine-le-Château, Wauthier-Braine, Jumet, Fraipont und in Saint-Hubert) und eine für Mädchen in Saint-Servais (SDJ 2022, S. 2). Sie haben offene, aber auch geschlossene

Bereiche. Letztere sind Jugendstrafvollzugsanstalten (ebd., S. 4). Eine Unterbringung im IPPJ kann nur vom Jugendgericht angeordnet werden, muss eine Ausnahme darstellen und soll auch zeitlich befristet sein (ebd., S. 2 f.).

Infolge des Dekrets vom 18. Januar 2018 fand im Zuge einiger Reformen eine Neuorganisation der Institutionen statt, die auch die Rolle der IPPJ betraf. Die IPPJ-Maßnahmen sollen seither in ein „erzieherisches Kontinuum“ eingebettet sein, mit dem Hauptziel der familiären und sozialen Eingliederung der Jugendlichen (Fédération Wallonie-Bruxelles o. J.b).

Eine Liste aller IPPJ findet sich hier: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=361>.

Service des équipes mobiles d'accompagnement (EMA; Dienst mobiler Begleitteams)

Die mobilen Betreuungsteams (EMA) betreuen Jugendliche, die eine Straftat begangen und vom Jugendgericht daher eine Erziehungsmaßnahme in ihrem Lebensumfeld auferlegt bekommen haben (Fédération Wallonie-Bruxelles o. J.c).

Centre communautaire pour mineurs dessaisis (CCMD; Gemeinschaftszentrum für vernachlässigte Minderjährige)

In das CCMD in Saint-Hubert werden Jugendliche eingewiesen, gegen die entweder ein Haftbefehl (Untersuchungshaft) oder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Auch im CCMD ist die soziale Wiedereingliederung der Jugendlichen das Hauptziel (Fédération Wallonie-Bruxelles o. J. d).

Service de prévention (SP; Präventionsdienst)

Die Präventionsdienste sollen die Organisation und Koordination der Präventionspolitik für gefährdete Jugendliche, ihre Familien und Angehörigen sicherstellen. Sie begleiten die Arbeit der Präventionsräte (Fédération Wallonie-Bruxelles o. J.e).

Eine Liste aller SP findet sich hier: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=8566>.

Conseil de prévention (Präventionsrat), Collège de prévention und Chargé de prévention (Präventionsbeauftragte*r)

Mit der Reform 2019 wurden diese neuen Akteur*innen geschaffen, die zur Aufgabe haben, die Prävention im Kinderschutzsektor besser zu gewährleisten und interdisziplinär anzugehen.

In jedem Bezirk gibt es einen Conseil de prévention. Das sind disziplinübergreifende Austauschgremien, die die Förderung und Prävention in den Diensten des jeweiligen Bezirks verbessern sollen. Die Präventionsräte werden gemeinsam von einem Chargé de prévention (Präventionsbeauftragte*r), einer mit der Reform neu geschaffenen Rolle, und dem*der Leiter*in der oben genannten Präventionsdienste (SP) des Bezirks organisiert (Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse 2022a, S. 6)

Das Collège de prévention ist lediglich eine Dachorganisation, in der alle Analysen und Berichte der einzelnen Präventionsräte gebündelt werden und in Form

eines Berichts für die Regierung und das Parlament aufbereitet werden (Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse 2022b, S. 8).

Administration générale de l'aide à la jeunesse (AGAJ; Allgemeine Verwaltung der Jugendhilfe)

Die AGAJ ist in der Französischen Gemeinschaft für die Verwaltung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zentral zuständig. Ihre Aufgaben sind die allgemeine Präventionspolitik und die Betreuung von Jugendlichen in Schwierigkeiten oder Gefahr sowie ihrer Familien. Die AGAJ subventioniert auch die offenen Hilfsdienste (AMO) und organisiert auf jugendgerichtlichen Beschluss hin die Betreuung von straffälligen Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf der erzieherischen und schützenden Dimension liegt (OKAJU o. J.f).

Agence pour une vie de qualité (AVIQ; Agentur für ein Leben in Qualität)

Mit der AVIQ sollten in der Französischen Gemeinschaft die Schutzmechanismen vereinfacht werden, indem eine einzige Agentur, die AVIQ, für zuständig erklärt wurde (Jacquinet et al. 2021, S. 14).⁵⁶ Die AVIQ ist die zuständige öffentliche Stelle für Informationen, Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie ist auch für die Zulassung und Finanzierung von Diensten in der Behindertenarbeit zuständig und verfügt über eine Zentralverwal-

⁵⁶ Die Französische Gemeinschaft ist die einzige Teilregion der Großregion, die mit der AVIQ eine Agentur geschaffen hat, die für alle Aspekte im Zusammenhang mit Behinderung zuständig ist (Fériel und Renard 2021, S. 12).

tung sowie dezentralisierte Büros in Charleroi, Dinant, Libramont, Lüttich, Mons, Namur und Ottignies (OKAJU o. J. f).

Jede Person, die von der AVIQ unterstützt werden möchte, muss einen spezifischen Bedarf darlegen, der nicht von einem allgemeinen öffentlichen Dienst gedeckt werden kann. Die AVIQ tritt als letzte Instanz auf, wenn die Bedürfnisse der Person nicht über die allen Bürger*innen zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellen gedeckt werden konnten (Jacquinet et al. 2021, S. 15).

Private Träger der freien Jugendhilfe

Die Landschaft privater Träger der freien Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft ist ähnlich plural gestaltet wie in anderen Teilregionen der Großregion. Eine Übersicht über die in der Fédération Wallonie-Bruxelles anerkannten und subventionierten Vereine und Verbände findet sich hier:⁵⁷ <https://www.donorinfo.be/fr/search/organisation>.

Darunter sind große Vereine wie SOS Villages d'enfants (<https://www.sosve.org/>; *SOS Kinderdörfer*), aber auch kleinere wie La Chataigneraie (<https://lachataigneraie.be/>), der einen Service résidentiel général (Allgemeiner Wohndienst) anbietet.

⁵⁷ Die Abkürzung „Asbl“ steht für Association sans but lucratif (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht).

Weitere Akteur*innen des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe

Es gibt in der Französischen Gemeinschaft noch einige Vernetzungs- und Beratungsgremien im Kinderschutz, von denen hier nur zwei kurz beschrieben sind (Droits de la jeunesse.be o. J.b):⁵⁸

- **Conseil communautaire (Gemeinschaftsrat):** Das ist ein beratendes Gremium, das aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung Stellungnahmen und Vorschläge zu allen Themen abgibt, die Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz betreffen. Es erstellt alle drei Jahre einen Bericht und führt jährlich eine interne Debatte über die Beziehungen zwischen Familien und den Akteur*innen im Kinderschutz. In dem Rat sind 34 Mitglieder vertreten, die für 5 Jahre ernannt werden und aus allen Bereichen der Prävention, der Jugendhilfe und des Jugendschutzes stammen.
- **Conseil de concertation inter-sectorielle (Rat für sektorübergreifende Konzertierung):** Hierbei handelt es sich um ein interdisziplinäres Gremium, das in jedem Verwaltungsbezirk existiert und die Abstimmung der Akteur*innen in den Bereichen Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz zur Aufgabe hat. Es legt dem Minister jährlich eine Stellungnahme zu den Bedarfen in dem Bezirk vor.

⁵⁸ Weitere finden sich hier: Droits de la jeunesse.be (o. J.b).

Akteur*innen der Première ligne in der Französischen Gemeinschaft

Einige der oben bereits genannten Akteur*innen, z. B. die AVIQ, können durchaus auch zu den Akteur*innen der Première ligne gerechnet werden (OKAJU o. J.e, S. 1), werden hier aber nicht mehr näher erläutert.

Délégué*e général*e aux droits de l'enfant (DGDE)

In der Französischen Gemeinschaft gibt es seit 1991 den*die Délégué*e général*e aux droits de l'enfant (DGDE), der*die mit dem OKaJu in Luxemburg oder auch dem*der Défenseur*e des enfants in Frankreich vergleichbar ist, also neben dem Beschwerdemanagement auch mit Information sowie Beratung zu und Vermittlung von Kinderrechten beschäftigt ist (DGDE o. J.a). Unter anderem wurde eine sehr umfangreiche Methodensammlung zur Vermittlung der und Sensibilisierung für die Kinderrechte entwickelt (DGDE o. J.b). Die*der DGDE verfügt über ein hohes Maß an Handlungsfreiheit, indem sie*er beispielsweise Beschwerden entgegennimmt und Vorschläge zur Verbesserung der geltenden Vorschriften unterbreitet (Fériel und Renard 2021, S. 10).

Office de la naissance et de l'enfance (ONE; Amt für Geburt und Kindheit)

Das ONE ist eine öffentliche Einrichtung in der Französischen Gemeinschaft, die insbesondere eine Begleitung für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren (Schwangerschaftsberatung, Hausbesuche, Unterstützung der Elternschaft ...) sicherstellt (OKAJU o. J.e, S. 1).

Das ONE ist Anlaufstelle bei allen Fragen in Bezug auf Kinderpolitik, den Schutz des Kindes und seiner Eltern, die sozialmedizinische Betreuung des Kindes und seiner Eltern, die Unterbringung des Kindes außerhalb seines familiären Umfelds und die Unterstützung der Elternschaft. Es ist für die Genehmigung, Finanzierung, Begleitung und Evaluation der Betreuung von Kindern von 0 bis 12 Jahren außerhalb ihres familiären Umfelds zuständig. Darüber hinaus werden dem ONE weitere Querschnittsaufgaben zugewiesen (ONE o. J.). Website des ONE: <https://www.one.be/public/>

Jugendorganisationen und -verbände

In der Fédération Wallonie-Bruxelles finden sich zum Teil auch Jugendverbände wie in Deutschland, z. B. die Faucons rouges (<https://www.fauconsrouges.be/>) oder auch Pfadfinder*innen-Verbände (z. B. <https://lesscouts.be/de>).

In den Listen von Jugendorganisationen finden sich große Wohlfahrtsverbände, z. B. das Rote Kreuz (<https://www.croix-rouge.be/>), aber auch kleinere lokale Vereine, z. B. Arc-en-Ciel (www.arc-en-ciel.be), die in Deutschland eher in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder auch in der Jugendsozialarbeit verortet wären. Das Verständnis von Jugendorganisation/-verband ist demnach in der Französischen Gemeinschaft ein anderes als in Deutschland.

Eine Liste der Jugendorganisationen findet sich hier: <https://pro.guidesocial.be/associations/organisations-jeunesse-oj-1578.html>.

Service d'action en milieu ouvert (AMO; Dienst für offene Maßnahmen)

Die AMO-Dienste bieten Hilfen für junge Menschen in ihrem gewohnten Lebensumfeld (Familie, Schule, usw.) an und verfolgen dabei Präventionsziele.

Mit der Reform von 2019 wurden die AMO-Dienste wesentliche Akteure der lokalen Prävention, obgleich sie vorher bereits präventive Maßnahmen durchführten. Neu ist seither jedoch, dass die AMO-Dienste sich auch an Jugendliche bis 22 Jahre richten können (Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse 2018c, S. 8).

Centre public d'action sociale (CPAS; Öffentliches Sozialhilfezentrum)

In jeder Gemeinde in Belgien gibt es ein CPAS. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ein Leben unter Achtung der Menschenrechte führen können. Die CPAS bieten auch Dienstleistungen für ärmere Menschen an (OKAJU o. J.e, S.1).

Centre de planning familial (CPF; Zentrum für Familienplanung)

Die Angebote der CPF beinhalten medizinische, psychologische, rechtliche und soziale Beratung zu Fragen des Beziehungs- und Sexuallebens (Schwangerschaft, Verhütung usw.) (ebd.).

Centre psycho-médico-social (CPMS; Psycho-medizinisch-soziales Zentrum)

Dienst, in dem multidisziplinäre Teams (Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen usw.) in Kooperation mit Schulen Schulkinder und Eltern in Gesundheits- und Entwicklungsfragen unterstützen (Richard 2019, S. 1 f.).

Maison de l'adolescent (MADO; Haus des Jugendlichen)

Zentrum, das sich an Jugendliche (11–22 Jahre), ihre Familien sowie an Fachleute richtet und Hilfen in schwierigen Lebenslagen anbietet (OKAJU o. J.e, S. 1).

Service d'accompagnement du parrainage (SAP; Begleitender Dienst für Patenschaften)

SAP sind Dienste, die Kinder und Pflegefamilien zusammenbringen und betreuen (ebd.).

Equipes „SOS enfants“

Die SOS-Kinder-Teams sind Stellen, an die sich alle wenden können, um Fälle von (vermuteter) Kindesmisshandlung zu melden. Die Teams sind interdisziplinär besetzt. Eine Übersicht über die Teams findet sich hier: https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PRO/Brochures/Affiche_maltraitance_A3_BD.pdf

Centre interdisciplinaire des droits de l'enfant (CIDE; Interdisziplinäres Zentrum für Kinderrechte)

Die Namensgebung des CIDE enthält ein Wortspiel, da CIDE im Französischen auch für Convention internationale des droits de l'enfant (CIDE), also UN-Kinderrechtskonvention, steht. Im Jahr 2007 wurde das CIDE in Kooperation verschiedener Universitäten gegründet, die gemeinsam Forschung, Fortbildung und Aktionen (Stellungnahmen, wissenschaftliche Eingaben) im CIDE betreiben. Website: <https://uclouvain.be/fr/instituts-recherche/juri/cide>

Coordination des ONG pour les droits de l'enfant (CODE; Koordination von NGO für die Kinderrechte)

Die CODE ist ein Netzwerk von Vereinen, die sich in der Fédération Wallonie-Bruxelles für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einsetzen. Website: <https://lacode.be/>

Commission nationale pour les droits de l'enfant (CNDE bzw. NKRK; Nationale Kommission für die Rechte des Kindes)

Die CNDE bzw. NKRK ist ein Netzwerk von Akteur*innen, die sich für Kinderrechte einsetzen. Mitglieder sind vor allem die Regierungen der drei Gemeinschaften, aber auch Verbände und andere Organisationen. Website: <https://nck-cnde.be/de/>

4.4. Akteur*innen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgien

Jugendhilfedienst (JHD)

Der JHD ist eine Einrichtung der Jugendhilfe. Er ist für Kinder und Jugendliche (0–18 Jahre) in schwierigen Situationen zuständig. Er bietet Minderjährigen, ihren Eltern sowie anderen betroffenen Personen und Institutionen Beratung und Unterstützung, erstellt Hilfsprogramme und begleitet deren Umsetzung. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und partizipativ, womit der JHD, wie oben dargestellt, die einvernehmliche Jugendhilfe in Ostbelgien repräsentiert (OKAJU o. J.g).

Jugendgerichtsdienst (JGD)

Der 1988 gegründete JGD hat die Aufgabe, im Auftrag der Justizbehörden Kinder und Jugendliche (0–18 Jahre) und ihre Familien zu unterstützen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist oder wenn diese gegen das Gesetz verstoßen haben. Oberstes Ziel ist der Schutz und die bestmögliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, im günstigsten Fall innerhalb ihrer Ursprungsfamilie. Der JGD besteht aus einem Team von Sozialassistent*innen und handelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts in Fällen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch und bei straffällig gewordenen Jugendlichen (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2023b).

Jugendgericht und Staatsanwaltschaft

Die Justizbehörden verfügen in Ostbelgien über vergleichbare Rollen wie in der Französischen Gemeinschaft. Die Staatsanwaltschaft und das Familien- und Jugendgericht, das für Ostbelgien zuständig sind, haben ihren Sitz in Eupen. Dass der Staatsanwaltschaft im Kinderschutzsystem Ostbelgiens eine zentrale Rolle zukommt, wurde in Abbildung 23 deutlich.

Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Der Dienst bietet allen Menschen mit einer körperlichen, psychischen, geistigen oder Sinnesbehinderung Unterstützung an. Es wird ein Unterstützungsplan erarbeitet, der auf die Bedürfnisse der Person zugeschnitten sein soll und daher sehr unterschiedliche Hilfen umfassen kann (OKAJU o. J.g). Website: <http://www.selbstbestimmt.be>

Träger der Jugendhilfe

Zwei anerkannte Jugendhilfeeinrichtungen führen in Ostbelgien Jugendhilfemaßnahmen durch und werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu diesem Zweck bezuschusst:

- o Mosaik – Zentrum für Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung (<https://www.mosaik-zentrum.be/>) in der Trägerschaft des Öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ) Eupen und
- o VoG⁵⁹ Soziale Integration und Alltagshilfe (SIA; <https://www.siaeupen.be/>).

Beide bieten stationäre Wohngruppen, aber auch ambulante Angebote der Betreuung und Begleitung an.

Neben diesen öffentlich geförderten Trägern werden Jugendhilfemaßnahmen zudem durch anerkannte Jugendhilfedienstleister innerhalb und außerhalb Ostbelgiens auf Basis von Dienstleistungsverträgen durchgeführt (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2020, S. 8).

Vor allem bei stationären Maßnahmen, z. B. Intensivwohngruppen und Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe, nutzen der JHD und der JGD auch die Angebote des Trägers Dreiland Jugendhilfe⁶⁰ und anderer Träger. Außerdem stellt die Beherbergung in Schulinternaten eine weitere Interventionsmöglichkeit des JHD und JGD dar (ebd., S. 23).

Arbeitsgruppe Leuchtturm

Die Arbeitsgruppe ist Folge des Lanzarote-Abkommens des Europarats von

⁵⁹ VoG ist eine Rechtsform und bedeutet Vereinigung ohne Gewinnerbringungsabsicht.

⁶⁰ Dreiland Jugendhilfe VoG: www.dreiland-jugendhilfe.com; Courage VoG: <https://jhp-courage.de/>.

2007.⁶¹ Hauptziel ist es, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen. Die AG Leuchtturm hat vor allem die Aufgaben der Information von Kindern und Jugendlichen, der Schulung von Fachkräften, des Aussprechens von Empfehlungen, aber auch der Sensibilisierung der Öffentlichkeit (ebd., S. 9).

Akteur*innen der Première ligne in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In Ostbelgien gibt es eine Ombudsfrau,⁶² die allerdings nicht speziell für Kinderrechte und Kinderschutz zuständig ist (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens o. J.a). Aufgaben, die in anderen Regionen der Großregion von den Ombudsstellen oder den Kinderrechtsverteidiger*innen ausgeführt werden, z. B. die Vermittlung der Kinderrechte, werden in Ostbelgien vom Jugendhilfedienst, von privaten Trägern oder von sogenannten Jugendinformationszentren erfüllt (Interview Schmitz und Hamel Eupen 2020, S. 8 ff.; Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens o. J.b).

Website des Ombudsdienstes der DG: <https://www.dg-ombudsdienst.be/>

⁶¹ Genauer: Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote- Konvention) vom 25. Oktober 2007 (Renard et al. 2021a, S. 11).

⁶² Jahresbericht 2021–2022 der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft: https://www.dg-ombudsdienst.be/rapport/Jahresbericht_2021.pdf.

Es gibt auch einzelne Träger, die eine eigene Beschwerdestelle anbieten, z. B. das Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) in Eupen.

Website der Beschwerdestelle des ÖSHZ: <https://www.oshz-eupen.be/beschwerdestelle/>

Kaleido – Zentrum für gesunde Entwicklung

Die Kaleido ist das ostbelgische Äquivalent zum ONE in der Französischen Gemeinschaft.⁶³ Kaleido ist eine rein präventive Einrichtung, die Beratung, Informationen und Angebote in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Entwicklungsförderung, Elternunterstützung und Schulberatung offeriert. Interdisziplinäre Teams stehen bei allen Fragen rund um die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren zur Verfügung. Das Kaleido hat seinen Hauptsitz mit Verwaltung in Eupen und vier Servicestellen in Eupen, Kelmis, St. Vith und Büllingen.

Website des Kaleido: <https://www.kaleido-ostbelgien.be/>

Jugendorganisationen

Die Anerkennung von Jugendorganisationen läuft in Ostbelgien über das Ministerium. Sie bieten Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche an und sind von den Strukturen her mit den deutschen Kinder- und Jugendverbänden vergleichbar.

⁶³ Das Äquivalent zu ONE und Kaleido in der Flämischen Gemeinschaft heißt Kind & Gezin. Hier die Website: <https://www.kindengezin.be/nl>.

Eine Liste der anerkannten Jugendorganisationen in Ostbelgien findet sich hier: <https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-282/>.

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Im Hinblick auf die Größe Ostbelgiens gibt es viele offene Jugendtreffs und Streetwork-Angebote. Eine Liste der Einrichtungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit findet sich hier: https://ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/jugend/20230401_OJA_Liste.pdf.

Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)

Das BTZ bietet Beratung und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie multidisziplinäre Entwicklungsförderung für Kinder bis 14 Jahre. Es hat Standorte in Eupen, St. Vith und Bütgenbach. Website: <https://www.btzentrum.be/>

Rat der deutschsprachigen Jugend (RDJ) und Jugendbüro

Der RDJ ist ein Dachverband von Jugendlichen, Jugendorganisationen, Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie anderen Jugendeinrichtungen in Ostbelgien. Der RDJ versteht sich vor allem als Sprachrohr der Jugend gegenüber der Politik. Infos: www.rdj.be

Der RDJ bietet u. a. das Jugendbüro an, das als Anlaufstelle für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Ostbelgien dient und sich für Partizipation von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Infos: <https://jugendbuero.be/>

Jugendinformationszentrum

Die Jugendinformationszentren in St. Vith und Eupen, kurz: Jugendinfo, sind Beratungs- und Informationsorte rund um das Thema Jugend. Infos: www.jugendinfo.be

4.5. Tipps & Links zum Kinderschutzsystem in Belgien

Themenportal Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-111/>

Übersicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Anlaufstellen für Hilfen und Beratung: <https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6204/>

Jahresbericht 2022 des Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <https://jugendbuero.be/presse-downloads/#content-filterable-64403a4b9ee53>

Leitfaden für Lehrpersonal „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Was tun bei Verdachtsfällen?“ (2017 herausgegeben von der AG Leuchtturm): https://ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/WEB_Leitfaden.SexGewaltLehrer.pdf

Jahresbericht 2021–2022 der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nicht speziell zu Kinderschutz und Kinderrechten): https://www.dg-ombudsdienst.be/rapport/Jahresbericht_2021.pdf

Moniteur Belge: alle belgischen Rechtsvorschriften in den drei Landessprachen: <https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.p>

Notrufnummern/Sorgentelefondienste für Kinder und Jugendliche

- Fédération Wallonie-Bruxelles: 103 – service „Ecoute-Enfants“: <https://www.103ecoute.be/>
- Ostbelgien: Telefonhilfe 108 in Ostbelgien: <https://telefonhilfe.be/>

Publikationen des Service jeunesse der Fédération Wallonie-Bruxelles: <https://servicejeunesse.cfwb.be/ressources/publications/>

Publikationen zur Kinder- und Jugendhilfe der Fédération Wallonie-Bruxelles: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=298>

Übersicht über verschiedene Angebote im Bereich Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Maison des jeunes) der Fédération Wallonie-Bruxelles: <https://servicejeunesse.cfwb.be/ressources/trouver-une-association-de-jeunesse/>

Schriftenreihe des Institut national de criminalistique et de criminologie (INCC), darin zum Teil Ausgaben zu Kinder- und Jugendschutz: <https://incc.fgov.be/criminologie/jsjv>

Droit des jeunes – Übersicht über die rechtlichen Vorschriften im Bereich des Kinderschutzes in Belgien: <https://droitdelajeunesse.be/>

Le portail des droits de l'enfant (Portal der Kinderrechte): Das Portal der Kinderrechte ist eine Website, die die Kinderrechte bekannter machen und allen Zielgruppen einen Zugang zu ihnen ermöglichen soll. Das Portal enthält viele Infos über Kinderrechte und Akteur*innen. Website: <https://droitsdelenfant.be/portail>

Stellungnahmen des CIDE, bis hin zu einer Debatte über die Rolle des Kinderrechtsverteidigers in Belgien: <https://lacode.be/nos-publications/>

Broschüre zur Präsentation der SOS-Kinder-Teams: https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PARENTS/Brochures/SOS-ENFANTS-TOUT-PUBLIC-accessible.pdf

Projekt „Parlons jeunes“: ein Partizipationsprojekt, das die Stimme der Kinder und Jugendlichen stärken soll: <http://parlonsjeunes.be/>

Infoseite zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen (hrsg. vom Observatoire de l'enfance, de la jeunesse et de l'aide à la jeunesse [OEJA] des Ministeriums der Fédération Wallonie-Bruxelles): <https://oejaj.cfwb.be/droitsdelenfant/participationdesenfantsetjeunes/>; allgemein zu Kinderrechten: <https://oejaj.cfwb.be/droitsdelenfant/les-droits-de-lenfant-en-belgique/>

Broschüren des ONE zu verschiedenen Bereichen des Kinder- und Jugendschutzes: <https://www.one.be/professionnel/nosbrochurespro/>

Übersichtsblätter mit juristischen Informationen für Jugendliche
des SDJ (Service droit des jeunes): <http://www.sdj.be/infos-juridiques/>

Zeitschriften zu den Themen Kinderschutz und Kinderrechte:

- Journal du droit des jeunes: Die monatliche Zeitschrift wird von Jeunesse et droit herausgegeben, einem Verein, der v. a. Weiterbildungen anbietet: www.jeunesseetdroit.be/jdj/index.php
- Reper'AJ: Die Zeitschrift wird von der Administration générale de l'aide à la jeunesse (Allgemeine Verwaltung für Jugendhilfe) der Fédération Wallonie-Bruxelles herausgegeben. Sie ist ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet und kostenlos: <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=298>

Infos zu Kinderrechten auf der Website des Délégué général aux droits de l'enfant de la communauté française de Belgique (Kinderrechtsverteidiger der Französischen Gemeinschaft Belgiens): www.dgde.cfwb.be

Broschüre zu 20 Jahre DGDE:

http://www.dgde.cfwb.be/index.php?eID=tx_navsecuredl&u=0&g=0&hash=d20d3ccfb623f2c968e2f5304b70f3472f5524bf&file=fileadmin/sites/dgde/upload/dgde_super_editor/dgde_editor/documents/livre_20_ans/DGDE-publication%20FINALE2-client.pdf

Materialien des DGDE zur Sensibilisierung für Kinderrechte: <http://www.dgde.cfwb.be/index.php?id=2689>

Publikationen des CODE (Coordination des ONG pour les droits de l'enfant) zu Kinderrechten und Kinderpolitik: <https://lacode.be/nos-publications/>

Gesetzgebung Jugendhilfe: Website der Fédération Wallonie Bruxelles, auf der die wichtigsten Rechtstexte dargestellt werden: <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=8045>

Ethikkodex für die Jugendhilfe (1997) in der Französischen Gemeinschaft: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=833>

Website des **Kinderrechtsbeauftragten der Flämischen Gemeinschaft:**
www.kinderrechten.be

5 Fazit: Kinderschutz und Kinderrechte in der Großregion

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist ein bedeutendes Dokument, das die Rechte von Kindern schützt und fördert. Mit den drei Säulen des Schutzes, der Förderung und der Beteiligung bildet die Konvention das Dach, das das Wohl des Kindes stützt. Die Debatte über Schutz und Rechte von Kindern wird in allen Teilregionen der Großregion geführt, doch die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden, sind unterschiedlich. Insgesamt lässt sich jedoch ein Paradigmenwechsel von einem paternalistisch-bevormundenden Schutzmodell hin zu einer kinderrechtsbasierten Perspektive feststellen.

Ausgangspunkt unserer international vergleichenden Forschung zu den Kinderschutzsystemen in der Großregion war die Beobachtung, dass Kinder alltäglich Ländergrenzen überschreiten. Im Interreg-Forschungsprojekt EUR&QUA (Laufzeit 2019–2022) arbeiteten wir auf der Grundlage von Interviews mit Fachkräften und Familien Kinderschutzfälle heraus, in denen Kinder Ländergrenzen überschreiten (Schröder und Peters 2021; Schröder und Zöller 2020).

Mehr als deutlich wurde uns dabei vor allem, wie bedeutsam eine transnational vernetzte Organisation von Hilfe ist. Obgleich sich der Alltag von Menschen in der Großregion bereits so gestaltet, dass täglich Ländergrenzen überschritten werden, gibt es bis dato noch keinen institutionalisierten Austausch zwischen Fachkräften im Kinderschutz und auch keine Publikation, in der die Funktionsweise der jeweils anderen Kinderschutzsysteme vergleichend dargestellt wird. Diese Lücke soll die vorliegende Synopse füllen. Sie soll dazu beitragen, dass Fachkräfte Kinderschutz-

systeme jenseits der eigenen Ländergrenzen in ihrer historischen Genese einordnen, ihre rechtliche Ausgestaltung verstehen und die jeweils zuständigen Akteur*innen im Kinderschutz nachschlagen können. Bei der Arbeit an diesem Vergleich der Kinderschutzsysteme wurde uns jedoch auch deutlich, wie viel noch zu tun ist, um den Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie die transnationale Vernetzung von Akteur*innen weiterzuentwickeln.

Wir greifen in der Synopse eine Unterscheidung verschiedener Verständnisse von Kinderschutz auf, die uns in der Praxis, aber auch im Diskurs in allen Teilregionen der Großregion auffiel. Es gibt demnach ein enges Verständnis von Kinderschutz, in dem das Kind sozusagen schon „in den Brunnen gefallen ist“ und es um die Verhinderung von Misshandlung oder auch Verwahrlosung geht. Es gibt aber auch ein erweitertes Verständnis von Kinderschutz, wenn es z. B. um die Ermöglichung von Partizipation an Hilfeverfahren oder allgemein um demokratische Mitbestimmungsrechte geht. In diesem weiten Verständnis von Kinderschutz ist dann auch Prävention mitgedacht. Obwohl wir bei der Darstellung der Geschichte, der rechtlichen Grundlagen und der wichtigsten Akteur*innen der Kinderschutzsysteme in den Teilregionen mehrheitlich einem engen Kinderschutzverständnis folgten, das in der Fachliteratur häufig suggeriert wird, ist in der Synopse der Versuch erkennbar, gerade bei den Akteur*innen, aber auch in anderen Teilen unsere Befürwortung eines erweiterten kinderrechtsbasierten Kinderschutzverständnisses auszudrücken. Hier zeigen sich in der vorliegenden Synopse allerdings noch Bereiche, die durch weitere Forschungsprojekte und Publikationen näher beleuchtet werden sollten.

Die Synopse legte den Fokus zunächst auf das gegenseitige Verstehen und Voneinanderlernen, das notwendig ist, um die Herausforderungen bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Grenzregion erfolgreich zu meistern. Denn aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die Unterzeichnerstaaten die Verpflichtungen gegenüber Kindern

ernst nehmen und die Konvention in ihrem nationalen Rechtssystem umsetzen. Nur so können Schäden aufgrund altersunangemessener Behandlung, körperlicher oder sexueller Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Armut oder Krankheit verhindert werden. Es ist dabei entscheidend, dass Kinder nicht als schutzbedürftige Objekte, sondern als Akteure betrachtet werden, die selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können. Jedes Kind hat das Recht, in einer sicheren und geschützten Umgebung aufzuwachsen, seine eigene Persönlichkeit selbstbestimmt zu entwickeln und bei allen Angelegenheiten, die es betreffen, auch mitbestimmen zu können. Die gemeinsame Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention ist dabei die Voraussetzung für die Umsetzung eines weiten, präventiven und eben kinderrechtsorientierten Verständnisses von Kinderschutz.

Interviewverzeichnis

Interview Le Petit Nouilly 2020: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Jacques Le Petit, Délégué régional der CNAPE, am 30.09.2020 in Nouilly.

Interview Schmitz und Hamel Eupen 2020: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Vanessa Schmitz, Koordinatorin Jugendhilfedienst, und Marc Hamel, Jugendgerichtsdienst, am 01.10.2020 in Eupen.

Interview Schlechter Luxemburg 2020: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit René Schlechter, Ombudsman für Kanner a Jugendlecher, am 02.10.2020 in Luxemburg.

Interview Jacquinet Namur 2021: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Thibault Jacquinet, Maitre-assistant/Maitre de formation pratique, Henallux, Haute École de Namur-Liège-Luxembourg, am 27.01.2021 in Namur.

Interview Delemar Paris 2021: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Eric Delemar, Défenseur des enfants, am 21.05.2021 in Paris.

Interview Brand Saarbrücken 2021: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Beate Brand, Regionalverband Saarbrücken, Jugendamt, Abteilungsleitung Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, am 29.06.2021 in Saarbrücken.

Interview Schleicher-Rothmund und Lotz Mainz 2021: Unveröffentlichtes Interview im Rahmen des Projekts EUR&QUA, mit Barbara Schleicher-Rothmund, Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei, und Klaus Lotz, Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendhilfe, am 30.06.2021 in Mainz.

Literaturverzeichnis

Action enfance (o. J.). L'aide sociale à l'enfance. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.actionenfance.org/aide-sociale-a-l-enfance-ase/> (16.03.2023).

AGJ – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022). „Kurz vor dem Zieleinlauf – Weiterentwicklungschancen im SGB VIII nutzen“. Online verfügbar unter: https://www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7335&cHash=902f496aa7c1a6fabb2b3d62d049c199 (16.05.2023).

AITIA – Institut étatique d'aide à l'enfance et à la jeunesse (o. J.). Institution. Schifflange. Online verfügbar unter: <https://aitia.lu/institution> (29.11.2022).

Baasner, Frank, Manac'h, Bérénice und Schumann, Alexandra von (2008). Points de vue – Sichtweisen. France – Allemagne, un regard comparé. Deutschland – Frankreich, ein vergleichender Blick. Rheinbreitbach / Paris: NDV / Editions Doumic.

BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (o. J.a). **Wir über uns. Berlin.** Online verfügbar unter: <https://www.bag-jugendschutz.de/de/baj> (07.12.2022).

BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (o. J.b). Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bag-jugendschutz.de/de/mitglieder> (07.12.2022).

Bahle, Thomas (2007). Wege zum Dienstleistungsstaat. Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Balle, Steffani (2022). Saarland soll Kinderschutzbeauftragten bekommen. Online verfügbar unter: https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/saarland_bekommt_kinderschutzbeauftragten_100~_print-1.html (10.10.2022).

Beckmann, Janna und Lohse, Katharina (2021). SGBVIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Online verfügbar unter: https://www.fachstelle-leavingcare.de/wp-content/uploads/2022/02/BeckmannLohse_s%CC%8Cberblick_SGB-VIII-Reform_KJSG_JAmt-2021.pdf (04.10.2022).

Belgischer föderaler öffentlicher Dienst (o. J.). Die politische Rolle des Königs. Online verfügbar unter: https://www.belgium.be/de/ueber_belgien/staat/federale_obrigkeit/koenig/politische_rolle (07.05.2023).

Berghaus, Michaela, Fendrich, Sandra, Schönecker, Lydia, Schone, Reinhold, Schröer, Wolfgang, Struck, Norbert und Sturzenhecker, Benedikt (2021). Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Infosystem. Bonn: Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB). Online verfügbar unter: https://www.kinder-jugendhilfe.info/fileadmin/PDF/DE_Infosystem_KJH_Deutschland_2021_PPT_FINAL.pdf (02.12.2022).

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf> (08.12.2022).

Bode, Ingo und Turba, Hannu (2015). Warum wird das „ganz normale Chaos“ zum Problem? Jugendämter als Hybridorganisationen mit Souveränitätsverlust. In: Maja Apelt und Konstanze Senge (Hrsg.). Organisation und Unsicherheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 105–122.

Böllert, Karin (2018). Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Karin Böllert (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–62.

Bollig, Sabine, Honig, Michael-Sebastian und Nienhaus, Sylvia (2016). Vielfalt betreuter Kindheiten. Ethnographische Fallstudien zu den Bildungs- und Betreuungsarrangements 2-4-jähriger Kinder. Belval: Université du Luxembourg. Online verfügbar unter: https://www.pedocs.de/volltexte/2016/12305/pdf/Bollig_Honig_Nienhaus_2016_Vielfalt_betreuter_Kindheiten.pdf (20.12.2022).

Bürgerbeauftragte RLP – Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte der Landespolizei (o. J.). Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe. Mainz. Online verfügbar unter: https://www.diebuengerbeauftragte.rlp.de/icc/assisto/nav/1c0/1c02a6db-51a8-b511-f629-e37c1847c614&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.html (12.10.2022).

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (2023). Saarland: Landesausführungsgesetz zum § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ verabschiedet. Online verfügbar unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/2023/03/saarland-landesausfuhrungsgesetz-zum-%C2%A7-9a-sgb-viii-ombudsstellen/> (20.04.2023).

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (o. J.). Ombudsstellen. Online verfügbar unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/> (04.10.2022).

Bundesvereinigung Lebenshilfe (2021). Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv! Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG: Hintergründe und Überblick. Marburg. Online verfügbar unter: https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/KJSG-Hintergruende_und_UEBerblick.pdf (13.11.2022).

Calvet, Maxime-Hélène (2008). Du cadre en protection de l'enfance. In: *Enfances & Psy*, 40, H. 3, S. 48–57. Online verfügbar unter: <https://www.cairn.info/revue-enfances-et-psy-2008-3-page-48.html> (14.03.2021).

Centre Hospitalier Théophile Roussel (o. J.). Théophile Roussel, protecteur de l'enfance. Montesson. Online verfügbar unter: <https://th-roussel.fr/l-ouverture/notre-patrimoine/protecteur-de-l-enfance/> (09.03.2023).

Chaumeil, Marie-France, Jarrige, Bertrand, Julien, Christine und De Lamare, Laurent (2021). Bilan de la décentralisation partielle des CREPS. Rapport à monsieur le ministre de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports. N° 2021-177. Septembre 2021. Paris: IGÉSR. Online verfügbar unter: https://medias.vie-publique.fr/data_storage_s3/rapport/pdf/285155.pdf (27.03.2023).

CMSEA – Comité Mosellan de Sauvegarde de l'Enfance, de l'Adolescence et des Adultes (o. J.a). Protection de l'enfance. Metz. Online verfügbar unter: <https://www.cmsea.asso.fr/fr/protection-de-l-enfance.html> (23.03.2023).

CMSEA – Comité Mosellan de Sauvegarde de l’Enfance, de l’Adolescence et des Adultes (o. J.b). Prévention spécialisée. Metz. Online verfügbar unter: <https://www.cmsea.asso.fr/fr/prevention-specialisee.html> (23.03.2023).

Cnajep – Comité pour les relations nationales et internationales des associations de jeunesse et d’éducation populaire (2018). Comité pour les relations nationales et internationales des associations de jeunesse et d’éducation populaire (Cnajep). Paris. Online verfügbar unter: <http://www.cnajep.asso.fr/le-cnajep/> (24.03.2023).

CNSA – Caisse nationale de solidarité pour l’autonomie (2019). Missions et fonctionnement des MDPH. Online verfügbar unter: <https://www.cnsa.fr/vous-etes-une-personne-handicapee-ou-un-proche/missions-et-fonctionnement-des-mdph> (14.03.2023).

COFRADE – Conseil français des associations pour les droits de l’enfant (o. J.a). Adhérents & Partenaires. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.cofrade.org/adh%C3%A9rents-partenaires> (24.03.2023).

COFRADE – Conseil français des associations pour les droits de l’enfant (o. J.b). Missions & Actions. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.cofrade.org/missions-actions> (24.03.2023).

Conseil départemental de Meurthe-et-Moselle (2021). Rapport d’activité 2020. Département de Meurthe-et-Moselle. Nancy. Online verfügbar unter: <https://meurthe-et-moselle.fr/sites/default/files/2021-09-RA2020-WEB.pdf> (23.03.2023).

Conseil départemental des Vosges (2023). Organigramme général des services départementaux. Epinal. Online verfügbar unter: https://www.vosges.fr/Portals/1/Departement/Organigramme_Cd88.pdf (23.03.2023).

Cour des comptes (2009). Rapport public thématique. „La protection de l'enfance“. Paris. Online verfügbar unter: https://medias.vie-publique.fr/data_storage_s3/rapport/pdf/094000471.pdf (10.03.2023).

CRIP – Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes (o. J.). Guide pratique. Protection de l'enfance. Online verfügbar unter: https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/2011_guideprat_cellule_depart.pdf (13.05.2023).

De Ayala, Constance (2010). L'histoire de la protection de l'enfance. In: Le Journal des psychologues, 277, H. 4, S. 24–27.

De Terwangne, Amaury (2007). Aide et protection de la jeunesse. Approche historique (Syllabus réalisé en 2007 à l'intention des étudiants de ISFSC). Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/onewebmedia/documents/aide%20%C3%A0%20la%20jeunesse/A7%20DOC%201%20%20HistoriqueAideJeunesse%20I%C3%A8re%20partie.pdf> (05.04.2023).

De Terwangne, Amaury (2019a). Comprendre le morcellement des compétences en aide et protection de la jeunesse. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/onewebmedia/documents/Bruxelles/RB%20DOC%203%20r%C3%A9partition%20des%20comp%C3%A9tences.pdf> (05.04.2023).

De Terwangne, Amaury (2019b). Aide et protection de la jeunesse. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/professionnels/aide-%C3%A0-la-jeunesse/> (05.04.2023).

De Terwangne, Amaury (o. J.). Des différents types d'aide dont le jeune et sa famille peuvent bénéficier. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/onlinewebmedia/documents/aide%20%C3%A0%20la%20jeunesse/AJ%20DOC%203%20Les%203%20niveaux%20de%20l%27aide%20et%20de%20la%20protection%20de%20la%20jeunesse.pdf> (05.04.2023).

Dedenbach, Fanny (2022). *Jugendschutz* im Wandel der Zeit. Das Jugendschutzgesetz von 1992 im Kontext der Kinderrechte. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 427, S. 20–23.

Défenseur des droits (2016). La défense des enfants. Paris. Online verfügbar unter: https://www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/atoms/files/fiche_defense_des_enfants_finale.pdf (24.03.2023).

Défenseur des droits (2020). Rapport 2020. Prendre en compte la parole de l'enfant: un droit pour l'enfant, un devoir pour l'adulte. Paris. Online verfügbar unter: https://www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/2023-10/ddd_rapport-annuel-enfants-2020_20201119.pdf (10.03.2023).

Défenseur des droits (2021). EDUCADROIT. Éducation des enfants et des jeunes au(x) droit(s). Manuel d'éducation au droit. Paris. Online verfügbar unter: https://educadroit.fr/sites/default/files/Manuel-Education-au-Droit_27-10-2021.pdf (24.03.2023).

Défenseur des droits (2022). Rapport annuel d'activité 2021. Paris. Online verfügbar unter: https://www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/atoms/files/ddd_rapport-annuel-2021_20220705.pdf (24.03.2023).

Défenseur des droits (o. J.a). Devenir délégué e du Défenseur des droits. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/recrutement/devenir-delegue> (24.03.2023).

Défenseur des droits (o. J.b). À propos d'Educadroit. Paris. Online verfügbar unter: <https://educadroit.fr/a-propos> (24.03.2023).

Département de la Meuse (2020). Organigramme. Bar-le-duc. Online verfügbar unter: <https://www.meuse.fr/le-departement/vous-represente/organisation-des-services/organigramme> (23.03.2023).

Département de la Moselle (2018). Schéma départemental Enfance Jeunesse Familles 2019–2023. Online verfügbar unter: https://www.moselle.fr/upload/docs/application/pdf/2019-05/schema_enfance_20192023.pdf (13.03.2023).

Der Paritätische Gesamtverband (2021). Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist seit dem 9. Juni 2021 in Kraft – und damit die SGB VIII-Reform im ersten Schritt abgeschlossen. Fachinfo vom 29.06.2021. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/das-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-ist-seit-dem-9-juni-2021-in-kraft-und-damit-die-sgb-viii-reform-im-ersten-schritt-abgeschlossen/> (08.12.2022).

Dettenborn, Harry (2017). Kindeswohl und Kindeswille. 5. Auflage. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (2019). Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Online verfügbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf (08.11.2022).

Dienststelle für Personen mit Behinderung (2014). Aktionsplan der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. DG Inklusiv 2025. St. Vith. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2022/02/AP_DG_Inklusiv.pdf (25.04.2023).

DILA – Direction de l’information légale et administrative (2021). Protection de l’enfance: de l’aide aux familles à la défense de l’intérêt de l’enfant. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.vie-publique.fr/eclairage/18716-protection-de-lenfance-agir-dans-linteret-de-lenfant> (09.03.2023).

DILA – Direction de l’information légale et administrative (2022). Loi du 7 février 2022 relative à la protection des enfants. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.vie-publique.fr/loi/280364-loi-taquet-7-fevrier-2022-protection-des-enfants-ase> (10.03.2023).

DREES – Direction de la recherche, des études, de l’évaluation et des statistiques (2022). L’aide et l’action sociales en France. Perte d’autonomie, handicap, protection de l’enfance et insertion. Édition 2022. Paris. Online verfügbar unter: <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/sites/default/files/2022-12/AAS2022.pdf> (16.03.2023).

DREES – Direction de la recherche, des études de l'évaluation et des statistiques (o.J.). Protection maternelle et infantile. Paris. Online verfügbar unter: <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/protection-maternelle-et-infantile> (14.03.2023).

Droits de la jeunesse.be (o. J.a). Comment me repérer dans l'aide et la protection de la jeunesse? Vignettes importantes. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/onewebmedia/documents/CAPA%20jeunesse%20Bxl/Vignettes%20importantes%20Aide%20%C3%A0%20la%20jeunesse.pdf> (14.04.2023).

Droits de la jeunesse.be (o. J.b). Les instances de l'aide à la jeunesse. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/professionnels/aide-%C3%A0-la-jeunesse/instances-de-l'aide-%C3%A0-la-jeunesse.html> (24.04.2023).

Droits de la jeunesse.be (o. J.c). Droit familial et aide à la jeunesse. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://droitdelajeunesse.be/professionnels/aj-et-droit-familial/> (25.04.2023).

École des parents et des éducateurs de Moselle (2021). Maison des droits de l'enfant et des jeunes. Dossier de présentation du projet. Metz. Online verfügbar unter: <https://www.epe57.fr/assets/files/%20Dossier%20de%20pr%C3%A9sentation%20MDEj%201011%2021.pdf> (24.03.2023).

Enfance & Jeunesse Infos (2022). Le groupement d'intérêt public „France enfance protégée“ est créé et entre en action à partir du 1er janvier 2023. Online verfügbar unter: <https://www.enfancejeunesseinfos.fr/le-groupement-dinteret-public-france-enfance-protgee-est-cree-et-entre-en-action-a-partir-du-1er-janvier-2023/> (14.03.2023).

ENOC – European Network of Ombudspersons for Children (2022).

About. Strasbourg. Online verfügbar unter: <https://enoc.eu/who-we-are/about/> (03.10.2022).

ESTES – Ecole supérieure en travail éducatif et social (2017).

Vademecum pour une protection de l'enfance transfrontalière. Cooperer pour mieux protéger! Vademecum für einen grenzüberschreitenden Kinderschutz. Kinderschutz – (k)ein Thema für die deutsch-französische Zusammenarbeit!? Strasbourg. Online verfügbar unter: https://www.euroinstitut.org/fileadmin/user_upload/07_Dokumentation/Publikationen/Download/Vademecum.pdf (13.04.2023).

Euriat, Nicolas, Melis, Stéphanie, Spigolon, Gilles, Fernandes, Anne, Levilain, Hervé und Volery, Ingrid (2021). Abschlussbericht Lothringen [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_05_Lothingen-2.pdf (22.12.2022).

Familles de France (2014).

Périscolaire/Réglementation. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.familles-de-france.org/fr/domaine-dexpertises/education/periscolaire-reglementation> (27.03.2023).

Fédération Wallonie-Bruxelles (o. J.a).

SAJ/SPJ (Service de l'aide à la jeunesse/Service de la protection de la jeunesse). Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=631> (24.04.2023).

Fédération Wallonie-Bruxelles (o. J.b).

IPPJ – Institutions publiques de protection de la jeunesse. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=632> (24.04.2023).

Fédération Wallonie-Bruxelles (o. J.c). Service des équipes mobiles d'accompagnement (EMA). Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=8572#c18999> (25.04.2023).

Fédération Wallonie-Bruxelles (o. J.d). CCMD (centre communautaire pour mineurs dessaisis). Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=8751#c20044> (25.04.2023).

Fédération Wallonie-Bruxelles (o. J.e). Service général de la prévention. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=8549> (25.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2018a). Nouveau code de l'Aide à la jeunesse du 18 janvier 2018. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, octobre 2018, S. 16. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_navsecuredl&u=0&g=0&hash=78fb3936137886908fd19ac91f2618c43e10cf69&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/Repera_f15low.pdf (18.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2018b). Les droits des jeunes et des familles renforcés et élargis. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, octobre 2018, S. 9–12. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_navsecuredl&u=0&g=0&hash=78fb3936137886908fd19ac91f2618c43e10cf69&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/Repera_f15low.pdf (18.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2018c). La prévention: une politique à part entière. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, octobre 2018, S. 7–8. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=78fb3936137886908fd19ac91f2618c43e10cf69&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/Repera_715low.pdf (18.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2022a). Les conseils de prévention: lieux d'échanges entre secteurs. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, décembre 2022, S. 6–7. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=79849caa2c25abc298b167321f132927ec3dd936&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/AJ-n11_low_web.pdf (18.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2022b). Le collège de prévention: vers de nouveaux modèles intersectoriels. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, décembre 2022, S. 8–9. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=79849caa2c25abc298b167321f132927ec3dd936&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/AJ-n11_low_web.pdf (18.04.2023).

Fédération Wallonie Bruxelles, Administration générale de l'aide à la jeunesse (2022c). La Prévention en FWB. In: Repér'AJ. Le journal de l'Aide à la jeunesse, décembre 2022, S. 16. Online verfügbar unter: https://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=79849caa2c25abc298b167321f132927ec3dd936&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Reperaj/AJ-n11_low_web.pdf (18.04.2023).

Fériel, Émilie und Renard, Florence (2021). Synthèse der Ergebnisse der kollaborativen Aktionsforschung des Projektes EUR&QUA. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_SyntheseDerErgebnisseDerKollaborativenAktionsforschung.pdf (23.11.2022).

Fierens, Jacques (2022). Modèle protectionnel versus modèle sanctionnateur – La justice pour enfants belge schizophrénique ? In: Charel Schmit, Fanny Dedenbach, Renate Winter und Siliva Allegrezza (Hrsg.). Jeunes en conflit avec la loi et les droits de l'enfant. Acquis et futurs défis pour le système de la justice. Luxembourg: Ombudsmann fir Kanner a Jugendlecher, OKAJU Éditions, S. 43–59. Online verfügbar unter: http://ork.lu/files/OKAJU_Hardcover_A4_0940_v4_web.pdf (15.05.2023).

France Diplomatie (o. J.). Aide sociale à l'enfance (ASE). Paris. Online verfügbar unter: <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/adopter-a-l-etranger/faq-glossaire-textes-de-referance/le-glossaire-de-l-adoption/article/aide-sociale-a-l-enfance-ase> (16.03.2023).

France Éducation international (o. J.). Le système éducatif français. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.france-education-international.fr/article/le-systeme-educatif-francais?langue=fr> (27.03.2023).

Gahide, Lauranne (2015). Les réformes institutionnelles et l'avenir sanctionnel du droit de la jeunesse: Quelle est la place du mineur au XXIème siècle ? Analyse comparative entre la Fédération Wallonie-Bruxelles et la Flandre. Louvain-la-Neuve. Online verfügbar unter: <https://dial.uclouvain.be/memoire/ucl/object/thesis:3236> (19.04.2023).

Geiger-Jaillet, Anemone (2001). Nationale und sprachliche Grenzen. Das Saar-Lor-Lux-Modell. St. Augustin: Asgard-Verlag.

Gerarts, Katharina und Wutzke, Franziska (2020). Die UN-Kinderrechtskonvention und Kinder als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelten. In: Katharina Gerarts (Hrsg.). Methodenbuch Kinderrechte. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinderrechten für Politik & Co. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, S. 15–18.

Gerber, Thomas (2022). Kommission fordert Kinderschutzbeauftragten fürs Land. Saarbrücken. Online verfügbar unter: https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/kommission_fordert_kinderschutzbeauftragten_saarland_100.html (04.10.2022).

Gerichtshöfe und Gerichte in Belgien (2023). Jugendgericht. Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.tribunaux-rechtbanken.be/de/bevoegdheden/jugendgericht> (12.04.2023).

GIPED – Groupement d’Intérêt Public Enfance en Danger (o. J.). Missions. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.onpe.gouv.fr/gip-france-enfance-protegee> (14.03.2023).

Goedseels, Eef und Ravier, Isabelle (2020). Les évolutions récentes du droit de la jeunesse. Brüssel: Institut National de Criminalistique et de Criminologie. Online verfügbar unter: https://nicc.fgov.be/upload/publicaties/jsjv15_fr.pdf (12.04.2023).

Gorges, Anna und Maywald, Jörg (2022). Die Kinderrechte in der non-formalen Bildung. Der nationale Rahmenplan zur non-formalen Bildung in der Praxis. Luxemburg: Service national de la jeunesse. Online verfügbar unter: https://www.snj.public.lu/wp-content/uploads/2022/06/SNj_DevQual_Kannerrechter_DE_Version-SNj.pdf (25.11.2022).

Groß – Grande Region (2022). Die Großregion in Zahlen. Esch-sur-Alzette. Online verfügbar unter: <https://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Die-Grossregion-in-Zahlen> (06.12.2022).

Günderot, Miriam (2022). Schutzkonzepte als ein Qualitätsmerkmal von Organisationsentwicklung. In: Elke Schierer, Annette Rabe und Birgit Groner (Hrsg.). Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Wiesbaden: Springer VS, S. 115–130.

Jacquinet, Thibaut, Nisen, Laurent und Richard, Véronique (2021). Abschlussbericht Wallonien [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_09_Wallonien.pdf (12.04.2023).

Jäger, Julia A. und Peters, Ulla (2020). Die Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg. Strukturen und Entwicklung im Kontext von Schutz und Hilfe. 2. Auflage. Luxemburg: Universität Luxemburg.

Jann, Nina (2014). Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Bedeutung für die Arbeit an der Qualität pädagogischer Beziehungen. In: Annedore Prengel und Ursula Winklhofer (Hrsg.). Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Opladen u. a.: Barbara Budrich, S. 187–198.

Jud, Andreas und Fegert, Jörg M. (2022). Kinderschutz im Saarland. Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Abschlussbericht der Kommission. Ulm. Online verfügbar unter: https://kinderschutz-im-saarland.de/pluginfile.php/1021/block_frontpagecontent/content/Kinderschutz_im_Saarland_-_Abschlussbericht_der_Kommission.pdf?time=1658134125683 (04.10.2022).

Kappeler, Manfred (2010). Gewalt und Fremdbestimmung in der Sozialen Arbeit in Deutschland im 20. Jahrhundert. In: Widersprüche, H. 118, S. 21–38.

Kappeler, Manfred und Sabine Hering (2017). Eine Einführung zur Geschichte der Kindheit und Jugend im Heim. Herausgegeben von der Fachhochschule Potsdam. Online verfügbar unter: https://paritaet-rps.org/fileadmin/Resources_rti/Public/Redaktion/Redaktion_Saarbruecken/2017/Kinder_und_Jugendhilfe/Dokumente/Heimerziehung_Geschichte.pdf (23.05.2023).

Kindler, Heinz (2013). Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Paderborn: Bonifatius. Online verfügbar unter: <https://shop.bzga.de/pdf/16000137.pdf> (08.12.2022).

Köhler-Saretzki, Thomas (2008). Heimerziehung damals und heute – Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre! Inaugural-Dissertation. Köln. Online verfügbar unter: http://kups.ub.uni-koeln.de/2649/1/Diss_Heimerziehung_Koehler.pdf (16.12.2022).

La gazette – La gazette des communes, des départements, des régions (2011). Les associations dans le champ de la protection de l'enfance. Online verfügbar unter: <https://www.lagazettedescommunes.com/199/les-associations-dans-le-champ-de-la-protection-de-lenfance-les-associations-dans-le-champ-de-la-protection-de-lenfance/> (17.03.2023).

La maison des droits de l'enfant de Touraine (o. J.). Qui sommes-nous? Tours. Online verfügbar unter: <https://www.mdetouraine.org/qui-sommes-nous/> (24.03.2023).

La maison des droits des enfants et des jeunes (o. J.). Qui sommes-nous? Toulouse. Online verfügbar unter: <https://www.droitsetenfants.org/qui-sommes-nous/> (24.03.2023).

Landesjugendamt Rheinland (2007). Vergleich der Jugendhilfesysteme. Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Niederlande, Deutschland. Köln. Online verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/grenz_berschreitende/4_vergleich_d.pdf (14.04.2023).

Les Francas du Grand Est (2019). Les Francas. L'éducation en mouvement! En Grand Est. Reims. Online verfügbar unter: <https://francas-grandest.fr/wp-content/uploads/2019/10/WEB-Francas-Grand-Est-PLAQUETTE-WEB-v2019-HD.pdf> (24.03.2023).

Loerbroks, Katharina (2010). Gut, dass endlich drüber geredet wird – Anliegen und Erfahrungen ehemaliger Heimkinder – Erfahrungen aus der Arbeit der Infostelle. In: Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (Hrsg.). Wenn Ehemalige Heimkinder heute zu uns in die Beratung kommen – was müssen oder sollten wir wissen? Materialband. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, S. 10–15. Online verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Materialband.pdf (20.12.2022).

LSJV RLP – Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (2019). Servicestelle Kinderschutz. Mainz. Online verfügbar unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/servicestelle-kinderschutz/> (20.12.2019).

Madrane, Rachid (2018). Nouveau code: „Renforcer les droits des jeunes et des familles“. In: Repér’AJ. Le journal de l’Aide à la jeunesse, octobre 2018, S. 3–5.

Marmulla, Henning (2022). Jugend zwischen Schutz, Hilfe und Strafe. Einführung ins Dossier. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 427, S. 16–19.

Marquard, Peter und Trede, Wolfgang (2018). Das zweigliedrige Jugendamt. In: Karin Böllert (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 115–129.

Martin-Blachais, Marie-Paule (2017). Démarche de consensus sur les besoins fondamentaux de l’enfant en protection de l’enfance. Rapport remis par le Dr Marie-Paule Martin-Blachais à Laurence Rossignol, Ministre des familles, de l’enfance et des droits des femmes. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.cnape.fr/documents/publication-du-rapport-de-la-demarche-de-consensus-sur-les-besoins-de-lenfant/> (09.03.2023).

MASFG – Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes (2021). Saarland bundesweit Spitzenreiter in Sachen Kinderschutz. Medieninfo vom 22.06.2021. Saarbrücken. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/masfg/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen_2021/aktuelle-meldungen_2021-06/aktuelle-meldungen_20210622_kinderschutzplattform.html (10.10.2022).

MASFG – Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes (2023). Einrichtung einer Ombudsstelle einstimmig beschlossen. Saarbrücken. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/masfg/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen_2023/aktuelle-meldungen_2023-02/aktuelle-meldungen_20230216_ombudsstelle.html (20.04.2023).

Maywald, Jörg (2012). Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim: Beltz.

Maywald, Jörg (2014). Der Kinderrechtsansatz in Einrichtungen für Kinder. Auswirkungen auf die Qualität pädagogischer Beziehungen. In: Annedore Prengel und Ursula Winklhofer (Hrsg.). Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Opladen u. a.: Barbara Budrich, S. 91–99.

medien.rlp – Institut für Medien und Pädagogik (o. J.). Strukturen der Jugendarbeit in Frankreich. Mainz. Online verfügbar unter: <https://jugend.rlp.de/strukturen/grenzüberschreitende-jugendarbeit-in-und-um-rlp/strukturen-der-jugendarbeit/strukturen-der-jugendarbeit-in-frankreich> (24.03.2023).

MENJE – Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend (2021). Nationaler Rahmenplan der Kinder- und Familienhilfe. Luxemburg: Generaldirektion der Kinder- und Familienhilfe. Online verfügbar unter: <https://men.public.lu/dam-assets/catalogue-publications/aide-et-assistance/Nationaler-Rahmenplan-der-Kinder-und-Familienhilfe.pdf> (27.11.2022).

MENJE – Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend (o. J.). Service national de la jeunesse (SNJ). Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://men.public.lu/de/politique-jeunesse/06-snj.html> (29.11.2022).

MFIGR – Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (o. J.). Hoher Behindertenrat (CSPH). Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/le-ministere/attributions/personnes-handicapees/organismes-consultatifs/conseil-superieur-des-personnes-handicapees-csph.html> (23.11.2022).

Ministère de la Justice (2022). Introduction d'un droit pénal pour mineurs et réforme en profondeur de la protection de la jeunesse. Luxembourg. Online verfügbar unter: https://mj.gouvernement.lu/fr/actualites.gouvernement%2Bfr%2Bactualites%2Btoutes_actualites%2Bcommuniqués%2B2022%2B03-mars%2B29-droit-penal-mineurs.html (23.11.2022).

Ministère des familles, de l'enfance et des droits des femmes (2016). Proposition de trames de Projet pour l'enfant et de Rapport de situation. Paris. Online verfügbar unter: https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/proposition_de_trames_de_projet_pour_l_enfant_et_de_rapport_de_situation.pdf (09.03.2023).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2020). Fachbereich Jugendhilfe. Tätigkeitsbericht 2020. Eupen. Online verfügbar unter: https://ostbelgienstatistik.be/fr/PortalData/22/Resources/downloads/Taetigkeitsbericht_Fachbereich_Jugendhilfe_2020.pdf (19.04.2023).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2023a). Jugendhilfedienst (JHD). Eupen. Online verfügbar unter: https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-3830/ (12.04.2023).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2023b). Jugendgerichtsdienst (JGD). Eupen. Online verfügbar unter: https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-34623/ (12.04.2023).

Ministre des Familles, de l'Enfance et des Droits des femmes (2017). Plan interministeriel de mobilisation et de lutte contre les violences faites aux enfants. 2017–2019. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.cnape.fr/documents/plan-interministeriel-de-mobilisation-et-de-lutte-contre-les-violences-faites-aux-enfants-2017-2019/> (10.03.2023).

Moreau, Thierry (2006). La réforme de la protection de la jeunesse. Analyse des dispositions entrées en vigueur le 16 octobre 2006. In: Journal du droit des jeunes, 260, décembre 2006, S. 4–42. Online verfügbar unter: http://www.jdj.be/jdj/documents/docs/reforme_protection_junesse_2006_JDJB260.pdf (05.04.2023).

Morel, Thierry (2017). Aide sociale à l'enfance, éducation nationale: choc des cultures? Rencontre de deux institutions autour de la prévention du décrochage scolaire en collèges et lycées d'Ile de France. In: Forum. Revue de la recherche en travail social, 4, Numéro Hors-série (Sonderausgabe), S. 105–105. Online verfügbar unter: <https://www.cairn.info/revue-forum-2017-4-page-105.html> (27.03.2023).

MOT – Mission opérationnelle transfrontalière (2013). Rechtlicher Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Rechtsinstrumente im Dienste der grenzüberschreitenden Projekte. Paris. Online verfügbar unter: http://www.espaces-transfrontaliers.org/fileadmin/user_upload/documents/Documents_MOT/Etudes_Publications_MOT/Rechtlicher_Rahmen_der_grenzuberschreitenden_Zusammenarbeit_DE.pdf (14.03.2023).

NC Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. National Coalition Deutschland (o.J.). 1.a Wohl des Kindes. Berlin. Online verfügbar unter: <https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/1-a-wohl-des-kindes/> (24.05.2023).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (2021). Rapport annuel 2021. Covid-19 et les droits de l'enfant. Luxembourg. Online verfügbar unter: http://ork.lu/files/RapportsORK_pdf/web_R6_rapport_2021_OKAJU_1121_Final.pdf (29.11.2022).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.a). OKaJu Gebrauchsanweisung. Luxemburg. Online verfügbar unter: <http://ork.lu/index.php/de/ork-gebrauchsanweisung> (29.11.2022).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.b). Die Aufgaben des OKaJu. Luxemburg. Online verfügbar unter: <http://ork.lu/index.php/de/die-aufgaben-des-ork> (29.11.2022).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.c). Geschichtlicher Hintergrund. Der Übergang des ORK zum OKaJu. Luxemburg. Online verfügbar unter: <http://okaju.lu/index.php/de/oeffentliche-verhaeltnisse/geschichtlicher-hintergrund> (29.11.2022).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.d). Déclaration commune d'intention – Projet EUR&QUA. Luxemburg. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2022/02/2021_DeclarationCommuneDefenseursDesDroits_GrandeRegion.pdf (28.10.2022).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.e). Tabelle mit allen in Wallonien umgesetzten sogenannten Erstversorgungsmaßnahmen und Sondermaßnahmen. Luxemburg. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/11/WA_explicatif_des_services_oeuvrant_l_action_sociale_pour_mineurs_en_Belgique.pdf (21.04.2023).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.f). Wallonie-Brüssel. Luxemburg. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/sorientier_deu/wallonie-bruxelles_deu/ (25.04.2023).

OKAJU – Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (o. J.g).
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Luxemburg. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/sorienter_deu/communaute-germanophone-de-belgique_deu/ (27.04.2023).

Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP (o. J.). Über uns. Trier. Online verfügbar unter: <http://www.ombudsstelle-rlp.de/ueber-uns-2/> (12.10.2022).

ONE – Office nationale de l'enfance (o. J.a). Wer ist das ONE? Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://www.officenationaleenfance.lu/de/> (23.11.2022).

ONE – Office de la naissance et de l'enfance (o. J.b). C'est quoi l'ONE? Brüssel. Online verfügbar unter: <https://www.one.be/public/cest-quoi-lone/pageone/> (25.04.2023).

ONPE – Observatoire national de la protection de l'enfance (2016). Affiche sur le dispositif de protection de l'enfance. Online verfügbar unter: <https://www.onpe.gouv.fr/mots-cles/dispositif> (14.03.2023).

ONPE – Observatoire national de la protection de l'enfance (o. J.a). Le GIP France enfance protégée. Paris. Online verfügbar unter: <https://onpe.gouv.fr/gip-france-enfance-protgee> (14.03.2023).

ONPE – Observatoire national de la protection de l'enfance (o. J.b). Les missions de l'ONPE. Paris. Online verfügbar unter: <https://onpe.gouv.fr/missions-lonpe> (23.03.2023).

Oppermann, Carolin, Winter, Veronika, Harder, Claudia, Wolff, Mechthild und Schröer, Wolfgang (Hg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

PEP Lor'Est (o.J.). Centres Médico Psycho Pédagogiques. Metz. Online verfügbar unter: https://www.peplorest.org/?page_id=6233 (29.03.2023).

Peters, Ulla (2022). Sicherheitsorientierte Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe. Innovative Praxismodelle und gesellschaftlicher Wandel. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 427, S. 37–40.

Peters, Ulla, Limbach-Reich, Arthur und Hansmeyer, Annabell (2021). Abschlussbericht Luxemburg [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_06_Luxemburg.pdf (03.03.2023).

Peylo, Esther und Staimer, Melanie (2022). Der Beitrag von Ombudschaft zum Kinderschutz in der Jugendhilfe – präventiv, flankierend, akut. In: Elke Schierer, Annette Rabe und Birgit Groner (Hrsg.). Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Wiesbaden: Springer VS, S. 131–147.

Raabe, Benjamin (2022). Ombudschaft in der Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, H. 9, S. 418–422.

Regierung des Großherzogtums Luxemburg (o. J.a). Nationales Kinderbüro. Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://one.gouvernement.lu/de.html> (23.11.2022).

Regierung des Großherzogtums Luxemburg (o. J.b). Mehrsprachigkeit als Chance. Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://luxembourg.public.lu/de/gesellschaft-und-kultur/sprachen/welche-sprachen-luxemburg.html> (20.12.2022).

Regionalverband Saarbrücken (2021). Kinderschutzteam beim Jugendamt des Regionalverbands gestartet. Sieben Mitarbeitende befassen sich ausschließlich mit Kindeswohlgefährdung. Pressemitteilung vom 09.02.2021. Saarbrücken. Online verfügbar unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/presse/nachricht-presse/news/kinderschutzteam-beim-jugendamt-des-regionalverbands-gestartet/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=6b8460096b790c7e82e91c054429eded (12.10.2022).

Renard, Florence, Bompard, Augustin, Leconte, Alice und Shalik, Islam (2021a). Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_03_InternationaleUndEuropaischeRechtlicheRahmenbedingungen.pdf (06.12.2022).

Renard, Florence, Leconte, Alice und Shalik, Islam (2021b). Politik und institutionelle Rahmen. Vergleichende Analysen [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_04_PolitikUndInstitutionnelleRahmen.pdf (06.12.2022).

Richard, Veronique (2019). L'Aide à la jeunesse en Wallonie. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2020/01/Richard_Cheminement_demande_aide-a-la-jeunesse_Belgique_V2.pdf (14.04.2023).

Richter, Johannes (2014). Aus Fehlern lernen? Jugendhilfegeschichte jenseits der Historisierung. In: Widersprüche, 131, S. 39–53.

Richter, Johannes (2017). Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen. In: Widersprüche, 146, S. 89–100.

Rinaldis, Christina (2015). La protection de l'enfance: une nouvelle répartition des compétences? In: Journal du droit des jeunes, 349, H. 9, S. 22–28. Online verfügbar unter: <https://www.cairn.info/revue-journal-du-droit-des-jeunes-2015-9-page-22.htm> (14.03.2023).

Rings, Eric (2022). Drei neue Gesetze. „Paradigmenwechsel“ beim Jugendschutz und -strafrecht. In: Tageblatt Lëtzebuerg vom 30.03.2022. Online verfügbar unter: <https://www.tageblatt.lu/headlines/paradigmenwechsel-beim-jugendschutz-und-strafrecht/> (29.11.2022).

Romano, Hélène (2013). Protection de l'enfance : définition et repères historiques. In: La revue de santé scolaire & universitaire, 19/2013, Janvier-Février 2013, S. 8-10.

Schäfer-Walkmann, Susanne, Störk-Biber, Constanze und Tries, Hildegard (2011). Die Zeit heilt keine Wunden. Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Schenk, Manfred und Wagner, Jean-Marie (1998). Kinder in Heimen zwischen Hilfe und Strafe. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 183, S. 40–45.

Schmit, Charel (2022). Vom Schutzobjekt zum Rechtssubjekt. Notwendiger Paradigmenwechsel vom paternalistisch-bevormundenden Schutzmodell hin zu einer emanzipativen kinderrechtsbasierten Jugendgerichtsbarkeit. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 427, S. 24–28.

Schone, Reinhold und Struck, Norbert (2018). Kinderschutz. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hrsg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 767–779.

Schröder, Christian und Peters, Ulla (2021). Kinderschutz über Grenzen organisieren. In: Andreas Schröer, Stefan Köngeter, Sebastian Manhart, Christian Schröder und Thomas Wendt (Hrsg.). Organisation über Grenzen. Wiesbaden: Springer VS, S. 261–277.

Schröder, Christian, Unbehend, Mark, Völker, Mallory und Zöller, Ulrike (2023). Transregionaler Kinderschutz und Kinderrechte – das Saarland in der Großregion. In: Felix Hörisch (Hrsg.). Politik und Regieren im Saarland. Wiesbaden: Springer VS, S. 345–383.

Schröder, Christian und Zöller, Ulrike (2020). Grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion. Fallstricke und Herausforderungen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 15, H. 4, S. 447–452.

Schröder, Christian und Zöller, Ulrike (2021a). Organising Transregional Child Protection within the Greater Region of France, Germany, Belgium and Luxembourg. In: Social Work and Society, 18, H. 3. Online verfügbar unter: <https://ejournals.bib.uni-wuppertal.de/index.php/sws/article/view/687/1302> (01.12.2022).

Schröder, Christian und Zöller, Ulrike (2021b). Abschlussbericht Saarland [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_08_Saarland.pdf (06.12.2022).

Schruth, Peter, Len, Andrea und Manzel, Melissa (Hrsg.) (2022). Ombud-schaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim: Beltz.

Schulze-Krüdener, Jörgen und Diwersy, Bettina (2021). Abschlussbericht Rheinland-Pfalz [Teil des Abschlussberichts EUR&QUA 2016–2020]. Namur: Henallux. Online verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2021/04/Forschungsbericht_07_Rheinland_Pfalz.pdf (06.12.2022).

SDJ – Service Droit des Jeunes (2022). Institution publique de protection de la jeunesse. Online verfügbar unter: http://www.sdj.be/wp-content/uploads/2022/05/fiche-ippj_juin2022.pdf (24.04.2023).

SIG – Service d’information du Gouvernement (o. J.). Le ministère de l’Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports. Paris. Online verfügbar unter: <https://www.gouvernement.fr/le-ministere-de-l-education-nationale-de-la-jeunesse-et-des-sports> (27.03.2023).

SNJ – Service national de la jeunesse (o. J.). Le Service national de la jeunesse. Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://www.snj.public.lu/a-propos/> (29.11.2022).

Strada lex (2022). *Développement* de gardes de conseillers et directeurs de l'aide et de la protection de la jeunesse. Online verfügbar unter: https://www.stradalex.com/fr/sl_news/document/sl_news_article20220804-2-fr (25.04.2023).

Sturzenhecker, Benedikt und Deinet, Ulrich (2018). Kinder- und Jugendarbeit. In: Karin Böllert (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 693–712.

Swiderek, Thomas (2010). Wem hat's genützt und wer trägt den Schaden – Disziplinierung und Bestrafung als pädagogisches Konzept in der Heimerziehung. In: Widersprüche, 118, S. 39–48.

UNICEF (2022). Konvention über die Rechte des Kindes. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d-21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (01.12.2022).

Veil, Mechthild (2002). Ganztagschule mit Tradition: Frankreich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 41, S. 29–37.

Wagner, Jean-Marie (2001). Sozialgesetzgebung in Luxemburg. Ein geschichtlicher Abriss. In: forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, 205, S. 31–32.

Weber, Florence (2015). Quelle famille pour les bénéficiaires de la protection sociale? La subsidiarité des politiques sociales en question. In: Informations sociales, 188, H. 2. 188, S. 64–65. Online verfügbar unter: <https://www.cairn.info/revue-informations-sociales-2015-2-page-64.html> (14.03.2023).

Winter, Renate (2022). Mehrwert Kinderrechte! Kinder und ein kindergerechtes Justizsystem. In: Charel Schmit, Fanny Dedenbach, Renate Winter und Siliva Allegranza (Hrsg.). Jeunes en conflit avec la loi et les droits de l'enfant. Luxemburg: OKAJU Éditions, S. 19–27.

Zaun-Rausch, Gitte (2008). Kinderschutz in Rheinland-Pfalz. Praxishandbuch mit Kommentar zum Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, Vorschriftenanhang und Materialien. Dresden: Saxonica.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Großregion	15
Abbildung 2: Gebäude der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention	16
Abbildung 3: Übersicht über die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland	28
Abbildung 4: Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11–60 SGB VIII)	29
Abbildung 5: Die Kinder- und Jugendhilfe im föderalen System Deutschlands	30
Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung – Übersicht	32
Abbildung 7: Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe	36
Abbildung 8: Kinderschutzsystem in Deutschland	37
Abbildung 9: Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung	39
Abbildung 10: Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht bei Trennung der Eltern	40

Abbildung 11: Aufbau des Jugendamtes	43
Abbildung 12: Kinder- und Jugendhilfe – Schnittstellen der Kooperation	50
Abbildung 13: Wege zu Hilfen im Kontext AEF	81
Abbildung 14: Bedeutung des Projet d'intervention im Kontext AEF	89
Abbildung 15: Strukturierter Dialog als Steuerungsinstanz zwischen den Ministerien und den Akteur*innen der Kinder- und Familienhilfe (AEF)	91
Abbildung 16: Träger von Hilfen in Luxemburg	95
Abbildung 17: Kinderschutz in Frankreich (Darstellung ESTES)	112
Abbildung 18: Das Kinderschutzsystem in Frankreich (Darstellung ONPE)	114
Abbildung 19: Übersicht über die Interventionen im administrativen Bereich des Kinderschutzes: das Conseil départemental	131
Abbildung 20: Übersicht über die Interventionen im gerichtlichen Bereich des Kinderschutzes: der*die Kinderrichter*in	132
Abbildung 21: Einbindung der „Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“ (CRIP) (Départementsstelle für die Erfassung, Bearbeitung und Beurteilung von besorgniserregenden Informationen)	145

Abbildung 22: Ebenen der Hilfe im belgischen Kinderschutzsystem	173
Abbildung 23: Schema der Kooperation der Akteur*innen in Ostbelgien	183
Abbildung 24: Neuordnung des Kinderschutzes in der Fédération Wallonie-Bruxelles nach der Reform 2019	192